humboldt chancengleich.
fokus frau.

humboldt chancengleich

10. Jahrgang | Dezember 2018

Endlich gleiche Rechte! – Endlich gleiche Rechte?

Demonstration für das Wahlrecht für Frauen am 12. Mai 1912 in Berlin

Schwerpunkt

100 JAHRE WAHLRECHT FÜR FRAUEN – AUF DIE BARRIKADEN!

Langer Weg zu gleichem Recht

WIE GESCHLECHTER-GERECHT IST DIE HU?

Forschung und Familie – das geht?!

Hedwig Dohm (Fotografie, um 1870)

„Die Menschenrechte haben kein Geschlecht.“

Hedwig Dohm (1831–1919), Schriftstellerin, Philosophin, Radikale der Frauenbewegung. Hedwig Dohm wurde 1895 als eine der ersten Gasthörerinnen an der Berliner Universität zugelassen.

Hedwig Dohm
1831–1919
Bereits in ihren ersten feministischen Texten fordert sie das Stimmrecht für Frauen.

Editorial

Liebe Leser*innen,

„Die Menschenrechte haben kein Geschlecht“, schrieb Hedwig Dohm im Jahr 1876. Sie war eine Vorkämpferin für das Frauenwahlrecht in Deutschland, dessen Einführung sich 2018 zum hundertsten Mal jährte. Dohms Aussage ist so schlicht wie radikal. Schließlich zeigt der Blick auf die Geschichte wie die Gegenwart, dass Recht keineswegs unabhängig von Geschlecht gesetzt oder gar verhandelt oder praktiziert wurde und wird – ganz im Gegenteil.

Ursprung der diesjährigen humboldt chancengleich ist das 100jährige Jubiläum des Frauenwahlrechts. Zu Recht wurde es in den letzten Monaten als zentrale Errungenschaft der Frauenbewegung deutschlandweit gefeiert. Dementsprechend steht diese Ausgabe unter dem Titel „Endlich gleiche Rechte! Endlich gleiche Rechte?“. Denn der Jubel über diesen wichtigen Meilenstein im Kampf um Frauenrechte darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass wir noch immer weit von echter Gleichberechtigung entfernt sind. Unbestritten hat sich in den letzten 100 Jahren viel bewegt, etwa mit der Reform des Ehe- und Familienrechts im Jahr 1950 (DDR) und 1977 (BRD) oder die Entkriminalisierung von Homosexualität im Zuge der Strafrechtsreform 1968 (DDR)/1969 (BRD), wie sie Veronika Springmann in ihrem Beitrag thematisiert. Auch in den letzten Jahren gab es zentrale Fortschritte: 2016 fand sexualisierte Gewalt endlich Eingang ins Sexualstrafrecht, ein überfälliger Schritt im Sinne von „Nein heißt Nein“ wie Ramona Pisal betont. Wegweisend ist auch das revolutionäre Urteil des Bundesverfassungsgerichts im November 2017, das den Gesetzgeber dazu zwingt, die Zweigeschlechtlichkeit im Personenstandsrecht um eine dritte Option zu erweitern. Doch angesichts des nach wie vor bestehenden „Gender Pay Gap“, eines rückläufigen Frauenanteils im Deutschen Bundestag, oder antiemanzipatorischer Relikte im Steuerrecht, Stichwort Ehegattensplitting, aber auch angesichts von Angriffen auf die Gleichberechtigung als „Genderwahn“, wird aus der Freude über das Erreichte letztlich eine Forderung: Endlich gleiche Rechte!

Diese Ausgabe versucht die Brücke zwischen Vergangenheit und Gegenwart zu schlagen. Die Beiträge diskutieren Recht und Gesetze als Weg zur Emanzipation, ein Weg der keineswegs geradlinig verlaufen und noch lange nicht zu Ende ist. Dabei taucht auch immer wieder die Frage auf, wie wir von gleichen Rechten zu gleichen Chancen gelangen können. Darüber diskutierten wir unter anderem mit der Vizepräsidentin für Studium und Lehre, Eva Inés Obergfell sowie mit Teilnehmer*innen des Mentoringprogramms firstgen. Auch der zunehmende Antifeminismus im Netz sowie die besorgniserregende Diskreditierung von Gleichstellungsarbeit und Gender Studies ist Thema dieser Ausgabe.

Die aktuellen Tendenzen zeigen, dass auch bereits erkämpfte, scheinbar gesicherte gleichstellungspolitische Errungenschaften nicht selbstverständlich sind sondern immer wieder neu verteidigt werden müssen. Um es mit den Worten von Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit zu sagen – „Die Konsequenz aus 100 Jahren Frauenwahlrecht [kann] nur sein: Auf die Barrikaden! Die sprichwörtliche Geduld der Frauen muss ein Ende haben.“

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre

Ihre

Dr. Ursula Fuhrich-Grubert
Zentrale Frauenbeauftragte

Dr. Ursula Fuhrich-Grubert
Seit 2009 zentrale Frauenbeauftragte der Humboldt-Universität zu Berlin
frauenbeauftragte@hu-berlin.de

Foto: Bernd Prusowski

Liebster, bester und einziger Bruder!

Caroline bedrängte mich beharrlich, Dir schon jetzt zu Deinem 50. Geburtstag unser aller herzliche Grüße und beste Wünsche im fernen Paris zu übermitteln. Sie ist seit ihrer Rückkehr aus Rom gar besonders umtriebig und darauf bedacht, ihre in Italien über die Jahre zusammengetragenen, oder vielmehr teuer erstandenen, Gemälde und Kunstwerke der Berliner Kunstwelt zu präsentieren, lädt zu Soirées, erwärmt ihr Herz in diesem nasskalten Sommer in innigen Korrespondenzen mit namhaften Dichtern und Denkern, und hat darüber wenig Sinn und Muße für häusliche und familiäre Pflichten. Nun sei es mal an mir, so ließ sie mich wissen, die meist und, so meine Überzeug, naturgegeben fest in weiblicher Hand, bewahrenden, auf Stetigkeit und Harmonie zielenden Tätigkeiten zu übernehmen. Du weißt ja, daß ich mich ihren Wünschen kaum je ernsthaft entziehen kann und schon vor einem Vierteljahrhundert in einem Aufsatz für die „Horen“ von Friedrich Schiller, dem allzu früh verstorbenen Freunde (damals warst Du wohl gerade in Deinem Dschungel-Camp, wenn ich es recht entsinne, und wir konnten Dir nur über Deine Briefe folgen), geschrieben habe, allem Weiblichen sei das beharrliche Ausdauern mehr als unser einem zu eigen. Zugleich, und auch das ist Dir wohl bekannt, ist in meinen Gefühlen viel Weibliches, mehr als in vielen anderen des männlichen Geschlechts, was ich bereits in jungen Jahren entdeckte und mir enge Vertraute seither wiederholt spiegelten.

Mit dieser langen Vorrede möchte ich Dir nun neben unserer aller Glückwünsche einige Zeilen über die gegenwärtige Situation in unserer Heimstadt zukommen lassen, in der Hoffnung, dass sie Dich noch en temps voulu erreichen mögen. Denn wir wissen ja auch alle, dass eine zeitige Ankunft meiner Zeilen in Frankreichs Capitale auch mit der kürzlichen Wiederübernahme des Postregals derer von Thurn und Taxis, welche jetzt ja in der alten Reichsstadt Frankfurt tätig sind, durch die mitteldeutschen Staaten hindurch nur bei frühzeitigster Aufgabe in unserem königlich-preußischen Postfuhramt zu Berlin wirklich gesichert scheint.
Du wirst im kommenden Jahr das intellektuelle Klima in Deiner Wahlheimstatt wohl zu nutzen wissen, dicke Folianten mit allem Wissen dieser Welt zu füllen. Bis gestern noch träumte ich von der Vorbereitung der zehnten Wiederkehr des Geburtstags unserer Universität, welche sich ja so prächtig in diesem Jahrzehnt entwickelt hat. Vielleicht könnt‘ ich dem König einen Ehrendoktor antragen lassen, mit

Caroline von Humboldt (1766–1829)
Kunstsammlerin, Mäzenin und Ehefrau von Wilhelm von Humboldt (1767–1835). Hinterlassen hat sie einen großen Briefwechsel, u.a. mit Christian Daniel Rauch, Rahel Levi Varnhagen und mit ihrem Ehemann.

Im Hauptgebäude der Humboldt-Universität gibt es an einer Stelle eine Raum-Zeit-Verwirbelung, von der bislang nur wenige wissen. Die exakten Eigenschaften dieser physikalischen Singularität sind noch nicht vollends aufgeklärt. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn wir von einer veritablen Sensation sprechen, konnten doch mit Hilfe innovativer Methoden in den letzten Jahren einige Briefe der Caroline von Humboldt aus dem Zentrum dieser Verwirbelung aufgefangen und entschlüsselt werden. Diesmal entpuppte sich die dechiffrierte Nachricht als ein Brief ihres Ehemanns Wilhelm von Humboldt an seinen Bruder Alexander, wobei aus dem Schreiben zugleich die Gründe für diese veränderte Urheberschaft hervorgehen. Die Exklusivrechte an dem Abdruck des Briefes liegen folglich nach wie vor bei der humboldt chancengleich.
Es folgt – ein Brief vom Dezember 2018. M. H.

ihm noch manchem Ehrenmanne, und – so hoffte ich zu ahnen – vielleicht käm dann auch einer auf mein Haupt. Caroline, die edelste der Denkerinnen nicht nur hierzulande, müsst' dieses Mal vielleicht noch leer ausgehen, auch wenn sie's mehr als jeder andre verdient hätt', ohne alle Frage. Große Hoffnung setz' ich jedoch allemal darein, dass zukünftige Generationen sie für ihren weitsichtigen und geschulten Verstand auf dem Feld der Kunst bewundern und ihrer Sammlung, so seh' ich's vor meinem inneren Auge, in den bedeutenden Museen und Bildungsstätten unserer Stadt die ihr gebührende Aufmerksamkeit zuteil wird. Auch für Dich hat dieses Prinzenpalais der Wissenschaften noch lange eine Kammer frei, mein lieber Alexander, zu reden über den ganzen Kosmos und vor der ganzen Bürgerschaft Berlins, nicht bloß vor ein paar Scholaren.

*Doch hat unser König wohl anderes mit mir vor, und mir soll's recht sein allemal. Man raunte mir unter den Linden zu, der König wünsche meine Rückkehr ins Kabinett wohl als Minister für ständische Angelegenheiten. Du weißt natürlich, dass mein Sinnen seit langem nicht auf das Altständische gerichtet ist, sympathisiere ich doch stets mit den Reformern und war auch Zeuge der Revolution in Deiner Stadt. Doch erlaubte die Übernahme der Verantwortung für dieses hier noch so wichtige Feld vielleicht gar eine gründlichere Reform in Richtung einer wirklich liberalen Konstitution als die des Freiherrn vom Stein und dem von Hardenberg. Mit einem Wahlrecht für alle Bürger, ja vielleicht gar für die Weiblichkeit. Caroline – das weiß ich – wüsste damit wahrhaft umzugehen. Aber wie soll man unser ehrwürdiges Herrenhaus dann heißen? Frauenhaus, das könnt' man wohl missverstehen. Herr*innenhaus – ob's seiner Majestät gefällt? So träume ich vor mich hin und wünschte, wir könnten uns bald wieder sehn.*

Dies teile ich mit Caroline, die Dich ebenfalls ganz herzlich grüßen lässt, und unsere Kinder natürlich auch, die wir alle gerade in Tegel wiedervereint sind. Du kannst Dir kaum vorstellen, welche Freude in unserem Schlößlein, das Du ja auch so innig kennst, herrscht, sobald uns wieder eine Schrift von Deiner Hand erreicht. Neben all' den anderen Aufgaben baue ich es gerade um. Es wird Dir sehr gefallen, wenn es Dich doch am Ende nach Berlin zurück zu ziehen beliebt.

Es grüßt Dich inniglich Dein großer Bruder

Ein Text von Martin Heger, Dekan der Juristischen Fakultät und Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Neuere Rechtsgeschichte an der Humboldt-Universität.

110 Jahre Frauenstudium an der HU

Seit 1908 können Frauen sich offiziell an Berliner Universitäten immatrikulieren. Ein Blick in das HU-Archiv zeigt interessante Details zur Errungenschaft des Immatrikulationsrechts für Frauen.

AG Diversität

Im Herbst 2018 wurde im Büro der zentralen Frauenbeauftragten die Geschäftsstelle einer dauerhaften AG zum Thema Diversität und Antidiskriminierung eingerichtet. Ziel ist eine HU-weite Bündelung einer breiten (Fach-)Expertise und die hochschulweite Vernetzung im Bereich Diversität.

Bündnis gegen Homophobie

Die HU ist, wie auch die FU und TU, neues Mitglied im „Bündnis gegen Homophobie“ des Berliner Lesben- und Schwulenverbands (LSVD). Universitäten seien „Orte der Vielfalt“, an denen Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit gelebt werden sollten, so die Unis in ihrer Erklärung.

Neue Flyer der zentralen Frauenbeauftragten, zum Download auf unserer Website

Inhalt

EDITORIAL 3

MIT SPITZER FEDER 4

INHALTSVERZEICHNIS & IN ALLER KÜRZE 6

CHANCENGLEICH SCHWERPUNKT

Unsere Stimme zählt auch! Der Kampf der Frauenbewegung um das Wahlrecht in Deutschland 8

Langer Weg zu gleichem Recht 12

100 Jahre Frauenwahlrecht – Auf die Barrikaden! 15

Recht forschen – transdisziplinär und aus intersektionaler Geschlechterperspektive 16

Recht und sexualisierte Gewalt 20

Begehren trotz Recht 24

Entgelttransparenz: Wo ein Wille ist, braucht es kein Gesetz 27

Geschlecht im Recht: „Nicht Mann. Nicht Frau. Nicht Nichts.“ 29

CHANCENGLEICH DISKUSSIONSFENSTER

Frauenfeindlichkeit und Antifeminismus in der digitalen Öffentlichkeit 30

Social Media Interventions! – Antifeminismus im Netz begegnen 34

Wie kann auf Hassrede und Diskriminierung im Netz reagiert werden? 36

CHANCENGLEICH FORSCHUNG & LEHRE

Chancengerechtigkeit und das humboldtsche Bildungsideal 38

firstgen – first generation students programme 41

CHANCENGLEICH EXZELLENT

43 **Wie geschlechtergerecht ist die HU? Und wie lässt sich das empirisch messen?**

HUMBOLDTIANERIN

44 **Über ‚Bilder im Kopf' und wie wichtig es ist, sich Dinge in den Kopf zu setzen**

45 **Mildred Harnack – Literaturwissenschaftlerin und Widerstandskämpferin**

CHANCENGLEICH VORGESTELLT

47 **Digitales Deutsches Frauenarchiv**

CHANCENGLEICH FAMILIÄR

48 **Forschung und Familie – das geht?!**

50 **Was ist eine Familie – und wenn ja, wie viele?**

53 **Der Familienbegriff der Humboldt-Universität**

CHANCENGLEICH INTERNATIONAL

54 **Gender Equity: A South African Feminist Journey**

CHANCENGLEICH VERNETZT

58 **Wir sind auf 180!**

60 **I, Scientist 2018**

61 **LaKof-Geschäftsstelle**

CHANCENGLEICH VERANSTALTUNG

62 **Ausstellung „Geschlecht & Recht"**

63 **Impressum**

IN ALLER KÜRZE

Interkultureller Kalender 2019

Auch für das Jahr 2019 bietet das Büro der zentralen Frauenbeauftragten einen interkulturellen Kalender als Beilage in dieser Ausgabe und zum Download auf der Website an.

Verbot der Gender Studies in Ungarn:

Per Erlass hat Ungarns rechtsnationale Regierung unter Ministerpräsident Viktor Orbán das Studienfach Geschlechterforschung/Gender Studies von den Universitäten verbannt.

Dritte Geschlechtsoption „Divers"

Der Bundestag hat am 13.12.2018 die Einführung einer dritten Geschlechtsoption beschlossen. Neben „männlich" und „weiblich" ist im Geburtenregister künftig auch die Option „divers" für intersexuelle Menschen möglich. Mit seinem Beschluss setzt das Parlament ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem vergangenen Jahr um.

Die Frauenrechtlerinnen Anita Augspurg, Marie Stritt, Lily von Gizycki, Minna Cauer und Sophia Goudstikker (v.l.n.r.), um 1894 – zu finden im Digitalen Deutschen Frauenarchiv (Foto: Atelier Elvira, Wikimedia Commons, gemeinfrei)

Digitales Deutsches Frauenarchiv

Unsere Stimme zählt auch! Der Kampf der Frauenbewegung um das Wahlrecht in Deutschland

Dr. Kerstin Wolff
Historikerin und Geschäftsführerin Archiv der deutschen Frauenbewegung in Kassel

Vor einhundert Jahren – also erst vor vier Generationen – war es endlich soweit: Das aktive und passive Frauenwahlrecht wurde im Zuge einer Demokratisierung des Wahlrechts in Deutschland eingeführt. Dies geschah vor dem Hintergrund des verlorenen Ersten Weltkriegs und der Novemberrevolution, in deren Folge die Monarchie durch die Weimarer Republik ablöst wurde. Diese zeitliche Verschränkung hat in der deutschen Geschichtswissenschaft dazu geführt, dass die Einführung des Frauenwahlrechts als Ergebnis der Revolution verstanden wurde. Diese Deutung übersieht, dass es spätestens ab Mitte des 19. Jahrhunderts – angestoßen durch die Frauenbewegung – eine immer breitere Debatte um dieses Recht gegeben hatte. Die Einführung kam also nicht plötzlich und ohne zivilgesellschaftliches Engagement. Vielmehr war die Demokratisierung des Wahlrechts 1918 auch ein Erfolg der verschiedenen Flügel der Frauenbewegung

Es können – grob gesprochen – drei Phasen eines deutschen Frauenwahlrechtskampfs unterschieden werden. Einmal eine propagandistische Frühphase (1789 bis 1890), in der die politische Idee der Gleichheit der Menschen auch auf die Gleichheit der Geschlechter bezogen wurde. Hier sind vor allem Louise Otto-Peters und Hedwig Dohm zu nennen, die durch ihre Schriften die Idee der selbstständigen Staatsbürgerschaft der Frau propagandistisch vorbereiteten. In dieser Frühphase wurde das Thema erstmals klar formuliert und argumentativ aufbereitet. Die Akteurinnen dieser Phase nutzten gesamtgesellschaftliche Umbruchphasen bzw. politische Diskursräume, um die Problematik der fehlenden politischen Mitbestimmung in die Öffentlichkeit zu tragen. Louise Otto nutzte die politischen Öffnungen, die sich im Rahmen der 1848er Revolution ergaben. Hedwig Dohm wiederum knüpfte in den 1870er Jahren mit ihren Schriften an die rege Debatte um das Männerwahlrecht – vor allem um das Dreiklassenwahlrecht in Preußen – an.

Bildquelle: AddF, Kassel, Sign.: SK-14;1

Ab den 1890er Jahren begann die eigentliche Organisationsphase (1890–1914), in der die Idee des Frauenwahlrechts innerhalb der Frauenbewegung diskutiert wurde, was schließlich 1902 in der ersten Gründung eines Frauenstimmrechtsvereins in Hamburg gipfelte. Dass sich die Frauenbewegung ab diesem Zeitpunkt mit dem Frauenwahlrecht beschäftigte, lag vor allem daran, dass erst nach der Aufhebung der Sozialistengesetze im Jahr 1890 die Frauenbewegung – wie andere alternative und reformerische Gesellschaftsentwürfe auch – befreit an die Arbeit gehen konnte. Allerdings galt auch dann noch: Frauen waren als Geschlechtsgruppe von einer politischen Partizipation weitgehend ausgeschlossen. Erstens hatten sie kein Wahlrecht und zweitens waren in einigen Bundesstaaten des Wilhelminischen Kaiserreichs Vereinsgesetze in Kraft, die Frauen ausdrücklich untersagten, sich politisch zu betätigen. War eine Frau Mitglied in einem Verein, der politische Themen behandelte, konnte

dieser Verein verboten werden. Das bedeutete aber auch, dass Frauen nicht Mitglied in einer politischen Partei werden konnten – was den Ausschluss von Frauen aus der Politik noch einmal beförderte. Sie konnten als Parteimitglieder noch nicht einmal Einfluss auf die Parteiprogramme nehmen.

Die Frauenbewegung um 1900 hatte vier große Arbeitsfelder: Einmal der Kampf um eine verbesserte Mädchen- und Frauenbildung sowie die Öffnung der Universitäten; dann die eigenständige Erwerbsarbeit und die Verbesserung der Situation von Hausarbeit; drittens stand die Frage nach einer neuen Sittlichkeit im Raum, worunter der Kampf gegen die Reglementierung der Prostitution verstanden wurde und viertens das Engagement für eine eigenständige politische Partizipation – sprich für das Wahlrecht.

Um die Forderung nach dem Wahlrecht innerhalb der Frauenbewegung verhandelbar zu machen, erörterten wichtige Protagonistinnen das Thema in eigenständigen Publikationen. Das Frauenwahlrecht wurde dabei eng mit dem Kampf gegen die frauenverachtenden Vereinsparagraphen verknüpft. In der Folge begann ab Mitte der 1890er Jahre eine rege Publikations- und Vortragstätigkeit, die von allen Flügeln und Gruppierungen der Frauenbewegung getragen wurde. Auch in der Bewegungspresse, also in den eigenen Zeitschriften der Frauenbewegung, erschienen vermehrt Artikel zum Thema Wahlrecht[1].

Nach diesen argumentativen Vorarbeiten gründete Anita Augspurg 1902 in Hamburg den ersten Frauenstimmrechtsverein, den Deutschen Verein für Frauenstimmrecht. Zudem nahm der Bund deutscher Frauenvereine (BDF), der 1895 gegründete Dachverband der bürgerlichen Frauenbewegung, auf seiner fünften Generalversammlung das Frauenstimmrecht in sein Programm auf. Mit diesem Schritt trat der Kampf um das Frauenwahlrecht in seine eigentliche Organisationsphase ein. Interessant ist daran, dass mit dieser Gründung eine Anbindung an die weltweite Frauen-Stimmrechtsbewegung erreicht werden konnte. So gründete Augspurg den Verein auch deshalb, weil im Februar 1902 in Washington eine Internationale Frauenstimmrechtskonferenz stattfinden sollte und Deutschland, mangels einer eigenständigen Organisation, nicht hätte teilnehmen können[2]. Gleichzeitig war ein selbstständiger Verein auch Grundvoraussetzung für eine Mitgliedschaft im Weltverband für Frauen-Stimmrecht, der 1904 in Berlin gegründet wurde.

Der Deutsche Verein für Frauenstimmrecht, der sich 1904 in den Deutschen Verband für Frauenstimmrecht umbenannte, setzte vor allem auf Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit. Der Verband verfasste Petitionen, gab Flugschriften heraus, organisierte Vorträge und betrieb Parteiarbeit, die darauf abzielte, die Forderung nach dem Frauenstimmrecht in die diversen Parteiprogramme aufzunehmen.

1908 war für die politische Betätigung der Frau ein ganz entscheidendes Jahr – endlich durften Frauen Mitglieder in politischen Vereinen und damit auch in Parteien werden. Die organisierte Stimmrechtsbewegung nahm nach diesem Zeitpunkt richtig Fahrt auf und die Mitgliederzahlen wuchsen enorm an. Damit nahmen allerdings auch die Kontroversen darüber zu, welchen genauen Inhalt die Frauenstimmrechtsforderungen haben sollten. Einig waren sich alle bürgerlichen Frauenstimmrechtlerinnen darin, dass der Kampf der Frauen für das Wahlrecht nicht an **eine** Partei geknüpft sein konnte. Sie mussten also partei-

1. Wischermann, Ulla (2013): Frauenbewegungen und Öffentlichkeiten um 1900. Netzwerke, Gegenöffentlichkeiten, Protestinszenierungen, Königstein i. Ts: Ulrike Helmer Verlag, S. 59.

2. Heymann, Lida Gustava (1972): Erlebtes – Erschautes. Deutsche Frauen kämpfen für Freiheit, Recht und Frieden 1850–1940, hrsg. von Margrit Twellmann, Meisenheim am Glan: Ulrike Helmer Verlag, S. 97–98. Zu Anita Augspurg generell siehe: Kinnebrock, Susanne (2005): Anita Augspurg (1857–1943). Feministin und Pazifistin zwischen Journalismus und Politik. Eine kommunikationshistorische Biographie, Herbolzheim: Centaurus Verlag.

Flügel der Frauenbewegung in Deutschland ab 1860

Der Kampf um das Wahlrecht wurde von unterschiedlichen Strömungen und Vereinigungen der beginnenden Frauenbewegung getragen, die nicht immer mit einer Stimme sprachen. Diese lassen sich grob zwei Flügeln zuordnen: der bürgerlichen und der proletarischen/sozialdemokratischen Frauenbewegung. Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenbewegung kämpften für gleiche Rechte innerhalb der bestehenden Gesellschaftsordnung und Klassengesellschaft, etwa für das Recht auf Zugang zu höherer Bildung und auf eigenständige Erwerbsarbeit. Dagegen forderte die proletarische Frauenrechtsbewegung – entsprechend der Ziele der sozialdemokratischen Arbeiter*innenbewegung – die Emanzipation der Frauen als Teil der umfassenden Emanzipation des Proletariats, die an die Überwindung der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaftsform geknüpft wurde. Innerhalb beider Flügel gab es jeweils eigene Fraktionen, Interessenskämpfe und mitunter auch (Ab-)Spaltungen.

Zum Weiterlesen:
Schaser, Angelika (2006): Frauenbewegung in Deutschland 1848–1933, Darmstadt: wbg Academic.

„Clara Zetkin hatte bereits auf dem Erfurter Parteitag 1891 darauf hingewiesen, dass der Kampf der proletarischen Frau um Gleichberechtigung als Teil ‚des Kampfes der unterdrückten Klassen gegen die Herrschenden' verstanden werden müsse."

übergreifend agieren. Wenn aber – so fragten sich einige Mitglieder – ein allgemeines, gleiches, geheimes und direktes Wahlrecht in den Statuten des Deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht als Ziel stand und die Sozialdemokratie als einzige Partei dieses Wahlrecht forderte, war diese Forderung dann parteipolitisch neutral? Und: Wo war es sinnvoll für das Frauenstimmrecht zu kämpfen? In einem Frauenstimmrechtsverband oder auch (oder nur?) in einer Partei?

Die Stimmrechtsbewegung sprach nun keineswegs mehr mit einer Stimme und es kam zu Abspaltungen vom bereits bestehenden Stimmrechtsverband. Vor dem Ersten Weltkrieg existierten in Deutschland daher drei Frauenstimmrechtsvereine, die auf unterschiedlichen Wegen zum unterschiedlich definierten Frauenwahlrecht gelangen wollten.

Neben dem oben beschriebenen bürgerlichen Engagement stand der Kampf der Sozialdemokratinnen um ihr Wahlrecht. Sie hatten den großen Vorteil, dass die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) als einzige Partei das Frauenstimmrecht bereits in ihr Wahlprogramm aufgenommen hatte – auch wenn ein tatsächliches Engagement für dieses Recht in der SPD nie selbstverständlich war. Clara Zetkin hatte bereits auf dem Erfurter Parteitag 1891 darauf hingewiesen, dass der Kampf der proletarischen Frau um Gleichberechtigung als Teil „des Kampfes der unterdrückten Klassen gegen die Herrschenden" verstanden werden müsse. Sie schlug damit eine Brücke zwischen der Befreiung der Frau und der Befreiung der Arbeiterklasse[3]. Um das Frauenstimmrecht zu erreichen, gingen die Sozialistinnen ganz andere Wege als die bürgerlichen Stimmrechtlerinnen. Die Sozialistinnen setzten auf internationale Propaganda und schufen sich mit dem Internationalen Frauentag einen jährlichen ‚Kampftag' für das Frauenstimmrecht. Offiziell ins Leben gerufen wurde der Internationale Frauentag auf der II. Internationalen Sozialistischen Frauenkonferenz in Kopenhagen, die vom 26. bis 27. August 1910 stattfand. Hier wurde der Beschluss gefasst, in jedem Land einen Frauentag zu etablieren, der in erster Linie der Agitation für das Frauenwahlrecht dienen sollte[4]. Auf dem in Deutschland erstmals 1911 stattfindenden Frauentag warben die Sozialistinnen äußerst wortgewaltig für das Frauenstimmrecht. Sie betonten dabei immer wieder, dass sie dieses Recht an erster Stelle für sich beanspruchten und nicht für alle Frauen (nämlich nicht für bürgerliche Frauen) kämpften.

Die organisierte Phase, in der sowohl die bürgerlichen Stimmrechtlerinnen als auch die Sozialistinnen das Thema Frauenwahlrecht immer breiter in die Öffentlichkeit trugen, endete abrupt mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs. Die meisten auch international tätigen Frauenstimmrechtlerinnen schlossen ebenso wie die Sozialdemokratie einen Burgfrieden und entschieden sich, den Krieg zu unterstützen. Ihnen gegenüber stand eine kleine Gruppe von Aktivistinnen, die sich der Friedensbewegung anschlossen und damit auf klaren Konfrontationskurs zur Mehrheit der Frauenbewegungsaktivistinnen gingen.

Mitten im Ersten Weltkrieg nahm die kriegsbedingt ins Stocken geratene Frauenwahlrechtsbewegung jedoch wieder Fahrt auf. Dies hing mit der Osterbotschaft des deutschen Kaisers Wilhelm II. zusammen, in der er eine Demokratisierung des Wahlrechts nach dem Krieg versprach – zum Frauenwahlrecht allerdings schwieg. Die Empörung darüber führte zu einem Wiedererwachen der verschiedenen Frauenwahlrechtsbewegungen. Was vor dem Weltkrieg nicht möglich gewesen war, wurde nun machbar: Die verschiedenen Bewegungen schlossen sich zusammen und es entwickelte sich in den folgenden Monaten ein breites Frauenbündnis. Damit trat der Kampf um das Frauenwahlrecht in seine eigentliche Kampfphase ein (1917–1918/19).
Sowohl die Stimmrechtsverbände als auch der

3. Notz, Gisela (2009): Frauenwahlrecht und Männergelächter, in: Vorwärts, 20.2.2009, URL: https://www.vorwaerts.de/artikel/frauenwahlrecht-maennergelaechter (abgerufen am 2.7.2018).

4. Wolff, Kerstin (2006): Alle Jahre wieder... Der Internationale Frauentag – ein Feiertag für die Frauenbewegung?, in: Ariadne, 50, S. 66–71.

BDF als Dachorganisation der bürgerlichen Frauenvereine nahmen ihre propagandistische Arbeit wieder auf. Im Herbst des Jahres 1917 veröffentlichten die Frauen der Mehrheitssozialdemokratischen Partei Deutschlands (MSPD), der Reichsverband für Frauenstimmrecht und der Deutsche Stimmrechtsbund eine gemeinsame Erklärung, die an den Deutschen Reichstag und an alle Landesparlamente geschickt wurde[5]. Zahlreiche Demonstrationen und Artikel in Zeitschriften folgten. Trotz dieses großen Drucks ließen sich die Männer in den Parlamenten von den Protesten auf den Straßen nicht beeindrucken. So lehnte das preußische Abgeordnetenhaus im Mai 1918, trotz anderslautender Absichtserklärungen, das gleiche Wahlrecht für alle preußischen Bürger und Bürgerinnen mit großer konservativer Mehrheit ab.

Der Druck der Frauen ließ jedoch nicht nach und erreichte im Oktober 1918 einen neuen Höhepunkt. Eine breite Koalition von Frauen aus Parteien, Frauenstimmrechtsverbänden, dem BDF und Gewerkschaften schickte eine Eingabe an den Reichskanzler – mit der Bitte um eine persönliche Unterredung. Um diesem Gesuch Nachdruck zu verleihen, fanden Anfang November in Berlin, Hamburg und München große Demonstrationen und Kundgebungen statt. Zu einer Unterredung mit Reichskanzler Prinz Max von Baden kam es dann allerdings nicht mehr. Am 12. November 1918 erklärte der Rat der Volksbeauftragten, dass zukünftig „alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften (...) fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen“ sind[6]. Damit war das heiß umkämpfte Frauenwahlrecht in Deutschland Realität geworden und zwar in einer demokratischen Fassung.

Zusammenfassend kann die Entwicklung zum allgemeinen, freien, geheimen und direkten Wahlrecht in Deutschland als Prozess einer umfassenden Demokratisierung verstanden werden. Diese Entwicklung wurde möglich, weil im 19. Jahrhundert die allgemeine Frage nach politischer Repräsentation gestellt und verhandelt wurde und weil die Politik sich zunehmend aus der Sphäre des Männlichen herauslöste. Diese gesamtgesellschaftlichen Prozesse nutzte die ab 1890 zunehmend stärker werdende Frauenbewegung, um ihrer Forderung nach dem Wahlrecht in immer breiteren Kreisen Gehör zu verschaffen. Sie griff dabei auf eine eigene Vereins- und Pressestruktur als Bewegungsbasis zurück, bediente sich aber auch ihrer internationalen Kontakte, um die Wahlrechtsforderungen sowohl intern (in die eigene Bewegung hinein) als auch extern (in die Gesamtgesellschaft) zu befördern. Letztendlich unterbrach der Erste Weltkrieg den Kampf für das Frauenwahlrecht und stoppte damit (zunächst) die Aussichten auf einen baldigen Erfolg. Als die allgemeine Debatte um politische Repräsentation nach der Osterbotschaft des deutschen Kaisers 1917 wieder entbrannte, nutzten die Stimmrechtlerinnen die Gunst der Stunde: Sie knüpften an ihre vor dem Krieg gemachten Erfahrungen an und brachten sich zugleich in neue Netzwerke ein, um sich erneut in der gesamtgesellschaftlichen Wahlrechtsdebatte zu positionieren. Als im Zuge der politischen Neuausrichtung nach dem Krieg auch das Wahlrecht geändert wurde, führte kein Weg mehr am Frauenwahlrecht vorbei. Die Frauenbewegung in Deutschland hatte ihr Ziel – als eine der ersten der großen Staaten in Europa – erreicht. Wenn dieses Jahr auf 100 Jahre Frauenwahlrecht zurückgeblickt wird, dann zeigt sich auch die Stärke und Professionalität der Frauenbewegung in Deutschland. Es wird Zeit, dies auch allgemein anzuerkennen.

5. Zeitschrift für Frauenstimmrecht, 1, 23/24, 15.12.1917, S. 48.
6. Rosenbusch, Ute (1998): Der Weg zum Frauenwahlrecht in Deutschland, Baden-Baden: Nomos, S. 456.

Literatur

Heymann, Lida Gustava (1972): Erlebtes – Erschautes. Deutsche Frauen kämpfen für Freiheit, Recht und Frieden 1850–1940, hrsg. von Margrit Twellmann, Meisenheim am Glan: Ulrike Helmer Verlag.

Kinnebrock, Susanne (2005): Anita Augspurg (1857–1943). Feministin und Pazifistin zwischen Journalismus und Politik. Eine kommunikationshistorische Biographie, Herbolzheim: Centaurus Verlag.

Notz, Gisela (2009): Frauenwahlrecht und Männergelächter, in: Vorwärts, 20.2.2009, URL: https://www.vorwaerts.de/artikel/frauenwahlrecht-maennergelaechter (abgerufen am 2.7.2018).

Richter, Hedwig/Wolff, Kerstin (Hg.) (2018): Frauenwahlrecht. Demokratisierung der Demokratie in Deutschland und Europa, Hamburg: Hamburger Edition.

Rosenbusch, Ute (1998): Der Weg zum Frauenwahlrecht in Deutschland, Baden-Baden: Nomos.

Wischermann, Ulla (2013): Frauenbewegungen und Öffentlichkeiten um 1900. Netzwerke, Gegenöffentlichkeiten, Protestinszenierungen, Königstein i. Ts: Ulrike Helmer Verlag.

Wolff, Kerstin (2006): Alle Jahre wieder... Der Internationale Frauentag – ein Feiertag für die Frauenbewegung?, in: Ariadne, 50, S. 66–71.

Wolff, Kerstin (2018): Unsere Stimme zählt! Die Geschichte des deutschen Frauenwahlrechts, Überlingen: Bast Medien.

100 Jahre Frauenwahlrecht – Langer Weg zu gleichem Recht[1]

Das Verhältnis von Recht und Gleichberechtigung ist nicht eindeutig. Recht kann Gleichberechtigung fördern und sichern, es hat sie aber auch oft genug verhindert. Viel hängt davon ab, wer auf die Entstehung und Entwicklung von Recht Einfluss nimmt.

Prof.in Dr. Gabriele Britz
Richterin des Bundesverfassungsgerichts und Professorin für Öffentliches Recht und Europarecht, Justus-Liebig-Universität Gießen

Foto: Bundesverfassungsgericht

Dass noch bis ins Zwanzigste Jahrhundert hinein praktisch weltweit an Wahltagen allenfalls Männer zur Wahl gegangen sind oder sich haben wählen lassen, kann man sich heute schwer vorstellen. Die Folgen dieser Ungleichheit im Wahlrecht haben Frauen wohl weit über die Wahltage hinaus gespürt. Das Wahlrecht ist ein Schlüssel-Recht zu gleichberechtigendem Recht. Erst die Einführung des Wahlrechts hat Frauen die Tür zur politischen Teilhabe geöffnet und ihnen damit Einfluss auf die Rechtsetzung verschafft. Erstmals geschehen am 19. Januar 1919 bei der Wahl zur verfassungsgebenden Nationalversammlung. Der Weg zu gleichem Recht blieb allerdings auch dann noch weit.

Heute nehmen wir Recht vor allem als Instrument der Förderung von Gleichberechtigung wahr. Denken Sie vor allem an das Gleichberechtigungsgebot des Grundgesetzes. Für Frauen sähe heute vieles anders aus, wenn das Grundgesetz von 1949 in Art. 3 Abs. 2 nicht die starke Bestimmung zur Gleichberechtigung der Frau enthielte und wenn es nicht das Bundesverfassungsgericht gäbe, das in den Anfangsjahrzehnten der Republik Schwerstarbeit geleistet hat, das Gleichberechtigungsgebot des Grundgesetzes durchzusetzen: vor allem im Bereich des Ehe- und Familienrechts, das noch weit in die Bundesrepublik hinein von den Idealen der Kaiserzeit geprägt war. Auch unterhalb der Verfassung hat die bundesrepublikanische Gesetzgebung im Laufe der Jahre das Recht, insbesondere das Ehe- und Familienrecht vollständig erneuert und die Gesetze in den Händen der Familiengerichte kontinuierlich zu einem starken Instrument für die Gleichberechtigung der Frau werden lassen.

> *„Heute nehmen wir Recht vor allem als Instrument der Förderung von Gleichberechtigung wahr."*

Aber wie gesagt: Das Verhältnis von Recht und Gleichberechtigung ist nicht eindeutig. In der Geschichte haben rechtliche Neuerungen die Gleichberechtigung nicht nur gefördert, sondern häufig vernachlässigt und immer wieder auch behindert. Rechte wurden zwischen Frauen und Männern ungleich verteilt. Oft hat das Recht Geschlechterrollen zugewiesen und in einer Weise festgeschrieben, die tatsächliche Gleichberechtigung im Ansatz erstickt hat. Die Forderung, die Frau möge ihren Platz hinter dem Herd einnehmen, ist nicht nur polemische Erzählung, sondern historisch reales Leitbild von Recht und Rechtswissenschaft mindestens bis weit ins letzte Jahrhundert hinein. Wie das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 die Geschlechterrollen der bürgerlichen Ehe rechtlich fixiert hat, ist legendär – und hängt der Ehe (zu Unrecht) bis heute nach: Dem Manne stand die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu. Der Frau gebot das Gesetz, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten. Sie war verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten und – je nach Verhältnissen – darin und in den Geschäften des Mannes auch zu arbeiten. Aushäusige Arbeit der Ehefrau konnte der Mann unterbinden. Hier hat Recht Gleichberechtigung klar behindert.

Das antiemanzipatorische Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs war am 1. Januar 1900 gegen den Widerstand von Frauen in Kraft getreten. Alle Richtungen der Frauenbewegung – auch konservativere – hatten sich dagegen ausgesprochen.[2] Frauen hatten zu diesem Zeitpunkt aber noch keine politische Stimme. Das Frauenwahlrecht gab es im Jahr 1900 eben gerade noch nicht. So gesehen kam es 20 Jahre zu spät. Ob das Frauenwahlrecht dieses Bürgerliche Gesetzbuch aber wirklich verhindert hätte? Ganz so einfach scheint es nicht zu sein. Gesetzgebung wird nicht automatisch gleichberechtigungsfreundlicher, wenn Frauen das Parlament mitwählen. Frauen wählen nicht

1. Ansprache zur Eröffnung der Ausstellung „Damenwahl! 100 Jahre Frauenwahlrecht" am 29. August 2018 im Historischen Museum in Frankfurt am Main.
2. Dazu Gerhard, Ute (1990): Gleichheit ohne Angleichung, München: C.H. Beck Verlag, S. 116 ff.

automatisch mehr Gleichberechtigung.[3] Und dennoch: Insbesondere das passive Wahlrecht der Frauen, ihre Wählbarkeit, war zweifellos von Bedeutung dafür, dass Recht von einem antiemanzipatorischen Werkzeug zu einem Instrument im Dienste der Gleichberechtigung wurde. Wenn sich Frauen wählen lassen und dann selbst an der Rechtsetzung mitwirken, macht das in Sachen Gleichberechtigung einen Unterschied. Gerade für die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung von 1919 hat Pascale Cancik das jüngst aufgezeigt.[4]

Die verfassungsgebende Nationalversammlung von 1919 – eben jenes Parlament, das erstmals von Frauen mitgewählt wurde und dem erstmals Frauen angehörten (unter den 412 Abgeordneten waren zu Beginn 37 Frauen) – hat durchaus weitgehende Gleichberechtigungsgarantien in die Weimarer Reichsverfassung aufgenommen. Dabei hatten die weiblichen Abgeordneten der verfassungsgebenden Nationalversammlung erkennbar Einfluss auf die Entstehung der Gleichberechtigungsartikel.

In der Weimarer Reichsverfassung wurde aber nicht nur das Frauenwahlrecht endgültig verfassungsrechtlich festgeschrieben, sondern es finden sich hier verschiedene weitere Gleichberechtigungsgebote. Am überraschendsten ist wohl Art. 119 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung: „Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter." Letzteres ist überaus modern und stand in krassem Gegensatz zum Ehe- und Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dank sei den Frauen der verfassungsgebenden Nationalversammlung, Dank sei dem Frauenwahlrecht.

Hier hätte die Geschichte von Frauenwahlrecht, Recht und Gleichberechtigung früh ein gutes Ende haben können. In Wirklichkeit ging sie anders weiter. Die Gleichberechtigungsartikel der Verfassung konnten sich in der Weimarer Republik – mit Ausnahme des Frauenwahlrechts – kaum durchsetzen. Die antiemanzipatorischen Ehe- und Familienregeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1900 haben die modernen Gleichberechtigungsbestimmungen der Weimarer Reichsverfassung von 1919 überlebt. Der Gesetzgeber hat das Ehe- und Familienrecht in der Weimarer Zeit – trotz der Gleichberechtigungsbestimmungen in der Verfassung und trotz Frauenbeteiligung an der Gesetzgebung – nicht geändert; das hat erst in den späten Fünfzigerjahren des letzten Jahrhunderts begonnen.
Das Scheitern der Weimarer Gleichheitsvorgaben hat viele Gründe. Sie trafen auf inhaltlichen Widerstand – nicht zuletzt der vollständig männlichen Verfassungsrechtswissenschaft[5]; dem allgemeinen Gleichheitssatz wurde die Bindungswirkung gegenüber dem Gesetzgeber[6], dem ehelichen Gleichberechtigungsgebot gar der gegenwärtige rechtliche Charakter abgesprochen; die Weimarer Reichsverfassung hatte zu wenig Zeit, um sich zu entfalten. Zudem dürfte schlicht unklar gewesen sein, was Gleichberechtigung überhaupt bedeutet. Wie hätte die Rechtsposition der Frau in einem „gleichberechtigten Ehe- und Familienrecht" genau gestaltet sein müssen? Ein näher konturiertes Leitbild einer gleichberechtigten Ehe gab es noch nicht.

Obwohl die Sache erst einmal gescheitert war, haben die Mütter und Väter der Weimarer Reichsverfassung 1919 gut daran getan, die Gleichberechtigungsfrage auf die Verfassungsebene zu ziehen. Es ist für die Gleichberechtigung hilfreich, wenn sie nicht allein der Gesetzgebung und dem politischen Geschick der hieran beteiligten Frauen (und Männer) überlassen ist, sondern durch die (eigentlich) höherrangigen Normen der Verfassung gesichert wird. Dass dies in Weimar nicht geklappt hat, hat wenig mit der Verfassung und viel mit der Republik zu tun.

„In der Weimarer Reichsverfassung wurde aber nicht nur das Frauenwahlrecht endgültig verfassungsrechtlich festgeschrieben, sondern es finden sich hier verschiedene weitere Gleichberechtigungsgebote."

Unter dem Grundgesetz konnte und kann das in der Weimarer Republik begonnene Werk

3. Näher Cancik, Pascale (2018): Der Kampf um Gleichberechtigung als Voraussetzung der demokratischen Republik, in: Dreier, Horst/Waldhoff, Christian (Hg.): Das Wagnis der Demokratie, München: C.H. Beck Verlag, S. 151, 159.
4. Ebda, S. 164 f.
5. Cancik, a.a.O., S. 168, 171.
6. Ebda, S. 165 ff.

der Gleichberechtigung entschiedener fortgeführt werden. Was das langlebige Ehe- und Familienrecht des Kaiserreichs angeht, war man im Jahre 1949, als das Grundgesetz geschaffen wurde, gewarnt. Es wurde in Art. 117 GG eine Bestimmung aufgenommen, nach der alles Recht, das dem verfassungsrechtlichen Gleichberechtigungsgebot widersprach, nach einer Übergangsfrist bis zum 31. März 1953 automatisch außer Kraft trat. Den Gesetzgeber hat man dafür gar nicht gebraucht. Einem letzten Versuch, auch das Gleichberechtigungsgebot des Grundgesetzes wieder zu einem bloßen politischen Konzept oder gar einer leeren Formel zu erklären und das alte Ehe- und Familienrecht des Kaiserreichs auch nach der Übergangszeit immer noch weiter gelten zu lassen, hat sich das Bundesverfassungsgericht Ende 1953 klar entgegengestellt: „Art. 3 Abs. 2 GG ist eine echte Rechtsnorm." (BVerfG, Urteil vom 18. Dezember 1953 – 1 BvL 106/53)

Heute besteht eine doppelte Garantie dafür, dass Gesetze in den Dienst der Gleichberechtigung gestellt sind und nicht gegen sie arbeiten. Zum einen das Gleichberechtigungsgebot in der Verfassung mit einem Bundesverfassungsgericht, das gewillt und befugt war und bleibt, dieses Gleichheitsgebot auch gegenüber dem Gesetzgeber durchzusetzen. Zum anderen das Frauenwahlrecht; die politische Teilhabe von Frauen, die ihnen die Möglichkeit gibt, Verantwortung für Rechtsetzung, also auch für gleichberechtigendes Recht zu übernehmen.

Zwei Missverständnisse gilt es schließlich zu vermeiden. Erstens: Politische Teilhabe von Frauen beschränkt sich nicht auf Gleichberechtigungsfragen. Das Frauenwahlrecht diente nie nur der Durchsetzung von Gleichberechtigungsrecht, sondern hat ihnen eine Stimme in allen politischen Fragen gegeben; auch in Fragen wie Bauwirtschaft, Verkehr oder innerer Sicherheit, wo man sich selbst nach 100 Jahren Frauenwahlrecht gelegentlich noch mehr weibliche Präsenz vorstellen könnte. Und zweitens: So wenig Frauen nur für Gleichberechtigung zuständig sind, so wenig ist Gleichberechtigung allein die Sache von Frauen und ihrer politischen Teilhabe; das Grundgesetz ruft – wie schon die Weimarer Reichsverfassung – nicht nur die Frauen, sondern alle, die politische Verantwortung tragen, dazu auf, für die Durchsetzung tatsächlicher Gleichberechtigung einzutreten.

Literatur

Cancik, Pascale (2018): Der Kampf um Gleichberechtigung als Voraussetzung der demokratischen Republik, in: Dreier, Horst/ Waldhoff, Christian (Hg.): Das Wagnis der Demokratie, München: C.H. Beck Verlag, S. 151–174.

Gerhard, Ute (1990): Gleichheit ohne Angleichung, München: C.H. Beck Verlag.

100 Jahre Frauenwahlrecht – Auf die Barrikaden!

100 Jahre allgemeines Wahlrecht – und damit endlich auch das Wahlrecht für Frauen – feiern wir zu Recht als eine politische Großtat. Dieses Recht ist mühsam und mit viel Geduld von mutigen Frauen erkämpft worden und heute, 100 Jahre später, erscheint es den meisten Bürgerinnen und Bürgern selbstverständlich.

Aber das war und ist das Wahlrecht so wenig wie das Recht auf echte politische Teilhabe. Bis heute ist etwa das Recht von Frauen auf eine gleichmäßige, geschlechtergerechte Teilhabe an der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zum Bundestag und die Länderparlamente alles andere als eine Selbstverständlichkeit. Seit Jahrzehnten waren im Deutschen Bundestag nicht so wenige weibliche Abgeordnete versammelt wie derzeit, gerade 31%, was eben auch bedeutet, dass der Anteil der männlichen Abgeordneten sich auf 69% beläuft. Dieses Ergebnis lässt sich eindeutig aus der Platzierung der Kandidatinnen und Kandidaten bei den einzelnen Parteien erklären. So erwähnte kürzlich Frau Kramp-Karrenbauer, damals noch Generalsekretärin der CDU, die parteiinterne Regelung zum sogenannten Quorum – eine feinere Bezeichnung für die Quote – habe sich erledigt. Zur Bundestagswahl 2017 hätte die CDU zwar diverse Frauen aufgestellt, allerdings vorwiegend auf Listenplätze. Direkt-kandidat*innen waren hingegen fast ausschließlich Männer. Da die Direktmandate, ähnlich wie bei anderen Parteien, fast alle gewonnen worden seien, hätten sich die Listenplätze und damit die Kandidaturen vieler Frauen erledigt. Ein sehr skurriles Ergebnis im Jahre 2017, fast 100 Jahre nach Einführung des Wahlrechts für Frauen!

Unverständlich und inakzeptabel sind solche aktuellen Verhältnisse auch vor dem Hintergrund, dass unsere Bundesverfassung, das Bonner Grundgesetz, dem Staat seit 1994 – also seit mehr als 24 Jahren – gebietet, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken (Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG).
Dieses politisch extrem wichtige Gleichstellungsgebot wurde in der Verfassungskommission von Bund und Ländern vor allem von vier Frauen erkämpft, nämlich Heidi Alm-Merk (Justizministerin von Niedersachsen), Christine Hohmann-Dennhardt (Justizministerin aus Hessen), Jutta Limbach (Justizsenatorin von Berlin) und der Autorin (Justizsenatorin von Hamburg). Bis zuletzt war diese Verfassungsergänzung heiß umkämpft. Trotz dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung auf eine substanzielle statt bloß formale Gleichheit zwischen den Geschlechtern ist beispielsweise das Bundeswahlgesetz bis heute nicht so geändert, dass die tatsächliche paritätische Teilhabe von Frauen an der Bundestagswahl gewährleistet ist. Ohne entsprechende Frauenpower im Bundestag werden sich die Zustände jedoch kaum ändern. Mit ‚Zuständen' meine ich in diesem Zusammenhang etwa das Bundeswahlgesetz, die Gleichbehandlung der Geschlechter bei der Bezahlung gleichwertiger Arbeit, das absolute Rückkehrrecht von Teilzeit in Vollzeit, das vor allem Frauen betrifft, die Änderung der Familienbesteuerung – weg von dem reinen Ehegattensplitting hin zur familiengerechten Steuerentlastung, um nur einige brennende Probleme zu nennen.

Selbstverständlich verkenne ich dabei nicht, dass selbst wenn die Hälfte der Bundestagsabgeordneten Frauen wären, diese – da parteigebunden – nicht alle gemeinsam an der Realisierung echter Gleichberechtigung in allen Gesellschaftsbereichen arbeiten und geschlossen über entsprechende Gesetzesentwürfe abstimmen würden. Doch bei einem 50% Frauenanteil unter allen Abgeordneten fände sich mit Sicherheit die jeweils nötige Mehrheit, um die oben genannten Ziele durchzusetzen.

Davon ist derzeit keine Rede. Deshalb kann die Konsequenz aus 100 Jahren Frauenwahlrecht nur sein: Auf die Barrikaden! Die sprichwörtliche Geduld der Frauen muss ein Ende haben. Vom Nichtstun ändert sich nichts. Da die Parteien von sich aus Frauen nicht paritätisch auf aussichtsreichen Plätzen kandidieren lassen, muss diese absolut gleichberechtigte Teilhabe gesetzlich geregelt werden, und zwar jetzt!

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit
Rechtsanwältin, Senatorin a.D., Berlin

Foto: © Kärgel de Maizière & Partner, Rechtsanwälte & Notare

Recht forschen – transdisziplinär und aus intersektionaler Geschlechterperspektive

Wie strukturieren Recht und Geschlecht soziale Kollektive? Wie sind Konzepte von Kollektivität und Prozesse der Kollektivierung durch Recht und Geschlecht geprägt? Und wie stellen sich aktuelle gesellschaftliche Konflikte dar, wenn ein vertieftes Verständnis normierter und vergeschlechtlichter Kollektivierungsprozesse zugrunde gelegt wird?

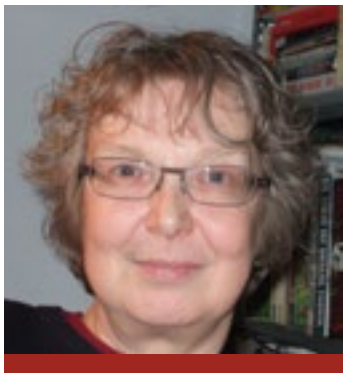

Prof.in Dr. Beate Binder
Professorin für Europäische Ethnologie und Geschlechterstudien am Institut für Europäische Ethnologie und am Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin.

Foto: Ursula Engel, Berlin

Mit diesen Ausgangsfragen nahm die DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ im Frühjahr 2018 ihre Arbeit auf. In sechs Teilprojekten werden Kollektive selbst, Vorstellungen von Kollektivität und Prozesse der Kollektivierung in ihrer gesellschaftspolitischen Bedeutung analysiert und unterschiedliche Dynamiken der Ko-Evolution von Recht, Geschlecht und Kollektivität herausgearbeitet. Im Zentrum des Interesses stehen Austauschprozesse, Wechselwirkungen, Widersprüche und Uneindeutigkeiten, die dort entstehen, wo alltagsweltliche, institutionelle und rechtliche Ordnungen und Praktiken aufeinandertreffen.

Die Initiative für die DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ geht auf die Rechtswissenschaftlerin Susanne Baer zurück: Im Dezember 2012 mit der Caroline von Humboldt-Professur ausgezeichnet, lud sie dazu ein, gemeinsam darüber nachzudenken, wie die Potenziale der Berliner Geschlechterforschung nachhaltig sichtbarer werden können. Aus dieser Einladung entstand eine Arbeitsgruppe aus Wissenschaftler*innen der Rechtswissenschaft, der Soziologie, der Europäischen Ethnologie und der Geschichtswissenschaft von fünf Universitätsstandorten: der Humboldt-Universität, der Technischen Universität, der Freien Universität, der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Universität Potsdam. Über unterschiedliche Forschungsschwerpunkte und disziplinäre Verortungen hinweg will diese Gruppe nun untersuchen, wie sich Recht und Geschlecht reflexiv aufeinander beziehen. Das gemeinsame Interesse ist, die Schnittstelle von Recht als soziokulturellem Diskurs- und Handlungszusammenhang und von Geschlecht als wirkmächtiger sozialer Norm und Strukturkategorie genauer zu verstehen. Mit dem Untertitel „Prozesse der Normierung, Kategorisierung und Solidarisierung“ rücken die auf Kollektive bezogenen Dynamiken von Recht und Geschlecht in den Fokus. Hinter diesen Schlagworten verbirgt sich ein vielfältiges Programm – das noch, da erst einige Monate seit dem Start der Forschungsgruppe vergangen sind, eher in die Zukunft weist, als dass bereits Ergebnisse vorgelegt werden könnten. Dennoch sollen hier erste Einblicke gegeben werden.

Am Ausgangspunkt der Planungen stand die Beobachtung des prekär werdenden Miteinanders in gegenwärtigen Gesellschaften. Viele der aktuellen Konfliktlagen sind offensichtlich um Fragen der Zugehörigkeit, der wechselseitigen Verantwortung sowie um Möglichkeiten gesellschaftlicher Partizipation zentriert. Transnationalisierung und Globalisierung, Migrationsbewegungen und die zunehmende Pluralisierung von Gesellschaften, postfordistisch organisierte Beschäftigungsverhältnisse und das Nebeneinander diverser medialisierter Öffentlichkeiten haben offenbar die Steuerungskraft tradierter Regierungsweisen der „organisierten Moderne“ (Wagner 1995) geschwächt und lassen gängige Formen der Vergemeinschaftung – etwa von Gewerkschaften, Parteien und Vereinen – brüchig werden.

Darauf gibt es zurzeit unterschiedliche Antworten. So artikuliert sich diese Problemlage auf der einen Seite in der Rückbesinnung auf Nationales, eine als homogenes Kollektiv gedachte Gemeinschaft sowie auf Konzepte von Heimat, die vor allem auf (unverändert) Überliefertes setzen. Damit werden Pluralität und Diversität, multikulturelle und/oder kosmopolitische Haltungen ebenso in Frage gestellt wie, mit wachsender Heftigkeit, auch Politiken der Gleichstellung und Prozesse demokratischer Meinungsbildung. Für Geschlechterforscher*innen besonders auffällig und spürbar ist dabei, dass Fragen gesellschaftlicher Teilhabe und Zugehörigkeit vehement auf den Schauplätzen von Geschlecht und Sexualität ausgetragen werden: Dann ist etwa von „Genderwahn“ die Rede, und es wird, vor allem in sozialen Medien, mit verletzen-

den, diskriminierenden und teilweise hasserfüllten Rhetoriken gegen Andersdenkende und -lebende agiert (vgl. Hark/Villa 2015).

Solche Beobachtungen provozieren Gegenbewegungen: Es lassen sich auch – gewissermaßen auf der anderen Seite der geschilderten Tendenzen – Gruppen und Bereiche ausmachen, in denen aktiv neue gemeinschaftliche Formen entworfen und erprobt werden, die die zunehmende Pluralisierung von Lebensentwürfen und ‚hybridisierte' Identitäten anerkennen, die translokale Bindungen und über nationale Grenzen sich erstreckende Netzwerke zum Ausgangspunkt auch für lokale Aktivitäten und Bezogenheiten nehmen (vgl. Binder 2012). Mit Blick auf solche Suchbewegungen hat sich die Forschungsgruppe entschieden, die Frage ins Zentrum zu rücken, wie Zusammenhalt in gegenwärtigen Gesellschaften hergestellt und stabilisiert wird, wie Formen des Zusammenlebens organisiert werden und wie über individuelle Interessen hinweg gemeinsame Handlungsräume entstehen (können). Gerade Gruppen, die sich zwischen Familie und Nationalstaat bilden, etwa Hausgemeinschaften, Vereine oder zivilgesellschaftliche Initiativen, scheinen dabei besonders interessant: Sind doch gerade dort, so eine der Ausgangsthesen, Antworten auf gesellschaftliche Fragen nach Solidarisierung und Zusammengehörigkeit zu finden, wo veränderte Vorstellungen von Kollektivität diskutiert, reflektiert und erprobt werden (Hark/Jaeggi u.a. 2015). An solchen Orten soll der Frage nachgegangen werden, welche Rolle geltendes Recht und die jeweilige Rechtspraxis in diesen diskursiven wie alltagspraktischen Aushandlungsprozessen spielen. Und es soll untersucht werden, inwiefern in diesem Erproben neuer/anderer Formen des Kollektiven asymmetrische Geschlechterverhältnisse verschoben oder stabilisiert werden. Gerade hier artikuliert sich, was in konkreten Kontexten mit Blick auf Gender als unmittelbar, individuell oder ‚natürlich' gegeben (und daher nicht verhandelbar) erscheint, was als politisch (und damit veränderlich) verstanden wird und wo jeweils Recht relevant (gemacht) wird. Anhand solcher Verhandlungen hoffen wir, genauer bestimmen und verstehen zu können, wie mit den Spannungen und Widersprüchen umgegangen wird, die notwendig zwischen Identität und Identitätskritik sowie zwischen solidarischer Zugehörigkeit mit kollektiv organisierten Rechtsansprüchen und individualistischer Flucht vor stereotypisierendem Gruppenzwang auch in Rechtsform bestehen.

Die Forschungsgruppe arbeitet in sechs Teilprojekten, die in je eigenen Forschungsfeldern dem Zusammenhang von „Recht – Geschlecht – Kollektivität" nachgehen. Mit ihrem Zuschnitt leisten sie ihren Beitrag zu der übergreifenden Frage nach „neue[n] Formen des Gemeinsamen" in gegenwärtigen Konfliktfeldern und tragen zur Profilierung der empirischen Rechtsforschung bei.
Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive befragt das erste Teilprojekt den „Knotenpunkt soziale Gruppe" und interessiert sich für die Effekte von „Geschlecht, sexuelle[r] Orientierung und geschlechtliche[r] Identität im Asylrecht". Diese Dimensionen wurden in der europäischen Rechtsprechung in den letzten Jahren schrittweise als asylrelevant anerkannt. Doch wie wirkt sich das auf die heteronormative, sprich die auf der Norm einer ‚naturgegebenen', binären Geschlechterordnung (Mann und Frau) basierende, Strukturlogik des Rechts aus? Das Projekt nimmt Diskursformationen um Asylrecht mit ihren unterschiedlichen Strängen, Verbindungen und Dynamiken in den Blick und unterzieht dabei die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie der in gerichtlichen Verfahren relevanten Richtlinien des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) einem ‚close reading'. Dadurch sollen Brüche in der Gerichtspraxis aufgespürt werden, in denen sich Neues entwickeln kann – auch neue Kollektivformationen, die aus den Potenzialen wie Regulierungen des Rechts entstehen.

*„Für Geschlechterforscher*innen besonders auffällig und spürbar ist dabei, dass Fragen gesellschaftlicher Teilhabe und Zugehörigkeit vehement auf den Schauplätzen von Geschlecht und Sexualität ausgetragen werden: Dann ist etwa von ‚Genderwahn' die Rede…"*

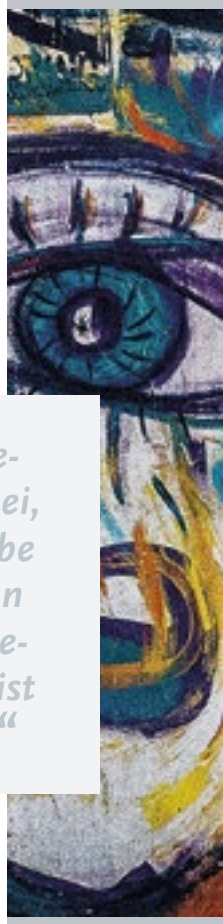

Das zweite rechtswissenschaftlich angelegte Teilprojekt widmet sich Dynamiken in der Erwerbsarbeit. Unter dem Titel „Selbstermächtigung in verrechtlichten Verhältnissen“ wird der „Wandel vergeschlechtlichter Kollektive in Konflikten der Erwerbsarbeit“ untersucht. Auch Entgrenzung, Entbetrieblichung, die Auflösung der Organisationseinheit „Betrieb“ etwa durch Outsourcing von Arbeitsprozessen, und Subjektivierung – gemeinhin für das Krisenhafte kollektiver Arbeitnehmer*innen-Vertretungen verantwortlich gemacht – bringen neue Formen kollektiven Handelns hervor: Formen, die beispielsweise auf Öffentlichkeit und virtuelle Räume statt auf die Ko-Präsenz im Betrieb setzen und Selbstvertretung gegenüber verrechtlichten Formen der Interessenvertretung bevorzugen. Untersucht werden soll, welche Rolle das Arbeitsrecht mit seinen vergeschlechtlichenden wie verrechtlichenden Dynamiken in diesen Prozessen spielt.

Die Stadt ist der empirische Bezugspunkt des dritten Teilprojekts: Hier stehen neuartige Nutzer*innen-Gemeinschaften im Mittelpunkt, die als Commons-Initiativen einen neuen gemeinschaftlichen Umgang mit Ressourcen (den Commons, z.B. Wohnraum, Wissen, Land, Energiequellen, Wasser) einfordern und dabei auch das Recht herausfordern. Unter dem Titel „Die Neuerfindung des Kollektiven? Zur ‚Wiederentdeckung‘ des Gemeinsamen“ untersucht das Teilprojekt Diskurse und Praktiken urbanen Wohnens in Gemeinschaft. Ausgehend von gegenwärtigen Debatten um Commons, die darauf abzielen, den Zugang zu gemeinschaftlichen Gütern wie Natur, öffentlicher Raum und Wissen jenseits von Markt und Staat zu gestalten, werden Kollektive in den Blick genommen, die durch das gemeinschaftliche Herstellen und Nutzen von städtischem Wohnraum entstehen. Wie gestalten Recht und Geschlecht in diesen Projekten Möglichkeitsbedingungen und Imaginationsräume, in denen konkrete, alltägliche Gemeinsamkeit gelebt werden kann? Interessant ist dieses Feld nicht zuletzt deshalb, weil durch diese Haus- und Wohnprojekte gängige Vorstellungen des Wohnens herausgefordert werden. Denn Wohnen ist seit Beginn der Moderne einerseits Inbegriff von Privatheit, Individualität und Intimität, andererseits Gegenstand sozialpolitischer Regulierung.

Zwei weitere Teilprojekte folgen den Spuren des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und dessen kollektivierenden und vergeschlechtlichenden Dynamiken. Im vierten Teilprojekt „Männerbünde in Organisationen der ‚Sicherheitsproduktion‘ – politische Interessengruppen und rechtliche Interventionen“ werden aus Perspektive der Organisationssoziologie zwei männlich dominierte Organisationen betrachtet: Militär und Feuerwehr. Untersucht wird, wie das AGG über organisationale Verordnungen, Anweisungen und Empfehlungen jeweils implementiert und umgesetzt wird. Aufgezeigt werden soll dabei, welche bereits bestehenden oder sich neu herausbildenden Akteursgruppen an diesem Prozess in welcher Weise beteiligt sind und wie Recht gedeutet, praktisch umgesetzt und dabei auch verändert wird.

Auch das fünfte Teilprojekt „Mobilisierung von Recht durch/als Kollektivierung?“, angesiedelt in der Europäischen Ethnologie, untersucht die „institutionelle und politische Praxis“ des AGG. Doch steht hier das ‚soziale Leben‘ des AGG im städtischen Raum Berlins im Zentrum. In drei ethnographischen Fallstudien, die an den im Gesetzestext genannten Kategorien Behinderung, Sexualität und Ethnizität ansetzen, werden Prozesse der Implementierung und Mobilisierung von Recht verfolgt. Besonders interessiert, wie mit Hilfe des AGG gesellschaftliche Ausgrenzung und eingeschränkte Teilhabemöglichkeiten problematisiert werden und welchen Beitrag das AGG dazu leistet, konkrete Veränderungen anzustoßen. Mit Blick auf Stadtgesellschaft wird den Verschränkungen von Politik und Recht in Hinblick auf Zugehörigkeit und Teilhabe an (Stadt-)Gesellschaft nachgegangen. Dabei ist Gender sowohl Untersuchungsperspektive als auch Gegenstand der Verhandlungen, die analysiert werden sollen.

Literatur

Baer, Susanne (2001): Komplizierte Subjekte zwischen Recht und Geschlecht. Eine Einführung in feministische Ansätze in der Rechtswissenschaft, in: Kreuzer, Christine (Hg.): Frauen im Recht – Entwicklung und Perspektiven. Baden-Baden: Nomos, S. 9–25.

Binder, Beate (2012): Beheimatung statt Heimat, in: Seifert, Manfred (Hg.): Zwischen Emotion und Kalkül. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag, S. 189–204.

Hark, Sabine/Villa, Paula-Irene (Hg.) (2015): Anti-Genderismus: Sexualität und Geschlecht als Schauplätze aktueller politischer Auseinandersetzungen. Bielefeld: transcript.

Kocher, Eva (1999): Geschlechterdifferenz und Staat, in: Kritische Justiz, 2, S. 182–204.

Liebscher, Doris/Naguib, Tarek et al. (2012): Wege aus der Essentialismusfalle: Überlegungen zu einem postkategorialen Antidiskriminierungsrecht, in: Kritische Justiz, S. 204–218.

Wagner, Peter (1995): Soziologie der Moderne: Freiheit und Disziplin. Frankfurt a.M.: Campus.

„Die Homosexuellenbewegung und die Rechtsordnung in der Bundesrepublik Deutschland 1949-2002“ ist schließlich Titel und Programm des geschichtswissenschaftlich angelegten sechsten Teilprojekts. Hier wird die homosexuelle Emanzipationsbewegung in ihrer Auseinandersetzung mit der deutschen Rechtsordnung, beginnend mit der Gründung der Bundesrepublik 1949 bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungskonformität des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) im Jahr 2002, in den Blick genommen. Von der Annahme einer emanzipatorischen Rechtsaneignung ausgehend, untersucht das Teilprojekt aus der Perspektive der Rechtsentwicklung, wie sich auf Sexualität bezogene soziale Bewegungen formieren: Wie hängen Entkriminalisierung und Entdiskriminierung mit der Entstehung von Gruppen und Subkulturen zusammen? Konkret geht es um den Kampf gegen §175 und die Kriminalisierung mann-männlicher Sexualität (also intimer und sexueller Handlungen zwischen Männern), Berufsverbote und schwullesbisches gewerkschaftliches Engagement, die Aids-Krise der 1980er und 1990er Jahre sowie Debatten über die sogenannte ‚Homo-Ehe‘.

In allen Teilprojekten, das sollte deutlich geworden sein, wird Recht über Gesetzestexte hinaus als Praxis und Diskurs und in seiner doppelten Dynamik als regulierende und ermöglichende Kraft betrachtet. Auch deshalb nimmt Recht in durchaus widersprüchlicher Weise Einfluss auf Kollektivität in allen ihren Dimensionen: auf die Konstitution von sozialen Gruppen, auf Vorstellungen von Gemeinsamkeit und Solidarität und auf Prozesse der Kollektivierung, die mit oft konflikthaft ausgetragenen Ein- und Ausgrenzungsdynamiken einhergehen. Es zeichnet sich schon jetzt ab, dass neue Visionen und Praktiken von Kollektivität nicht nur rechtliche und vergeschlechtlichte gesellschaftliche Leitbilder in Frage stellen, wie beispielsweise die Figur des als ökonomisch-rational und männlich markierten Individuums (Baer 2001). Delegitimiert werden im Einklang mit der Kritik an Identitätspolitiken auch tradierte Konzepte rechtlich gefasster Kollektivität. Damit geraten wiederum bislang gültige rechtliche Kategorien unter Druck. Das zeigen etwa Forderungen nach dem Verzicht auf die Kategorie ‚Geschlecht‘ oder die Kategorie ‚Rasse‘ im Recht und deren Ersetzung durch ein postkategoriales Antidiskriminierungsrecht (Liebscher, Naguib et al. 2012, Kocher 1999), aber auch Diskussionen um die Neubestimmung der Allmende als Form kollektivierten Eigentums oder Debatten um neue Organisationsformen in der Erwerbsarbeit jenseits des Betriebsrats. Im Ergebnis erhofft sich die Forschungsgruppe sowohl neue Impulse für die empirische Rechtsforschung und Geschlechterforschung zu geben als auch einen Beitrag dazu zu leisten, die Bedeutung von Kollektivität in spätmodernen Gesellschaften besser zu verstehen.

Übersicht der Teilprojekte:

Teilprojekt A: Knotenpunkt soziale Gruppe. Geschlecht, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität im Asylrecht; Humboldt-Universität zu Berlin, Rechtswissenschaft; Team: Susanne Baer, Petra Sußner, Marie-Luise Hartwig.

Teilprojekt B: Selbstermächtigung in verrechtlichten Verhältnissen. Zum Wandel vergeschlechtlichter Kollektive in Konflikten der Erwerbsarbeit; Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder, Rechtswissenschaft; Team: Eva Kocher, Isabelle Hensel, Judith Höllmann, Alexander von Pawel-Ramminge.

Teilprojekt C: Die Neuerfindung des Kollektiven? Zur ‚Wiederentdeckung‘ des Gemeinsamen. Eine Untersuchung von Diskursen und Praktiken urbanen Wohnens in Gemeinschaften; Technische Universität Berlin, Sozialwissenschaft; Team: Sabine Hark, Hanna Meißner, Bettina Barthel, Vanessa Einbrodt.

Teilprojekt D: Männerbünde in Organisationen der „Sicherheitsproduktion“ – politische Interessengruppen und rechtliche Interventionen; Universität Potsdam, Sozialwissenschaft; Team: Maja Apelt, Henrik Dosdall, Ray Trautwein, Berit Iska Merl.

Teilprojekt E: Mobilisierung von Recht durch/als Kollektivierung? Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsrecht als institutionelle und politische Praxis. Kulturanthropologische Fallstudien; Humboldt-Universität zu Berlin, Europäische Ethnologie; Team: Beate Binder, Martina Klausner, Nabila El-Khatib, Alik Mazukatow, Hendrik Steppke, Michèle Kretschel.

Teilprojekt F: Die Homosexuellenbewegung und die Rechtsordnung in der Bundesrepublik 1949–2002; Freie Universität Berlin, Geschichtswissenschaft; Team: Martin Lücke, Veronika Springmann, Adrian Lehne, Maria Ganten.

Recht und sexualisierte Gewalt

„Sexualisierte Gewalt“ ist ein schwer fassbarer Begriff. Auch darum wird es so lange gebraucht haben, Taten, die man darunter subsumieren kann, in geschriebenes Recht aufzunehmen. Dies erfolgte in Deutschland erst mit der Reform des Sexualstrafrechts im November 2016. Doch es wäre zu kurz gegriffen, das jahrelange Ringen um diese überfällige Reform allein auf die Probleme mit der Begrifflichkeit zurückzuführen.

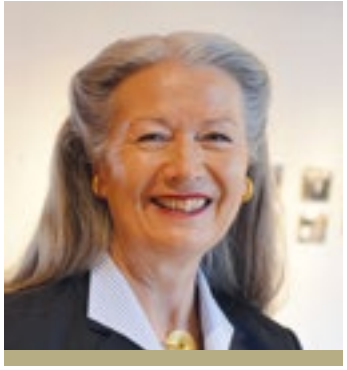

Ramona Pisal
Präsidentin des Landgerichts Cottbus und ehemalige Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes (djb)

Foto: Anke Gimbal

Die Frage der genauen Definition dessen, was unter sexualisierter Gewalt zu verstehen ist, war und ist gesellschaftspolitisch umkämpft und nicht abschließend beantwortet. Das ist nicht zuletzt auch dadurch bedingt, dass die Begrifflichkeit weder dem allgemeinen Sprachgebrauch angehört noch auf eine langjährige Deutungshistorie zurückblicken kann. Dies ist jedoch nicht der einzige Grund dafür, dass Taten sexualisierter Gewalt im Wesentlichen erst mit der jüngsten Reform des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuchs (StGB), „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, explizit Eingang in geltendes Recht gefunden haben. Es dürften vor allem althergebrachte Denkmuster und Vorstellungen von den „natürlichen“ Geschlechterverhältnissen gewesen sein, die den Reformprozess, der durch die 2011 vom Europarat verabschiedete Istanbul-Konvention[1] wieder in Gang gesetzt worden war, zunächst so zäh und mit scheinbar unüberwindlichen Widerständen blockiert und behindert haben.

Sehr viel einfacher zu fassen ist der Begriff der sexuellen Gewalt. Hier ist der Übergriff selbst ein sexueller, er findet im Kontext der Geschlechtlichkeit statt. Solche sexuellen Übergriffe, mit Gewalt oder mit Nötigungsmitteln, gegen Frauen oder Kinder, widerstandsunfähige oder aus anderen Gründen nicht abwehrfähige Frauen und unter verschiedenen Aspekten abhängige Personen wurden schon lange als strafwürdig angesehen. Ausdrücklich geschah dies mit dem am 15. Mai 1871 verabschiedeten Reichsstrafgesetzbuch. Allerdings diente die Strafverfolgung nicht in erster Linie der Bekämpfung sexualisierter oder sexueller Gewalt an sich, auch nicht dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, sondern der Bewahrung der allgemeinen Sittlichkeit. Demgemäß waren die sehr unterschiedlichen Tatbestände im 13. Abschnitt verortet unter der Überschrift „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“. Der damaligen sittlichen Vorstellung entsprechend war die Frau nur dann durch das Strafgesetz geschützt, wenn der Übergriff außerhalb der Ehe stattfand. Trotz drakonischer Strafandrohungen von Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, für den Fall der Vergewaltigung auch bei mildernden Umständen mit einer Mindeststrafe nicht unter einem Jahr, wurden die Taten gemäß §§ 176, 177, 179 RStGB (vgl. Textkasten, S. 23) nur auf Antrag verfolgt, der allerdings im Falle der §§ 176, 177 RStGB nach Anklageerhebung nicht mehr zurückgenommen werden konnte. Anderes galt nach § 178 S. 2 RStGB nur dann, wenn durch die Tat gemäß §§ 176, 177 RStGB der Tod der „Frauensperson“ oder des Kindes eingetreten war. Nur dann bedurfte es eines Strafantrags nicht. Daraus folgt: Für die Verfolgung der Vergewaltigung und anderer sexueller Nötigungs- oder Gewalttaten zum Nachteil von Frauen verneinte der Gesetzgeber unausgesprochen das öffentliche Interesse und erklärte die Strafverfolgung zur Privatangelegenheit der betroffenen Frau.

Insoweit logisch und konsequent war innerhalb einer bestehenden Ehe bei der Vornahme sexueller Handlungen der sittliche Rahmen selbstverständlich gewährleistet. Darüber hinaus geboten die ehelichen Pflichten den ehelichen Beischlaf, die Ehe forderte von der Frau „eine Gewährung in ehelicher Zuneigung und Opferbereitschaft und verbietet es, Gleichgültigkeit oder Widerwillen zur Schau zu tragen“, wie der Bundesgerichtshof noch 1966 ausführte (BGH, Urteil vom 02.11.1966 – IV ZR 239/65 FamRZ 67, 210). Ein entgegenstehender Wille war damit kaum denkbar, jedenfalls nicht maßgeblich, weil hinter die Pflicht zurücktretend. „Wer wie der Ehemann auf den Beischlaf ein vollkommenes Recht

1. Mit der Istanbul-Konvention wird, da in Istanbul verabschiedet, das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ bezeichnet. Es zielt darauf, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen. Deutschland hat die Konvention bereits am 11. Mai 2011 unterschrieben, ratifiziert aber erst nach der Reform des Sexualstrafrechts am 12. Oktober 2017.

hat, macht sich durch Erzwingen desselben keiner Nothzucht schuldig“, wird Carl J.A. Mittermaier, einflussreicher Strafrechtslehrer des 19. Jahrhunderts, zitiert.[2] In diesem Sinne urteilt das Reichsgericht am 15.3.1937 im Fall einer unstreitigen ehelichen Vergewaltigung: „eine an sich zulässige Handlung wird nicht dadurch zu einer unzüchtigen, dass sie mit Gewalt vorgenommen wird.“ (Urteil vom 15.3.1937, AZ 2 D 126/37, RGSt 71, S. 109–111). Die sexuelle Selbstbestimmung war durch das Recht nicht geschützt. Es ging darum, die Vorstellungen der Gesellschaft des ausgehenden 19. Jahrhunderts von Sitte, Anstand und Moral festzuschreiben und gegen den befürchteten Sittenverfall zu schützen. Individuelle Schutzgüter waren demgegenüber nachrangig. Dabei blieb es für die kommenden 125 Jahre. Denn erst am 1. Juli 1997 – und damit vor 21 Jahren – entschied der Bundestag, und das mit 470 zu 138 Gegenstimmen und 35 Enthaltungen, also keineswegs einhellig, dass die Vergewaltigung auch in der Ehe eine Straftat sein soll.

Sexualisierte Gewalt kann in demselben Sinne verstanden werden wie sexuelle Gewalt, geht nach meiner Überlegung aber deutlich darüber hinaus. Sie kann sowohl eine Übergriffigkeit mit sexueller Konnotation sein unterhalb der Eingriffsintensität sexueller Gewalt, wie auch allgemein Handlungen bezeichnen, die durch das Geschlechterverhältnis, insbesondere ein Machtgefälle zwischen den Geschlechtern gekennzeichnet sind: „sexualisiert“ verstanden als Anbindung an das biologische oder soziale Geschlecht. Als Beispiele für die erstgenannte Auslegung wären zu nennen körperliche Übergriffe mit sexuellem Charakter ohne besondere Gewalteinwirkung oder verbale Übergriffe vergleichbaren Inhalts. Unter die zweite Auslegungsvariante würde ich neben den klassischen Sexualdelikten des 13. Abschnitts des StGB vor allem Körperverletzungs- und Tötungshandlungen, begangen von Männern im sozialen Nahbereich zu Lasten von Frauen, einordnen. Diese entspringen, sofern es sich um die zu Unrecht verharmlosend genannten „Beziehungstaten“ handelt, einer durch nichts gerechtfertigten männlichen Hybris, einem den Frauen überlegenen Geschlecht anzugehören. Dahinter steht nicht weniger als die tief verwurzelte Sorge, dass es sich hierbei um einen Irrglauben handeln könnte. Je größer die Unsicherheit, desto anmaßender der Auftritt. Männer, die ohne besonderen Grund, aus Eifersucht oder nach nicht akzeptierter Trennung gewalttätig werden gegen eine Frau, tun dies nicht aus Trauer oder Liebeskummer – mit dieser Motivation müsste die Zahl der weiblichen Täter signifikant höher sein – sie wollen vielmehr ihren Machtanspruch unterstreichen, ihre Stellung festigen oder wiedergewinnen, ihren Besitz verteidigen. „Wenn ich sie nicht (mehr) haben konnte, sollte sie keiner haben“, ist ein oft in diesem Zusammenhang gehörter Satz. Männer, die zum Erhalt ihrer Selbstsicherheit auf ihre Vormachtstellung als Mann angewiesen sind, voraussetzungslos, geraten außer Rand und Band, wenn der Besitz durch einen anderen bedroht wird oder die Frau eine eigene Entscheidung trifft. Kann er sie nicht umstimmen, auch nicht mit Gewalt, dann wird sie jedenfalls bestraft und damit dem gekränkten Mann Gerechtigkeit zuteil, durch schweren körperlichen Schaden bis zum Tod und – leider nicht selten – Tötung ihrer Kinder.

„Denn erst am 1. Juli 1997 – und damit vor 21 Jahren – entschied der Bundestag, und das mit 470 zu 138 Gegenstimmen und 35 Enthaltungen, also keineswegs einhellig, dass die Vergewaltigung auch in der Ehe eine Straftat sein soll.“

In diesem Sinne verstanden, finden sich an weiteren Stellen im Strafgesetzbuch Bestimmungen, denen im Einzelfall Handlungen sexualisierter Gewalt unterfallen können, z.B. Nachstellung, Zwangsverheiratung u.a.m.

Mit der Aufnahme von Tatbeständen sexualisierter Gewalt im Sinne sexuell-geschlechtlicher Übergriffe unterhalb der klassischen Sexualdelikte tut der Gesetzgeber sich schwer, nicht zuletzt darum, weil er vorwiegend männlich ist. Lange hatten Frauenverbände gefordert und Parlamentarierinnen darum gerungen, entsprechend der Istanbul-Konvention jede nicht einverständliche sexuelle Handlung unter Strafe zu stellen, ungeachtet dessen, ob Gewalt oder Nötigungsmittel eingesetzt worden waren oder die geschädigte Person zur Gegen-

2. Vgl. URL: http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13525526.html.

wehr überhaupt in der Lage gewesen war. Der Deutsche Juristinnenbund hatte Eckpunkte für eine Reform in diesem Sinne und schließlich einen eigenen Gesetzentwurf erarbeitet, zahlreiche weitere Verbände haben Fälle strafwürdigen, aber nicht strafbaren Verhaltens gesammelt und veröffentlicht, der Druck auf die politisch Verantwortlichen war hoch. Aber sie wollten nicht verzichten auf die Tatbestandsmerkmale der Gewalt, der Nötigung, der Gegenwehr, und sie mochten sich nicht dazu verstehen, sexualisierte Übergriffe für strafwürdig zu erklären. Das Stimmungsbild in der deutschen Gesellschaft reflektierten sie damit nicht. Hier war man nämlich überwiegend der Meinung, sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen einer Person müssten strafbar sein. Dass man in Deutschland einer Frau in Bus, Bahn oder Aufzug straflos unter den Rock oder in den Ausschnitt greifen durfte, solange man die Hand nur nicht zu lange liegen ließ, löste neben ungläubigem Staunen auch vernehmliche Forderungen aus, diesen unwürdigen Rechtszustand zu beenden.

In den zuständigen Ministerien und in den Fraktionen herrschte demgegenüber Skepsis und Misstrauen gegenüber diesen frauenrechtlichen Forderungen. Man fürchtete, die Beweislage, die in Fällen sexueller Gewalt oft nicht einfach ist, noch zu erschweren, wenn man auf die Überwindung von Widerstand zur Tatbestandserfüllung verzichtete. Insbesondere an dem Punkt wurde der männliche Horizont des Gesetzgebers deutlich. Im Regelfall kann ein körperlich nicht eingeschränkter Mann sich wohl schwer vorstellen, einen Angriff ohne Gegenwehr über sich ergehen zu lassen. Es würde vermehrt zu Falschbezichtigungen kommen, so die Sorge, wenn die Frau keine Kampfspuren mehr aufweisen oder die Nötigung schildern muss. Dass die Anzeige einer Sexualstraftat für eine Frau mit immensen, jahrelangen Belastungen einhergeht, sie sich dazu nicht leichtfertig entscheidet, Falschbezichtigungen darum sehr selten sind, entspricht ebenfalls nicht männlichem Erfahrungswissen.

Aus den Befürchtungen sprach aber auch die jahrhundertealte Vorstellung, dass eine Frau schon wolle, wenn sie sich nicht aktiv zur Wehr setze, der Mann also von Natur aus einen aktiven, drängenden Part habe, der weithin akzeptiert sei und auch „dazugehöre“, einschließlich gewaltsamer Durchsetzung, und dass ein bloßes „Nein“ nicht respektiert werden müsse. Außerdem wurden Sorgen laut um die jungen Männer, die sich, erste sexuelle Erfahrungen sammelnd, unversehens vor dem Strafgericht wiederfinden könnten. Letztlich war klar, dass, entgegen dem Auftrag der Istanbul-Konvention, die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen nicht umfassend geschützt werden sollte.

Die Wende kam mit den sexuellen Übergriffen und anderen Straftaten vorwiegend zu Lasten von Frauen in Köln um den Jahreswechsel 2015. Unter dem gestiegenen öffentlichen Druck und durch die konzertierte, nachhaltige Aktion des Bündnisses „Nein heißt Nein!“ wurde eine Reform möglich, die auf den erkennbar entgegenstehenden Willen abstellt. Sogar das bis dahin meist straflose sogenannte „Begrapschen“ als Ausdruck sexualisierter Gewalt wurde mit dem Tatbestand der sexuellen Belästigung kodifiziert. Nach meiner Einschätzung hat dazu nicht unwesentlich beigetragen, dass die unmittelbar die Reform beschleunigenden Vorgänge in der Silvesternacht und die auch danach von Zuwanderern verübten und bekanntgewordenen tätlichen Angriffe und sexualisierten Übergriffe auf – deutsche – Frauen nicht von deutschen Männern verübt worden waren. So fiel es leichter, die Reform mit einem Bedarf für mehr Schutz für deut-

„Ohne die überfraktionelle Solidarität der Frauen wäre die Vergewaltigung in der Ehe vermutlich noch heute straflos, der Schwangerschaftsabbruch ohne Einschränkung verboten, die männliche Monokultur in den Führungsetagen der Wirtschaft ungebrochen und auch ‚Nein heißt Nein!‘ würde nicht gelten.“

sche Frauen gegen ausländische Männer zu rechtfertigen, während man sich weiter in der Vorstellung wohlfühlte, dass das ansonsten nicht nötig gewesen wäre. Mit dieser wohligen Selbstgewissheit ist es nun vorbei.

Die #MeToo-Debatte hat weltweit und auch hierzulande gezeigt, dass sexualisierte Gewalt in jeder Form, wie eng oder weit man den Begriff auch auslegen mag, im asymmetrischen Geschlechterverhältnis begründet liegt, dass es sich nicht nur um schlecht gezügelte Triebhaftigkeit, Unsittlichkeit im ursprünglichen Sinne des Gesetzes, sondern um Machtgebahren und Machtmissbrauch handelt. Dieser kann nur darum so massiv auftreten, weil die Macht mehrheitlich bei den Männern ist und der Stand der Gleichberechtigung von Frauen und Männern mal mehr, mal weniger fortschrittlich, aber in keinem Land der Welt wirklich zufriedenstellend ist. Die öffentliche Debatte darüber, die klare Benennung der Übergriffe und der handelnden Personen, kühl, sachlich, ohne Opferscham, die Konsequenzen, die seitdem viele prominente, ehemals mächtige Männer vor den Augen der Medienöffentlichkeit gespürt haben, verleiht den geschädigten Frauen Macht und bringt Bürgerinnen und Bürger dazu, sich zu dem Phänomen eine Meinung zu bilden, die sich in einen politischen Willen umsetzen läßt. So wird aktiv Gleichberechtigung gefördert und so findet sexualisierte Gewalt ihren Weg ins Gesetz.

Sicher wären wir schon viel weiter auf dem Weg, wenn Frauen in den Parlamenten stärker vertreten wären. Der legislative Fußabdruck der Frauen ist von Beginn ihrer Mitwirkung im Parlament an bis heute messbar. Ohne die überfraktionelle Solidarität der Frauen wäre die Vergewaltigung in der Ehe vermutlich noch heute straflos, der Schwangerschaftsabbruch ohne Einschränkung verboten, die männliche Monokultur in den Führungsetagen der Wirtschaft ungebrochen und auch „Nein heißt Nein!“ würde nicht gelten. Es wird höchste Zeit für eine gleichmäßige Verteilung von Macht und Einfluss zwischen Frauen und Männern in Deutschland – im Parlament und darüber hinaus. Und im Übrigen setzen wir auf Männer, die sich selbstverständlich gleichberechtigt fühlen und sich dessen nicht durch Übergriffe und Machtdemonstration versichern müssen.

§. 176.
Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt,
2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder
3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.
Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

§. 177.
Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.
Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

§. 178.
Ist durch eine der in den §§. 176. und 177. bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.
Eines Antrages auf Verfolgung bedarf es nicht.

§. 179.
Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.
Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Quelle: RStGB, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (RGBl. S. 127).

Begehren trotz Recht

Letzten Sommer habe ich mit großer Begeisterung „The Argonauts“ („Die Argonauten“) gelesen. Die US-amerikanische Autorin Maggie Nelson verquickt in diesem Roman sehr persönliche Überlegungen zur Frage danach, was es bedeutet, queer zu leben und zu lieben, mit queer-theoretischen Überlegungen. Der englische Begriff „queer“ (sonderbar, seltsam, leicht verrückt) steht dabei für alle jene Lebensformen und Praktiken, die sich bewusst quer zu vorherrschenden Sexualitätsvorstellungen und Geschlechtsidentitäten stellen und eine heteronormative Regulierung von Gender und Begehren kritisieren.

Veronika Springmann
Freie Universität Berlin
Arbeitsbereich Didaktik der Geschichte/Friedrich-Meinecke-Institut,
DFG Forschungsprojekt Recht-Geschlecht-Kollektivität „Homosexuellenbewegung und Rechtsordnung“

Foto: www.witters.de

Ist die Quintessenz dieser Überlegungen die Forderung auf das Recht, frei zu sein? Und was bedeutet das? Gemäß dem (deutschen) Recht (Artikel 2 des Grundgesetzes) hat ein*e jede*r das „Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, soweit derjenige (sic!) nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“. Allein die Begriffe der Ordnung und der Sitten zeigen schon, dass es hier zu fragen gilt, von welcher Ordnung und von welchen Sitten die Rede ist – oder anders gefragt: Wie finden Vorstellungen von Ordnung und Sitten Eingang ins Recht und wie schlagen sich diese im Recht nieder? Das am Beispiel von Homosexualitäten auszuloten, ist Aufgabe unseres Forschungsprojekts; das dabei ein Teil(-projekt) der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Kollektivität – Geschlecht“ darstellt (vgl. S. 16).

Sexualität gilt heute als wesentlicher Bestandteil der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Doch es ist nach wie vor ein Terrain andauernder Aushandlungsprozesse, sei es etwa mit Blick darauf, was einvernehmliche Sexualität bedeutet oder mit Blick auf den § 218. Historisch gesehen sind es viele Aspekte, die dabei aufscheinen. Letztlich geht es – zumindest seit dem 19. Jahrhundert – nicht nur darum, was Sitten oder Sittlichkeit in diesem Kontext bedeuten und wie sie verhandelt werden, sondern auch um die Frage, wer mit wem und in welchem Kontext sexuelle Handlungen vollziehen darf. Und auch was sexuelle Handlungen eigentlich sind bzw. welche als legal/legitim/normal betrachtet werden, ist nicht zuletzt Gegenstand rechtlicher Prozesse sowie von (emanzipatorischen, aber auch antiemanzipatorischen) Forderungen an das Recht.

Die feministische Rechtswissenschaftlerin Ulrike Lembke problematisiert in ihren Überlegungen zu „Sexualität und Recht“ den Mythos der sexuellen Selbstbestimmung. Heute gelte zwar das „Dogma der staatsfreien Intimsphäre“, doch gebe es nach wie vor genügend juristische Diskurse über die Regulierung von Sexualitäten (vgl. Lembke 2007, S. 3–27). Neulich habe ich mit einem Freund über den Zusammenhang von „Geschlecht, Sexualität und Recht“ diskutiert. Wir sprachen über das TSG, das Transsexuellengesetz, in dem nach wie vor Transsexualität als psychische Krankheit festgeschrieben wird. Und auch der Gesetzesentwurf zum Dritten Geschlecht, der auf Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts bis Ende 2018 verabschiedet werden muss, arbeitet mit pathologisierenden Zuschreibungen. Als normative Folie hinter beiden Gesetzen liegt nach wie vor das binäre Zweigeschlechtermodell und entsprechend eine binäre Vorstellung von Hetero-/Homosexualität. Eve Sedgwick, eine amerikanische Queertheoretikerin, hat bereits 1990 in dem Buch „Epistomology of the Closet“ deutlich gemacht, wie die weitere Optionen ausschließende Gegenüberstellung von Homo- und Heterosexualität sowohl unsere Freiheit als auch unser Verständnis von Sexualität begrenzt. Weiter formulierte sie, dass jeder Aspekt der westlichen Kultur in seiner Substanz unverstanden bleibt, wenn nicht eine kritische Analyse moderner Definitionen von Homo- bzw. Heterosexualität erfolgt. Diese programmatische Aussage trifft auch auf das moderne Recht zu, das Sexualität in vielfältiger Weise regulierte und immer noch reguliert.

Doch wie und in welcher Form werden Sexualitäten historisch im Recht aufgegriffen und verhandelt? Es sind keineswegs nur vermeintlich von der Norm abweichende Sexualitäten, die im Recht reguliert oder sogar kriminalisiert wurden; vielmehr wurden Normen gerade durch die rechtliche Festlegung des Ortes (etwa die Ehe), an dem dessen Sexualität stattfindet und stattfinden soll, geschaffen und naturalisiert. Damit wurde (und wird) ein Wissen darüber hergestellt, was als normal gilt. Mit dem ersten Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vom 18. August 1896 wurde die Form der sogenannten Bürgerlichen Ehe sehr genau festgelegt. Die Historikerin Karin Hausen wies bereits 1976 in ihrem Artikel „Die Polarisierung der ‚Geschlechtscharaktere‘“ auf die gegensätzlichen

und sich ergänzenden Eigenschaften hin, wie sie der ‚Natur' oder dem ‚Wesen' von Männern und Frauen zugeschrieben wurden. Während das selbstbewusste, zielstrebige und rationale Wirken im öffentlichen Raum als typisch männlich kategorisiert wurde, wurden Emotionalität, Empathie, Fürsorge und bewahrende Tätigkeiten mit Weiblichkeit assoziiert. Normiert wurden diese nun im BGB, beispielsweise durch den § 1354: „Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung" oder auch § 1356 BGB: „Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist." Gegen diese Regulierung und Limitierung haben sich bereits Frauen der ersten Frauenbewegung empört.

Das Strafgesetzbuch, das einige Jahre früher als das BGB, nämlich bereits 1871, verabschiedet wurde, definierte sehr genau „Verbrechen und Vergehen wider Sittlichkeit". Sexualität wurde dadurch eine staatlich regulierte moralische Angelegenheit zum „Schutz der öffentlichen Ordnung". Dazu gehörte nicht nur das Inzestverbot, sondern auch der § 175 StGB, der mann-männliche Sexualität, sprich sexuelle Handlungen zwischen Männern, kriminalisierte (vgl. Schulz 1998). Gab es während der Weimarer Republik noch Versuche, den § 175 aufzuheben, wurde der Paragraph im Nationalsozialismus 1935 deutlich verschärft. Waren bis dato lediglich „beischlafähnliche Handlungen" kriminalisiert, gerieten nun mehrere Handlungen, die als „Unzucht" definiert werden konnten, unter Strafverfolgung. Dazu gehörten die bisher straffreie wechselseitige Onanie, das Küssen oder Streicheln (vgl. Zinn 2017, S. 282f.). Dieses Gesetz blieb bis zur großen Strafrechtsreform 1969 bestehen und kann als aussagekräftiges Beispiel dafür gesehen werden, wie das Recht Vorstellungen von Geschlecht, in diesem Fall von Männlichkeit, prägen kann. Männer, die sich nicht der „Unzucht" verdächtig machen oder als „175er" bezeichnet werden wollten, mussten auf Zärtlichkeiten gegenüber anderen Männern, und sei es nur ein Kuss oder eine Umarmung zur Begrüßung, in der Öffentlichkeit verzichten.

Doch nicht nur gleichgeschlechtliches Begehren war im Visier des Rechts, auch in Bezug auf die Kategorie „race" wurde begründet und bestimmt, welche Sexualitäten legitim und legal waren. So sind Kinder von (weißen) deutschen Müttern und (schwarzen) französischen Vätern – in Folge des Ersten Weltkriegs gezeugt und geboren – (sog. Rheinlandbastarde), später kastriert oder sterilisiert worden (vgl. Roos 2013). Im wilhelminischen Deutschland war es Deutschen und Afrikaner*innen verboten zu heiraten (vgl. Kundrus 2003). Diese nur kursiv genannten Beispiele zeigen, dass gerade auch Sexualitäten intersektional, sprich mit Blick auf mehrere, sich verschränkende Kategorien, gedacht und untersucht werden müssen.

In unserem Forschungsprojekt „Homosexuellenbewegung und Rechtsordnung in der Bundesrepublik" untersuchen wir die Rechtspraxen sowie die Funktion von Recht in der Interaktion zwischen heteronormativem Staat und homosexueller Interessensdurchsetzung zwischen 1949 und 2002 in der Bundesrepublik Deutschland. Im Fokus stehen dabei Prozesse der (Ent-)Kriminalisierung, wie sie 1969, 1973 und schließlich 1994 stattgefunden haben, erforscht werden aber auch weitere staatliche Eingriffe, wie beispielsweise Berufsverbote für schwule Lehrer. Uns interessiert, wie und in welcher Weise sich emanzipatorische Bewegungen formiert haben und welche Ziele sie verfolgten. Dabei, und das lässt sich bereits jetzt konstatieren, kann keinesfalls von einer linearen oder kohärenten Entwicklung gesprochen werden. Bereits in den 1950er und frühen 1960er Jahren forderten Rechtswissenschaftler*innen, unter ihnen Fritz Bauer, eine Reform des Sexualstrafrechts und damit auch eine Entkriminalisierung des § 175. Argumentationslinien waren der Verstoß des Paragraphen gegen das Grundrecht auf „freie Entfaltung der Persönlichkeit" sowie gegen die Gleichheit von Mann und Frau. Schließlich wurde weibliche Homosexualität nicht kriminalisiert. Dies bedeutete jedoch nicht, dass gleichgeschlechtliches weibliches Begehren toleriert wurde. Mit welchen Möglichkeiten hier der Staat intervenierte, etwa indem er lesbischen Müttern ihre Kinder entzog, hat die Historikerin Kirsten Plötz herausgearbeitet.

> *„Heute gelte zwar das ‚Dogma der staatsfreien Intimsphäre', doch gebe es nach wie vor genügend juristische Diskurse über die Regulierung von Sexualitäten."*

Recht · Geschlecht · Kollektivität
DFG-FORSCHUNGSGRUPPE

Mit der großen Strafrechtsreform 1969 wurde zumindest die ‚einfache' mann-männliche Homosexualität entkriminalisiert; bestehen blieb die „Lex Bundeswehr", die sexuelle Handlungen von und mit Männern zwischen 18 und 21 Jahren unter Strafe stellte. Die Diskussion um das Schutzalter bestimmte weiterhin die Debatten, auch innerhalb der Homosexuellenbewegungen. Lesben und Schwule kämpften in den folgenden Jahren um Sichtbarkeit und rechtliche Anerkennung. Leidenschaftlich gestritten wurde darüber, „was ein homosexueller Mann" (Dannecker/Reiche 1974) ist oder eben auch eine Lesbe. Gerade in den 1970er Jahren lassen sich neue Formen der Subjektivierung erkennen, die im Laufe der Zeit zur Formierung von Kollektiven führten.

Wie und in welcher Weise das Recht zu diesen vielfältigen Formierungen und Bewegungen beigetragen hat, die bei Aktivist*innen schließlich in identitätspolitischen Überlegungen mündeten, ist eine weitere Frage unseres Forschungsprojekts.

2017 ist die Ehe für alle verabschiedet worden, nachdem bereits seit 2002 die eingetragene Lebenspartnerschaft bestand (LPartG). Die von Eve Sedgwick konstatierte Binarität ist damit allerdings nicht aufgehoben worden, weder mit Blick auf Geschlecht noch auf Sexualität. Politisch gesehen bleibt also noch einiges zu tun – oder um es mit den Worten von Maggie Nelson zu sagen: „Wenn wir mehr tun wollen, als uns in repressive Strukturen hinein zu kämpfen, dann steht eine ganze Menge Arbeit an." (Nelson 2017, S. 36)
Eine „ganze Menge Arbeit" also auch für Historiker*innen, die sich für Aneignungskämpfe- und Praktiken und deren Auswirkungen auf das Recht, die Gesellschaft und den Staat interessieren.

Literatur

Dannecker, Martin/Reiche, Reimut (1974): Der gewöhnliche Homosexuelle. Eine soziologische Untersuchung über männliche Homosexuelle in der BRD, Frankfurt am Main: S. Fischer.

Hausen, Karin (1976): Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere". Eine Spiegelung von Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Conze, Werner (Hg.): Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas: neue Forschungen, Stuttgart: Klett, S. 363–392.

Kundrus, Birthe (2003): Von Windhoek nach Nürnberg? Koloniale „Mischehenverbote" und die nationalsozialistische Rassengesetzgebung, in: Dies. (Hg.): Phantasiereiche. Zur Kulturgeschichte des deutschen Kolonialismus, Frankfurt am Main: Campus, S. 110–134.

Lembke, Ulrike (Hg.) (2007): Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat, Wiesbaden: Springer VS.

Nelson, Maggie (2017): Die Argonauten (The Argonauts), Frankfurt am Main: Hanser.

Roos, Julia (2013): Kontinuitäten und Brüche in der Geschichte des Rassismus: Anregungen für die Erforschung der „Rheinlandbastarde" aus einem privaten Briefwechsel, in: Kundrus, Birthe/Steinbacher, Sybille (Hg.): Kontinuitäten und Diskontinuitäten. Der Nationalsozialismus in der Geschichte des 20. Jahrhunderts, Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, 29, Göttingen: Wallstein, S. 154–70.

Schulz, Christian (1998): § 175. (abgewickelt) Homosexualität und Strafrecht im Nachkriegsdeutschland: Rechtsprechung, juristische Diskussionen und Reformen seit 1945, Hamburg: MännerschwarmSkript.

Sedgwick, Eve Kosofsky (1990): Epistomology of the Closet, Berkeley: University of California Press.

Zinn, Alexander (2017): „Aus dem Volkskörper entfernt"? Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main/New York: Campus.

Entgelttransparenz: Wo ein Wille ist, braucht es kein Gesetz

Ob Island, Großbritannien, Frankreich, Schweiz, Australien oder Kanada – nicht nur in Deutschland unterstützt die Politik die Wirtschaft mit neuen Gesetzen, die einen klaren Kurs vorgeben. Die neuen Rahmenbedingungen schaffen mehr Transparenz auf dem Arbeitsmarkt, und diese wiederum sorgt für gerechtere Bezahlung: Der „gefühlte Gender Pay Gap" entspricht nur in seltenen Ausnahmen den tatsächlichen Zahlen. Liegen diese erst offen zutage, sind die Unternehmen meist erstaunt – ziehen aber auch die Konsequenzen. Ein Blick in die Gleichstellungsgeschichte zeigt: Wo ein Wille ist, braucht es kein Gesetz. Wo nicht, geht es mit Gesetz deutlich schneller voran.

Die Forderung nach gerechter Bezahlung ist mindestens genauso alt wie das Frauenwahlrecht – schon seit 1919 fordern die Business and Professional Women „Equal Pay for Equal Work". Doch während Frauen längst selbstverständlich wählen gehen und politische Ämter bekleiden, während es in Deutschland inzwischen nötig ist, Kindern zu erklären, dass auch Jungs Bundeskanzlerin werden können, gibt es in Sachen gerechter Bezahlung noch immer viel zu tun.

Dabei hat sich in den letzten 100 Jahren enorm viel getan: Frauen werden Anwältinnen und Richterinnen, sie gehen in Führungspositionen und gründen Unternehmen, sie sind wirtschaftlich unabhängig und Alleinernährerinnen ihrer Familien – doch trotz aller Fortschritte in Sachen Gleichstellung und Chancengleichheit verdienen Frauen noch immer überall auf der Welt signifikant weniger als Männer.
Die Gründe für die Lohnlücke zwischen Männern und Frauen sind komplex – Frauen wählen andere Berufe als Männer, sie übernehmen weniger Verantwortung und gehen seltener in Führung als ihre männlichen Kollegen. Frauen pausieren häufiger, wenn Kinder kommen oder Angehörige Pflege brauchen, und sie arbeiten häufiger in Teilzeit. Hinzu kommt, dass sie sich erst dann auf Stellen bewerben, wenn sie alle Anforderungen zu 120 Prozent erfüllen, und anders verhandeln als Männer. Am Ende bleibt zuhause, wer weniger verdient, und wer weniger verdient, bleibt zuhause. Das heißt aber auch: Geld kann diesen Teufelskreis durchbrechen. Die Bezahlung ist daher die wichtigste Stellschraube auf dem Weg zur vollständigen Gleichstellung von Männern und Frauen.

Transparenz gilt als eines der wichtigsten und wirksamsten Instrumente, gerechte Bezahlung herzustellen. Überall auf der Welt setzt die Politik diese Erkenntnis um, diskutiert und verabschiedet Entgelttransparenzgesetze. In Großbritannien ist die Veröffentlichung von Zahlen zum unternehmensinternen Gender Pay Gap Pflicht. Nicht wenige Unternehmen veröffentlichten dort parallel zu den verlangten Zahlen Gleichstellungsstrategien, die für Abhilfe sorgen sollen. Island hat besonders ehrgeizige Ziele – Gleichstellung auf dem Gehaltszettel bis 2022 – und bestraft Unternehmen, die nicht für Lohngleichheit sorgen.
In Deutschland trat im letzten Sommer das Entgelttransparenzgesetz in Kraft. Seit Anfang 2018 können Beschäftigte in Deutschland Auskunft über die Gehälter der Kolleg*innen verlangen. Das EntgTranspG, wie es abgekürzt heißt, sieht diesen Auskunftsanspruch in Betrieben mit mehr als 200 Mitarbeitenden vor. So können Beschäftigte in Erfahrung bringen, wie ihr Gehalt im Vergleich zu Kolleginnen und Kollegen in vergleichbaren Positionen abschneidet. Das Gesetz erinnert Unternehmen außerdem ganz grundsätzlich an ihre gesetzliche Pflicht, für Entgeltgleichheit zu sorgen: Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten werden aufgefordert, die Entgeltstrukturen regelmäßig zu überprüfen. Ursprünglich sollte das Ganze „Entgeltgleichheitsgesetz" und später „Gesetz für mehr Lohngerechtigkeit" heißen.
Umstritten ist es vor allem aus zwei Gründen: Zum einen sind es (noch) die einzelnen Beschäftigten, die den Auskunftsanspruch wahrnehmen müssen. Damit ist Deutschland neben Österreich das einzige Land, das in Sachen Equal Pay einen individualrechtlichen Ansatz verfolgt. Zum anderen sieht das Gesetz bislang keinerlei Sanktionen für Unternehmen vor. Doch je mehr Beschäftigte Auskunft verlangen, desto mehr Unternehmen werden sich mit dem Thema Lohngerechtigkeit beschäftigen – und desto wahrscheinlicher wird eine Nachbesserung des Gesetzes.

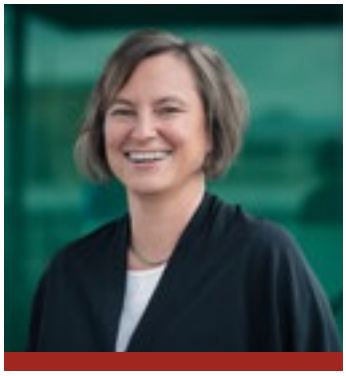

Henrike von Platen
Unternehmensberaterin und Finanzexpertin, war von 2010 – 2016 Schirmherrin der Equal Pay Day Kampagne und gründete 2017 das FPI Fair Pay Innovation Lab.

Foto: ©Oliver Betke

Die Politik gibt aber nicht nur Deutschland einen klaren Transparenzkurs vor. Längst ist „Equal Pay for Equal Work“ mehr als eine Forderung der betroffenen, berufstätigen Frauen. Gerechte Bezahlung ist eines der internationalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, es ist in den Fokus von Stakeholdern und Unternehmen gerückt und zum Business Case geworden.

Dennoch eilt dem deutschen Entgelttransparenzgesetz ein Ruf als „zahnloser Tiger“, „wirkungsloses Bürokratiemonster“, „gut gemeinter Rohrkrepierer“ voraus, das alles in allem viel zu zaghaft sei, wie sich die deutschen Wirtschaftsmagazine und die Tagespresse einig sind. Die Wirtschaftswoche titelte gar, dass faire Bezahlung eine Utopie sei.

Der Aufruhr war groß: Viele Unternehmen wussten nicht, was auf sie zukommen würde: Wie viele Mitarbeitende würden Auskunft verlangen? Wie würden die Ergebnisse aussehen? Mit wie viel Handlungsbedarf war zu rechnen? Für viele Unternehmen war das Inkrafttreten des Gesetzes ein Anlass, sich erstmals genauer mit den Entgeltstrukturen zu beschäftigen. So gesehen ist das Gesetz eine sehr wirksame Aufforderung an Unternehmen, sich endlich mit gerechter Bezahlung auseinanderzusetzen – gerade wenn sie das Thema bisher erfolgreich umschifft haben.

Gerechte Bezahlung ist keine Utopie, sie liegt auch nicht in ferner Zukunft: Gerechte Bezahlung ist längst überfällig. Wie jedes Gesetz hinkt auch das Entgelttransparenzgesetz der gesellschaftlichen Entwicklung hinterher. Gesellschaftliche Entwicklungen brauchen Zeit, bis sie als solche erkannt werden, und spiegeln sich immer erst mit einer kleinen Verzögerung in der Gesetzgebung wider – das Frauenwahlrecht ebenso wie das Entgelttransparenzgesetz oder die Entscheidung, neben „Frau“ und „Mann“ noch eine weitere, dritte Option ins Personenstandsrecht aufzunehmen.

Die Mühlen der Gesetzgebung mögen langsam mahlen, aber sie sind wirksam: Sämtliche Fortschritte, die in den letzten einhundert Jahren in Sachen Gleichstellung zu verzeichnen sind, wurden von Gesetzen begleitet. Seit 1922 dürfen Frauen in Deutschland Richterinnen und Anwältinnen werden. Erst seit der Familienrechtsnovelle 1976 dürfen sie vollständig über ihr Vermögen verfügen.

Das alles ist nicht sehr lange her. Unsere Urgroßmütter zogen als Krankenschwestern in den Krieg, übernahmen in den Fabriken und auf den Feldern die Arbeit ihrer Männer und wurden Postbotinnen, Schaffnerinnen oder Schornsteinfegerinnen. Ihre Söhne, denen sie Namen wie Karl, Werner oder Herbert gaben, und ihre Töchter, die sie Gertrud, Hildegard oder Lieselotte nannten, unser aller Großeltern sind damit aufgewachsen, dass Frauen und Geld nicht zusammengehören, dass Frauen kaum öffentlichen Einfluss nehmen und insgesamt nur wenig Handlungsspielräume im Privaten wie in der Finanzwelt haben. Noch 1948 bekam die SPD-Abgeordnete Elisabeth Selbert von ihrem Kollegen Carlo Schmid auf die Frage, wann während der Herrenchiemsee-Beratungen zur Gründung der Bundesrepublik die Gleichberechtigung verhandelt wurde, die Antwort: „Gar nicht, es waren ja nur Herren anwesend!“

Heute gilt es, die Gleichstellung endlich auch in den Unternehmensvorständen zu verhandeln – in denen bislang ebenfalls oft nur Herren anwesend sind. Das Entgelttransparenzgesetz lässt hoffen, dass es ab sofort endlich etwas schneller geht in Sachen gerechter Bezahlung – besonders in jenen Vorständen, die bislang ohne Frauen auskommen, und in jenen Unternehmen, wo Entgeltgleichheit und Transparenz bislang nicht auf der Agenda zu finden waren. Nur für diese Unternehmen ist das Gesetz gedacht – nicht für all jene, die längst erkannt haben, wie wichtig es ist, die Entgeltstrukturen zu analysieren, um herauszufinden, wie es im Unternehmen um die Gleichstellung bestellt ist. Das Gesetz richtet sich nicht an jene Unternehmen, die Frauen in ihren Karrieren fördern und Männer ermuntern, im Privaten handfeste Verantwortung zu übernehmen; die längst Home-Office-Lösungen und Führung in Teilzeit anbieten und ihren Mitarbeitenden auf Augenhöhe begegnen wollen; die wissen, dass ein Unternehmen in Zukunft nur dann erfolgreich sein kann, wenn nicht 50 Prozent aller potentiellen Mitarbeitenden ausgeschlossen werden. Nie standen die Chancen für gerechte Bezahlung besser: Digitalisierung und Fachkräftemangel spielen der Lohngerechtigkeit in die Hände.

Ein Gesetz allein ist nicht die Lösung aller Probleme. Aber es ist ein sehr guter erster Schritt, um all jene Unternehmen zu unterstützen, die noch nicht erkannt haben wie rückständig ihre Entgeltstrukturen sind. Für alle anderen gilt: Wo ein Wille ist, braucht es kein Gesetz.

Geschlecht im Recht: „Nicht Mann. Nicht Frau. Nicht Nichts.“

Wem soll die „Dritte Option“ offen stehen und unter welchen Voraussetzungen? Welche Implikationen hat dieses Urteil für die rechtliche Regulierung von Geschlecht? Welchen Weg schlägt die deutsche Legislative bei der Neuregelung ein und mit welchen Konsequenzen? Wie sehen Regelungen zur „Dritten Option“ in anderen Ländern aus und was lässt sich von ihnen lernen?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat im vergangen Jahr nichts weniger als ein revolutionäres Urteil gesprochen. Am 8.11.2017 entschied der Erste Senat, dass das geltende Personenstandsrecht gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und gegen das im Grundgesetz geregelte Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG) verstößt.

Die Verfassungswidrigkeit wurde damit begründet, dass das Recht zu einer Registrierung des Geschlechts zwingt, gleichzeitig aber nur männlich oder weiblich als Geschlechtseintrag vorsieht. Damit diskriminiert das Personenstandsrecht all jene Menschen, die sich in ihrer Geschlechtsidentität nicht in die binäre Logik von Mann/Frau einordnen (lassen wollen). Dieses Urteil erkennt erstmals im deutschen Kontext geschlechtliche Vielfalt jenseits der Zweigeschlechtlichkeit auch rechtlich an und stellt die Geschlechterordnung im Recht in Frage. Der Gesetzgeber ist nun aufgefordert bis zum 31.12.2018 eine Neuregelung zu verabschieden. Seit August liegt ein entsprechender Gesetzesentwurf vor, der als „Dritte Option“ die zusätzliche Geschlechtsoption „divers“ vorsieht.
Die Entscheidung des BVerfG verdeutlicht das progressive Potenzial von Recht. Es wirbelt bestehende (Geschlechter-)Normen durcheinander und wirft dabei komplexe Frage auf:

Das Verfassungsblog- Symposium „Nicht Mann. Nicht Frau. Nicht Nichts“, kuratiert von PD‘in Dr. Anna Katharina Mangold, setzt sich in mehreren Blogbeiträgen ausführlich und aus unterschiedlichen Perspektiven mit diesen und anderen Fragen auseinander.

All jenen, die an dieser Stelle weiterlesen und tiefer in die Debatte einsteigen wollen, sei dieser Blog empfohlen: https://verfassungsblog.de/category/debates/nicht-mann-nicht-frau-nicht-nichts/

Frauenfeindlichkeit und Antifeminismus in der digitalen Öffentlichkeit: Was bringt das Netzwerkdurchsetzungsgesetz?

Dr. Kathrin Ganz
Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt "Open Gender Platform" am Margherita-von-Brentano-Zentrum, Freie Universität Berlin

Foto: Philip Steffan

Verbale Attacken und Provokationen, Hassrede (Hate Speech) und Gewaltandrohungen gehören in der fragmentierten digitalen Öffentlichkeit zum rhetorischen Repertoire. Hasserfüllte Sprache findet sich in vielen politisch umkämpften Themenfeldern – von Migration über die politische Situation in der Türkei bis hin zu #metoo oder dem Recht auf Abtreibung. Der Diskurs um die gesellschaftliche Rolle sozialer Medien wie Facebook, YouTube und Twitter kreist nun schon seit einiger Zeit um die Befürchtung, dass sie einen entscheidenden Beitrag zur Polarisierung der Gesellschaft und Manipulation der öffentlichen Meinung leisten. In Reaktion auf diese zu beobachtende Verrohung politischer Diskurse und auf oftmals damit einhergehende Fake News hat sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dem Thema „Hass im Netz" angenommen. Das seit dem 1. Januar 2018 wirksame Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) soll strafbare Äußerungen und Falschnachrichten in den sozialen Medien bekämpfen. Indem es explizit die Betreiber sozialer Netzwerke in die Pflicht nimmt, will das NetzDG eine Antwort auf die Frage bieten, ob und wie der Staat im Kontext einer globalen, ökonomisierten Öffentlichkeit auf den Modus des politischen Diskurses Einfluss nehmen kann.

In der Gesetzesbegründung wird explizit auf die diskriminierungsrechtliche Dimension Bezug genommen: „Durch Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte kann jede und jeder aufgrund der Meinung, Hautfarbe oder Herkunft, der Religion, des Geschlechts oder der Sexualität diffamiert werden" (BT-Drucks. 18/12727 (2017), S. 1). Will man verstehen, ob das NetzDG geeignet ist, Hass im Netz einzudämmen und der Ausgrenzung und Diskriminierung in der digitalen Welt etwas entgegen zu setzen, muss man sich systematisch mit konkreten Problemlagen und den Lösungsvorschlägen des NetzDG auseinandersetzen. Dieser Beitrag stellt sich diese Frage mit Blick auf das akute Problem der Frauenfeindlichkeit (Mysogynie) und der Hetze gegen Feminismus und Feminist*innen (Antifeminismus) im Netz: Welche Möglichkeiten sich zu wehren bietet das NetzDG Feminist*innen, die sich kritisch in öffentliche Diskussionen einmischen und dadurch zur Zielscheibe von Attacken im Netz werden?

Digitale Misogynie, Antifeminismus – oder doch Trolle?

Feministische Blogger*innen erlebten bereits in den Anfangsjahren des Web 2.0, dass ihre Seiten gezielt von Kommentator*innen besucht wurden, die nicht nur argumentativ gegen feministische Standpunkte vorgingen, sondern ihrer Verachtung pöbelnd, beleidigend und hasserfüllt Ausdruck verliehen. Die Kommunikationswissenschaftlerin Stine Eckert zeigt in einer aktuellen Studie (2018), dass die Wahrscheinlichkeit, Erfahrungen mit Hate Speech zu machen, für weibliche Bloggerinnen hoch ist. Drei Viertel der von ihr befragten Bloggerinnen kennen Hass-Kommentare, Hate-Mails und Shitstorms aus eigener Erfahrung. In den sozialen Netzwerken wie YouTube, Twitter und Facebook hat sich dieses Problem weiter verschärft. Das hängt mit den viralen Effekten zusammen, die in diesen Medien wirken: Inhalte können einfach verbreitet und auf skandalisierende Weise in neue Kontexte eingebunden werden.

Was steht hinter den hasserfüllten Postings, die sich z.B. an feministische Netzaktivist*innen richten? Es ist schwer einzuschätzen ob im konkreten Fall Frauenfeindlichkeit, ein ideologisch verankerter Antifeminismus oder Trolling, sprich eine Provokation um der Provokation willen, ausschlaggebend ist. In der Regel überschneiden sich die Motive. Dies gilt insbesondere für umfassendere Hass-Kampagnen. Angreifer*innen agieren als „Cybermobs", die Menschen gezielt über viele Monate hinweg mit unterschiedlichen Methoden belästigen: virtuell über verschiedene Plattformen und Medien hinweg, aber auch in nicht-digitalen Lebensbereichen. Die wissenschaftliche Literatur nutzt unterschiedliche Begriffe – von „gender trolling" über „cyber harassment" und „mediatisierte Missachtung" bis „networked misogyny" – um die Facetten des

Phänomens zu bezeichnen[1]. Die zugehörige Forschung zeigt, wie dabei verschiedene Motivationen effektiv verknüpft werden. So wird etwa im Kontext der Neuen Rechten die Lust junger Internetnutzer*innen an der Provokation strategisch aufgegriffen, um sie in rechte Netzwerke und Ideologien einzuspannen. Die neurechte Mediengeuerilla – es ließe sich auch von Medien-Wehrsport sprechen – macht Gemeinschaft und Selbstwirksamkeit im digitalen Raum erfahrbar.

Die Auseinandersetzung mit dem Phänomen „Hass im Netz“ lässt darüber hinaus Rückschlüsse darauf zu, dass gesellschaftliche Machtverhältnisse grundsätzlich eine zentrale Rolle in diesem Kontext spielen: Hate Speech bezieht sich meist auf die (angenommene) soziale Position des Gegenübers und ist daher sehr häufig sexistisch, rassistisch, ableistisch oder klassistisch gefärbt[2]. Dies geht nicht immer, aber häufig, einher mit einem politischen Standpunkt, denn in Kämpfen um die Deutungshoheit im gesellschaftlichen Diskurs wird „Hass im Netz“ auch als politische Waffe verwendet. In der Praxis treten diese Dimensionen meist zusammen auf: Wer sich öffentlich als Jüdin, Trans* oder Schwarze Frau positioniert und feministische Forderungen vertritt, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine spezifisch diskriminierende Weise mit Worten attackiert werden.

Wiederholte Attacken führen dazu, dass sich die Betroffenen anders im digitalen Raum bewegen. Manche wehren sich, werden lauter. Andere verstummen mit der Zeit, ziehen sich aus der digitalen Öffentlichkeit zurück. In jedem Fall werden zeitliche und emotionale Ressourcen gebunden, mitunter kommt es auch zu traumatischen Belastungen. Die Verunsicherung greift oft auf Unbeteiligte über: Aus der Sorge heraus, selbst zur Zielscheibe zu werden, scheuen auch andere Nutzer*innen davor zurück, die eigene Meinung in sozialen Netzwerken oder auf Blogs frei zu äußern. „Hass im Netz“ kann also letztlich zu einer Einschränkung von Persönlichkeitsrechten und der Möglichkeit demokratischer Partizipation führen. Im Fall antifeministischer Hate Speech hat dieser Effekt eine zusätzliche vergeschlechtlichte Dimension: In dem wohlmeinenden Rat, sich vorsorglich aus sozialen Netzwerken zurückzuziehen, wird der Ausschluss der Frau aus der Sphäre der Öffentlichkeit in der bürgerlichen Moderne reinszeniert.
Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, individuell und kollektiv Wege zu finden, dem Hass effektiv zu begegnen. Dazu gehört die Gegenrede ebenso wie eine strenge Kommentarmoderation und der Appell an die Betreiber sozialer Netzwerke, regelmäßige Verursacher*innen von Hate Speech zu sperren. Auch straf- und zivilrechtliche Wege kommen in Frage (vgl. Lembke 2016). Allerdings mussten Betroffene in der Vergangenheit häufig die Erfahrung machen, mit ihren Anliegen von Polizei und Justiz nicht ernst genommen zu werden. Digitale Kommunikation stellt die Strafverfolgungsbehörden vor neue Herausforderungen in der Ermittlung, und zugleich wird die Bedeutung digitaler Kommunikation vielfach unterschätzt. Inwiefern eröffnet das NetzDG hier neue Perspektiven und Möglichkeiten?

Das NetzDG

Der Gesetzgeber geht mit dem NetzDG einen neuen Weg: Die Betreiber sozialer Netzwerke mit über zwei Millionen registrierten Nutzer*innen in Deutschland werden dazu verpflichtet, sich nicht nur an ihren Community-Standards zu orientieren, sondern in Deutschland offensichtlich rechtswidrige Inhalte innerhalb kurzer Fristen zu löschen. Plattformen, die dieser Auflage nicht gerecht werden, können mit empfindlichen Bußgeldern belegt werden. Das NetzDG stellt keine eigene Definition von Hasskriminalität auf, sondern bezieht sich auf 21 Straftatbestände. Diese umfassen unter anderem Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung und die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen und Bedrohung. Auch Inhalte, die den Tatbestand der Volksverhetzung, der Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen oder des Verbreitens von Propagandamitteln bzw. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen erfüllen, müssen laut NetzDG gelöscht werden.

Mit dem Verweis auf § 100a des Strafgesetzbuches, die „landesverräterische Fälschung“, wird im NetzDG auch das Thema Fake News

1. Vgl. Mantilla (2015), Citron (2014), Eickelmann (2017), Banet-Weisner/Miltner (2016).

2. Ableistische Hate Speech bezieht sich auf körperliche Merkmale, Befähigungen oder das Aussehen, darunter fallen z.B. behindertenfeindliche Beleidigungen. Klassistisch sind Äußerungen, wenn sie sich auf die soziale Herkunft oder Position einer Person beziehen, z.B. Beleidigungen wie „asozial“ oder „Sozialschmarotzer“.

aufgegriffen. Die Plattformen werden weiterhin verpflichtet, ein transparentes Verfahren für Beschwerden über rechtswidrige Inhalte einzurichten. Wer davon ausgeht, dass ein Netzwerk einen rechtswidrigen Inhalt trotz Meldung nicht gelöscht hat, kann sich beim Bundesamt für Justiz beschweren. Alle sechs Monate müssen die Netzwerke über die Anwendung des NetzDG Bericht erstatten.

Auf den ersten Blick klingt dies nach einer erfolgsversprechenden Strategie, doch in Fachkreisen hat das NetzDG bislang kaum Befürworter*innen. Ein erster zentraler Kritikpunkt betrifft die Privatisierung der Rechtsdurchsetzung, die das NetzDG vornimmt. Die Netzwerkbetreiber müssen in der Regel innerhalb eines Tages darüber entscheiden, ob ein gemeldetes Posting einen der 21 Straftatbestände erfüllt. Es spricht vieles dafür, volksverhetzende Inhalte oder Beleidigungen möglichst schnell und in manchen Fällen sogar automatisiert aus dem Netz zu entfernen, statt langwierige Gerichtsverfahren abzuwarten. Ein Beitrag kann nicht mehr kommentiert oder geteilt werden, das virale Potential geht verloren und der entstandene Schaden wird frühzeitig begrenzt. Das heißt aber auch, dass die Entscheidung unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne Anhörung der Beteiligten getroffen wird. Um die gesellschaftlichen Regeln eines neuen, dynamischen Kommunikationsraumes abzustecken, sind öffentlich zugängliche Urteile, Urteilsbegründungen und juristische Kommentare unabdinglich. Diese kommen nicht zustande, wenn die Entscheidungen von anonymen ‚Löschteams' im Auftrag privater Unternehmen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen werden.

Ein zweiter Kritikpunkt bezieht sich auf den Meldevorgang selbst. Das Gesetz sieht lediglich vor, dass die Netzwerkbetreiber ein geeignetes Verfahren zur Verfügung stellen. In der praktischen Umsetzung sehen diese unterschiedlich aus: So verlangen manche Plattformen von Nutzer*innen, zunächst zu entscheiden, ob sie einen Inhalt wegen Verstoß gegen die Community-Richtlinien oder im Kontext des NetzDG melden wollen. Dann wird eine Einordnung in die 21 Straftatbestände gefordert, um abschließend davor zu warnen, dass ungerechtfertigte Meldungen zu einer Sperrung des eigenen Accounts führen können. Dies schreckt viele Nutzer*innen ab, den Meldevorgang abzuschließen. Dass Privatpersonen durch das NetzDG dazu verpflichtet werden, hochkomplexe juristische Abwägungen durchzuführen, zeigt die grundlegende Problematik dieses individualrechtlichen Ansatzes.

Ein dritter Kritikpunkt bezieht sich auf die mögliche Einschränkung der Meinungsfreiheit durch das Gesetz. Befürchtet wird, dass die Anbieter aufgrund der hohen Bußgelder, die bei mangelnder Einhaltung drohen, lieber zu viele als zu wenige Inhalte sperren werden. Zudem zeigt ein Blick in die Geschichte der Content-Sperren im Internet, dass diese nicht selten die Falschen treffen; etwa marginalisierte gesellschaftliche Gruppen, die bestimmte Symbole im Kontext von Empowerment nutzen. Die ersten Berichte der Netzwerkbetreiber deuten allerdings nicht darauf hin, dass es im ersten Halbjahr des NetzDG zu massiven Sperrungen von Inhalten (Overblocking) gekommen ist. Tatsächlich wurde die Mehrzahl der gemeldeten Inhalte nach einer Prüfung durch die Betreiber nicht gelöscht (vgl. Gollatz/Riedl/Pohlmann 2018). Kritisch zu bewerten ist ein Reformvorschlag, der in diesem Kontext diskutiert wird: das Recht darauf, gelöschte Inhalte überprüfen und wiederherstellen zu lassen, wenn sie nicht gegen die Straftatbestände des NetzDG verstoßen. Dies könnte die Community-Standards der Netzwerke aushebeln. Nutzer*innen hätten dann das Recht, alles, was sich gerade noch so im legalen Rahmen bewegt, in einem sozialen Netzwerk zu veröffentlichen.

Aus einer Antidiskriminierungsperspektive ist der dritte Kritikpunkt entscheidend: Indem das NetzDG den Fokus auf einzelne strafbare Äußerungen legt, ist es nicht geeignet, einen wirkungsvollen Schutz für besonders diskriminierte Gruppen aufzubauen. Denn die Angreifer*innen haben ein sehr gutes Gespür dafür, mit ihren Postings den Bereich der Strafbarkeit zu meiden: Sie drohen indirekt („jemand sollte dich ...") oder geben zynische Ratschläge („geh zum Psychiater") und entziehen sich damit dem strafrechtlich relevanten Tatbestand der Bedrohung oder Verleumdung. In den wenigen eindeutigen Fällen kann das NetzDG sich allerdings als hilfreich erweisen, denn es bringt eine Änderung des Telemediengesetzes mit sich: Der zivilrechtliche Auskunftsanspruch auf die Bestandsdaten von Nutzer*innen, der bislang nur im Fall von Urheberrechtsverletzungen galt, wird mit dem NetzDG auf die Verletzung „anderer absolut geschützter Rechte" ausgedehnt. Damit haben Betroffene die Möglichkeit, über die Plattfor-

men und Provider an die Namen und Adressen der Täter*innen zu kommen, um etwa Anzeige zu erstatten oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.

Fazit

Die von vielen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Jurist*innen geteilte Kritik am NetzDG sollte nicht dazu verleiten, das zugrundeliegende Problem klein zu reden. Hate Speech und Belästigungskampagnen stellen ein massives Problem dar – gerade im Zusammenhang mit dem Wiedererstarken von Antifeminismus und Frauenfeindlichkeit. Insofern muss die gesellschaftliche Debatte weitergehen. Bei der notwendigen Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und anderen Rechtsgütern wie Persönlichkeitsrechten, aber auch dem Jugend- und Diskriminierungsschutz, müssen insbesondere die Folgen für marginalisierte Gruppen und kritische Stimmen mitgedacht werden. In jedem Fall sollte das Phänomen Hate Speech mit der Einführung des NetzDG nicht als gelöst betrachtet und nicht allein auf einer rechtlichen Ebene bekämpft werden. Es bedarf weiterhin einer Stärkung zielgruppenspezifischer Beratungseinrichtungen, gezielter Weiterbildungen bei Polizei und Justiz sowie der Einrichtung spezieller Anlaufstellen. Wegweisend sind hier etwa das Projekt zu Digitaler Gewalt des Bundesverbands der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland (bff), zu finden auf der Website www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de. Diskutiert wird darüber hinaus auch die Einrichtung von Public-Private Cyber-Courts, ein Modell, das die institutionalisierte Rechtsprechung mit privat organisierten Schiedsgerichten im Internet kombiniert. Der Maßstab dabei muss Transparenz sein, denn nur so kann eine demokratische Öffentlichkeit überprüfen, ob rechtsstaatliche Anforderungen eingehalten werden. Letztlich sollten wir uns auch darüber bewusst sein, dass Deutschland nur eine marginale Rolle in den internationalen Strukturen sozialer Medien und digitaler Öffentlichkeiten spielt. Entscheidend wird sein, ob auf globaler Ebene und damit allen voran in den USA, Druck auf die Netzwerkbetreiber ausgeübt werden kann, konsequent gegen Hate Speech auf ihren Plattformen vorzugehen.

Literatur

Banet-Weiser, Sarah/Miltner, Kate M. (2016): #MasculinitySoFragile: Culture, Structure and Networked Misogyny. Feminist Media Studies 16(1), S. 171–174. DOI: 10.1080/14680777.2016.1120490.

Citron, Danielle K. (2014): Hate Crimes in Cyberspace. Cambridge, MS und London: Harvard University Press.

Eckert, Stine (2018): Fighting for recognition: Online abuse of women bloggers in Germany, Switzerland, the United Kingdom, and the United States. New Media & Society 20(4), S. 1282–1302. DOI: 10.1177/1461444816688457.

Eickelmann, Jennifer (2017): ‚Hate Speech' und Verletzbarkeit im digitalen Zeitalter. Bielefeld: transcript.

Gollatz, Kirsten/Riedl, Martin J./Pohlmann, Jens (2018): NetzDG-Berichte: Entfernung von Online-Hassrede in Zahlen. DOI: 10.5281/zenodo.1342325.

Lembke, Ulrike (2016): Ein antidiskriminierungsrechtlicher Ansatz für Maßnahmen gegen Cyber Harassment. Kritische Justiz 49(3), S. 385–406. DOI: 10.5771/0023-4834-2016-3-385 .

Mantilla, Karla (2015): Gendertrolling. How Misogyny Went Viral. Santa Barbara, CA und Denver, CO: Praeger.

Social Media Interventions! – Antifeminismus im Netz begegnen

Das Projekt „Social Media Interventions! – rechtsextremen Geschlechterpolitiken im Netz begegnen“ versucht der antifeministischen Stimmung in Sozialen Medien etwas entgegen zu setzen.

Ulla Wittenzellner und Lena Knepper
Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V.

Antifeminismus und Gender

„Gender“ ist heute in aller Munde. Von „Genderwahn“, „Gendergaga“ und „Genderismus“ ist die Rede. In derzeitigen (rechten) Diskursen wird neben rassistischen und nationalistischen Positionen damit „Gender“ als Chiffre für Fragen um Geschlecht, um Geschlechterrollen, sexuelle Vielfalt, Zweigeschlechtlichkeit, Familienbilder und Bevölkerungspolitik (wieder) zentral gesetzt. Der Kern der vertretenen Positionen ist nicht neu: Alles was nicht in eine heteronormative, zweigeschlechtliche und sexistische Gesellschaftsordnung passt, ist krankhaft oder unnatürlich, mit Sicherheit aber unerwünscht. Als Feindbild dient eine vermeintlich gesellschaftlich hegemonial gewordene Gleichstellungspolitik, die über das Ziel hinausgeschossen sei. Gegen diesen „Genderwahn“ gelte es eine biologisch und/oder religiös fundierte Geschlechterordnung zu verteidigen, so die Argumentation.

> *„Alles was nicht in eine heteronormative, zweigeschlechtliche und sexistische Gesellschaftsordnung passt, ist krankhaft oder unnatürlich, mit Sicherheit aber unerwünscht.“*

Die verschiedenen Akteur*innen und Positionen, die sich gegenwärtig unter dem selbst gewählten Label „Anti-Gender“ sammeln, lassen sich unter dem Begriff „Antifeminismus“ fassen. Darunter fallen all jene Positionen, die sich eine Re-Traditionalisierung von Geschlechterbildern und -rollen wünschen, Feminismus und seine Errungenschaften sowie staatliche Gleichstellungspolitiken als übertrieben oder unnötig einstufen und die Akzeptanz aller geschlechtlichen und sexuellen Lebens- und Liebensweisen ablehnen bzw. darauf abzielende Politiken als zu weitgehend oder illegitim erachten. Gleichzeitig werden Sexismus, sexualisierte Gewalt, Homo- und Trans*feindlichkeit[1] in rassistischen Deutungsmustern den ‚Anderen‘ zugeschrieben, sprich Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund und/oder Menschen, die aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder Sprache als nicht-deutsch gelesen werden. Neben und in Verschränkung mit rassistischen und nationalistischen Argumenten entfalten diese Positionen rund um Geschlecht, sexuelle Vielfalt und Familie enorme Strahlkraft und finden Anschluss bis weit in die gesellschaftliche Mitte hinein. Umso wichtiger ist es, diesen antifeministischen Stimmen alternative Narrative entgegenzusetzen – nicht nur, aber auch im Netz.

Soziale Medien als Propagandaplattformen

Das Internet und Soziale Medien haben etablierte Medien heute als Informationsquelle in vielerlei Hinsicht abgelöst. Viele, besonders junge Menschen erhalten Nachrichten allein über Plattformen wie Instagram und YouTube, über Blogs und darin verlinkte Online-Nachrichtendienste.

Besonders rechtspopulistische Inhalte erreichen in Netzwelten eine große Anzahl von Menschen – rechtsextreme Gruppen nutzen das Internet schon lange erfolgreich als Propagandaplattform. Jugendliche und junge Erwachsene sind dabei eine wichtige Zielgruppe rechter Propaganda und Mobilisierung im Netz. Die vertretenen Meinungen sind nicht neu und nicht auf Netzwelten beschränkt.

1. Trans*, transgender, transgeschlechtlich, transident, transsexuell: Menschen, deren Geschlechtsidentität nicht dem ihnen bei der Geburt meist aufgrund der Interpretation der äußerlich sichtbaren Genitalien zugewiesenen Körpergeschlecht entspricht. Wir verwenden Trans* (entlehnt aus den Bibliothekswissenschaften, wo durch ein Sternchen am Ende des Wortstamms alle Begriffe gesucht werden, die mit diesem Wortstamm beginnen) als Begriff für alle Menschen, auf die diese Unterscheidung zwischen zugewiesenem Geburtsgeschlecht und Geschlechtsidentität zutrifft.“ Aus dem Glossar des Projekts Interventionen für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. URL: https://interventionen.dissens.de/materialien/glossar.html

Das Internet bietet aber neue Formen, solche Propaganda und Angriffe zu verbreiten. So werden unter anderem Frauen und queere[2] Personen durch Beleidigungen, Abwertungen und Bedrohungen (häufig extrem gewaltvolle Vergewaltigungs- und Mordphantasien) eingeschüchtert und zum Schweigen gebracht.

Was tun? Das Projekt Social Media Interventions!

Eine breite Organisation von Gegenrede und Gegennarrativen zu antifeministischer, sexistischer, homo-, trans* und inter*feindlicher Hassrede steckt noch in den Anfängen. Es bedarf, noch viel stärker als bisher, einer digitalen Zivilgesellschaft und digitaler Solidarität. Das Projekt Social Media Interventions! will hier einen Bogen schlagen. Wir wollen daher nicht nur online, sondern auch offline arbeiten, nicht nur gegen die Ausdrucksformen (z.B. Hassrede) aktiv sein, sondern die dahinter liegenden Diskriminierungsverhältnisse aufzeigen und für Akzeptanz und Vielfalt eintreten. Hassrede ist keine Frage des guten Tons, sondern spiegelt gesellschaftliche Realitäten, Machtverhältnisse und Diskriminierungen wider. Ansätze, die sich allein gegen beleidigende oder verletzende Sprache wenden sind zwar wichtig, gehen unserer Meinung nach aber am Kern des Problems vorbei. Offline- und Onlinearbeit gegen Hassrede und Diskriminierung müssen Hand in Hand gehen.

Unser Projekt bündelt und verbreitet daher Gegenerzählungen und Gegenargumente online und schafft zugleich Bildungsangebote für Jugendliche und Pädagog*innen. Die Online-Angebote bestehen aus einer Kampagnenwebsite (https://genderdings.de) und einer Social Media Kampagne auf Facebook und Instagram. Die Kampagnenwebsite bietet einen niedrigschwelligen und zielgruppengerechten Überblick zu Themen wie Geschlecht, Sexualität, sexuelle Orientierung, Familie, körperliche Selbstbestimmung – Themen, die derzeit von Antifeminist*innen besetzt werden. Leicht verständliche Definitionen, Memes und Zitattafeln bieten dabei Orientierung angesichts der vielfältigen Begriffe und Debatten rund um das „Gender-Dings“. Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden so alternative Deutungsmuster (Gegennarrative) angeboten, die für Gleichberechtigung und Gleichstellung, für eine offene und vielfältige Gesellschaft und gegen Hass und Ausgrenzung stehen. Mit solchen Gegennarrativen wollen wir in erster Linie Unentschiedene erreichen und bestehende vielfaltsbejahende, emanzipatorische Narrative stärken. Gleichzeitig bieten sich die Texte als Tools für Multiplikator*innen und Pädagog*innen an. Darüber hinaus bietet die Website Argumentationshilfen, um auf typische antifeministische Statements zu reagieren. Diese zielen weniger auf die eigentlichen Diskussionspartner*innen ab, als vielmehr auf die stillen Mitlesenden.

Die Kampagne wurde mit einem Erklärvideo „Was ist Geschlecht?“ eröffnet. Diese Schwerpunktsetzung ergibt sich daraus, dass gerade der Begriff Gender in rechten Diskursen so virulent ist und besonders das Engagement für die Akzeptanz von mehr als nur zwei Geschlechtern lächerlich gemacht wird und/oder abgewertet wird. Hier wollen wir ansetzen. Drei weitere Videos legen den Schwerpunkt auf persönliche Geschichten. Die Protagonist*innen erzählen aus ihrer Erfahrungswelt, etwa wie es ist als nicht-binäre Personen in einer zweigeschlechtlich strukturierten Gesellschaft zu leben. In Sozialen Medien sind es häufig emotionale, witzige oder berührende Inhalte, bei denen verweilt wird. Reine Aufklärungsformate finden weniger Anklang. Daher nutzen wir diese emotionalen Aufhänger, unterfüttern sie jedoch mit weiterführenden Inhalten. Ziel ist es, erste Anknüpfungspunkte für junge Menschen zu schaffen, die eine Auseinandersetzung mit oft als verwirrend empfundenen Themen ermöglichen soll.

Erkenntnisse aus der Kampagne fließen in die Konzeption von Bildungsformaten ein, die länderübergreifend in Berlin, Brandenburg und Sachsen angeboten werden. Sie richten sich an Jugendliche und junge Erwachsene im schulischen und außerschulischen Kontext,

2. Als queer bezeichnen sich Menschen, die ihre sexuelle Orientierung und/oder ihre Geschlechtsidentität als quer zur vorherrschenden Norm beschreiben und die eine heteronormative Regulierung von Gender und Begehren kritisieren. Der englische Begriff „queer“ (seltsam, sonderbar, leicht verrückt, gefälscht, fragwürdig) war ursprünglich ein Schimpfwort, mit dem Schwule abgewertet wurden, dient heute aber als gesellschaftskritische Eigenbezeichnung. Aus dem Glossar des Projekts Interventionen für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. URL: https://interventionen.dissens.de/materialien/glossar.html
Vgl. URL: https://www.vice.com/de_at/article/zm8d8x/wie-frauen-in-sozialen-medien-immer-noch-systematisch-fertig-gemacht-werden

Gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben!

an Pädagog*innen und Multiplikator*innen. Auch hier ist uns wichtig, neben Hass im Netz auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und damit rechte Geschlechterpolitiken, Rassismus und Diskriminierung zu thematisieren. Wir alle sind gefordert, den derzeitigen antifeministischen, sexistischen, homo-, trans*-, inter*feindlichen und rassistischen Stimmungen etwas entgegenzusetzen – online und offline. Es braucht eine aktive Zivilgesellschaft und eine Politik, die den Willen haben muss, Diskriminierungsverhältnisse auf struktureller, institutioneller und individueller Ebene anzugehen.

Vereinswebsite
https://dissens.de
Projektwebsite
https://somi.dissens.de
Kampagnenwebsite (mit niedrigschwelligen Informationen und Argumentationshilfen für junge Erwachsene)
https://genderdings.de

Was tun?
Wie kann auf Hassrede und Diskriminierung im Netz reagiert werden?
Was ist sinnvoll?
Fünf Strategien

1. Gegenrede – Argumentieren, Diskutieren, Position beziehen.
Wer sich entscheidet auf Kommentare zu reagieren, sollte sich fragen:
a. Wen will ich erreichen? (z.B. Kommentierende, Mitlesende, Betroffene)?
b. Was will ich erreichen? (z.B. Unterstützung Betroffener durch Solidarisierung, Überzeugung Unentschiedener, Diskriminierung,/Hasskommentare nicht unwidersprochen lassen, Richtigstellungen vornehmen)?

2. Gegenerzählung – eigene Themen setzen, sich nicht in den Diskussionen aufreiben, sondern positive Narrative verbreiten, kommentieren oder liken ist eine enorm wichtige Strategie gegen Hassrede!
Allein durch die Interaktion mit positiven Kommentaren schiebt der Algorithmus sie in den Vordergrund, diskriminierenden Kommentaren wird dadurch weniger Raum gegeben.

3. Ignorieren – Sich mit Hass und Diskriminierung auseinanderzusetzen ist kräftezehrend. Selbstschutz ist daher umso wichtiger, besonders für Menschen, denen selber Diskriminierung widerfährt. Das heißt auch, sich raushalten ist völlig ok!

4. Melden – die Betreibenden der Platttform in die Verantwortung nehmen.

5. Anzeigen – Bedrohung, Aufruf zur Straftat, etc. sind auch online Straftatbestände.

Kampgane „Nein heißt Nein“,
LARA e.V. – Fachstelle gegen sexualisierte
Gewalt an Frauen*, www.lara-berlin.de

Chancengerechtigkeit und das humboldtsche Bildungsideal:

Interview mit Vizepräsidentin für Lehre und Studium Eva Inés Obergfell

Prof.in Dr. iur. Eva Inés Obergfell ist seit Oktober 2016 Vizepräsidentin für Lehre und Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin. Mit Blick auf 100 Jahre Frauenwahlrecht sprachen wir mit Frau Obergfell über die Bedeutung dieses Jubiläums, über gleiche Rechte und gleiche Chancen im Studium, und über ihre Schwerpunkte und zukünftigen Pläne in ihrem Amt als Vizepräsidentin.

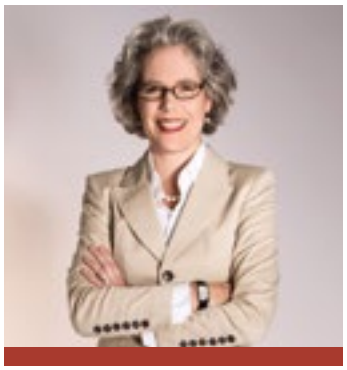

Prof.in Dr. Eva Inés Obergfell
Seit Oktober 2016 Vizepräsidentin für Lehre und Studium der Humboldt-Universität zu Berlin

Foto: Urbschat Berlin

Das Jahr 2018 steht im Zeichen des Jubiläums 100 Jahre Frauenwahlrecht in Deutschland. Was bedeutet dieses Jubiläum für Sie?

Das Jubiläum ist von enormer Bedeutung für mich. Ich finde es schwer nachvollziehbar, dass es das Frauenwahlrecht erst seit so kurzer Zeit – und 100 Jahre sind in diesem Kontext eine unfassbar kurze Zeitspanne – gibt. Aus meiner heutigen Perspektive ist es völlig undenkbar, dass Frauen zuvor von der aktiven Teilhabe an demokratischen Prozessen ausgeschlossen waren.

Das Jubiläum des Frauenwahlrechts steht für mich auch im Zusammenhang mit weiteren wichtigen Schritten auf dem Weg hin zu einer Gleichberechtigung der Geschlechter im Sinne einer Chancengerechtigkeit. Diese Schritte liegen zum Teil nicht in der Vergangenheit, sondern noch immer vor uns. So ist nach wie vor zu beobachten, dass sich Frauen und Männer unterschiedlich über unsere verschiedenen Studiengänge verteilen und Frauen über diesen Mechanismus später in Berufsfeldern arbeiten, in denen schlechter bezahlt wird, als in jenen, zu denen ihre männlichen Kommilitonen tendieren. Ich frage mich, woran das liegt. Eine besondere Ungerechtigkeit illustriert der Equal-Pay-Day am 18. März jeden Jahres. Er markiert symbolisch jenen Tag, bis zu dem Frauen pro Jahr statistisch gesehen umsonst arbeiten.

Die Humboldt-Universität steuert mit unterschiedlichen Projekten und Programmen der Unterrepräsentanz von Studentinnen in entsprechenden Fächern entgegen. Als Beispiel möchte ich den Club Lise nennen. Hier werden die natur- und ingenieurwissenschaftlichen Interessen von Schülerinnen über ein Mentoring-Programm gefördert und sie damit für Bereiche begeistert, die ich hier nonchalant als „Männerdomänen“ bezeichne. In diesen Bereichen zahlt sich ein erfolgreicher Studienabschluss mit hoher Wahrscheinlichkeit durch einen schnellen Einstieg in das Berufsleben und durch eine gute Bezahlung aus – und warum sollten von solchen guten Aussichten nicht auch möglichst viele Frauen profitieren?

Auch die soziale Herkunft hat einen großen Einfluss auf die individuelle Entscheidung für bzw. gegen ein Studium und auf den Studienerfolg. Wie versucht die HU, auf mehr Chancengerechtigkeit unter Studierenden hinzuwirken?

Zunächst möchte ich betonen, dass auch die Verknüpfung von Geschlecht und sozialer Herkunft eine Rolle spielt und im Blick behalten werden muss. Geschlecht und soziale Herkunft unterliegen Verschränkungen, die intersektionell zu betrachten sind und sich unter Umständen in ihrer Wirkung gegenseitig verstärken. Dass nämlich ein Kind aus nichtakademischem Elternhaus studiert, ist – nach wie vor – dann unwahrscheinlicher, wenn es weiblich ist.

Ganz allgemein gibt es mit Blick auf die Chancengerechtigkeit und soziale Herkunft von Studierenden noch viel zu tun. Es ist ein bedeutsames und zugleich anspruchsvolles Thema. So geht es hier um die berühmten Bourdieuschen „feinen Unterschiede“, die beispielsweise dazu führen können, dass Studierende aus nichtakademischen Elternhäusern zu Beginn ihres Studiums mit der universitären Kultur „fremdeln“ und sich nicht so recht am richtigen Platz fühlen. Das sind sie aber!

Deswegen geht es zum einen darum, Unterstützungsangebote zu etablieren, die als positiv konnotierte Angebote wahrgenommen werden können. Damit meine ich, dass bei diesen

Angeboten darauf geachtet werden sollte, dass sie Schwierigkeiten, vor denen Studierende aus nicht-akademischen Elternhäusern stehen, aufgreifen, ohne dabei die Studierenden aufgrund ihrer sozialen Herkunft zu stigmatisieren. Das kann zum Beispiel dadurch gelingen, dass sich die Kommunikation von Unterstützungsangeboten an den Bedarfen orientiert und eben nicht die soziale Herkunft der Studierenden herausstellt. Es macht eben einen Unterschied, ob ich einen Workshop salopp formuliert, beispielsweise mit „Wie spreche ich als Student*in aus nicht-akademischem Elternhaus mit meiner Professorin/meinem Professor?“ betitele oder diesen Workshop mit dem Titel „Sprechstunden bei meiner Professorin/meinem Professor effektiv nutzen“ bewerbe.

Zum anderen geht es auch darum, Foren zu bieten, in denen sich Studierende aus nicht-akademischen Elternhäusern offen austauschen können. Ein Beispiel: Unser Projekt firstgen, das auf die Initiative der Zentralen Frauenbeauftragten zurückgeht, organisiert Tandem-Patenschaften zwischen Studierenden aus nicht-akademischen Elternhäusern in der Studieneingangsphase und Studierenden, die am Ende ihres Studiums stehen oder promovieren. In dieser Konstellation besteht dann die Möglichkeit, im geschützten Umfeld „feine Unterschiede“ und ungleiche Startchancen zu thematisieren.

Die Frage der Chancengerechtigkeit stellt sich auch mit Blick auf Studierende mit Migrations- oder Fluchthintergrund. Wie geht die HU damit um?

Auf das gestiegene Interesse an einem Studium speziell von Menschen mit einer Fluchtgeschichte hat die HU schnell reagiert und eigene Programme, die explizit und maßgeschneidert für geflüchtete Menschen gestaltet wurden, etabliert. So bieten beispielsweise die Projekte HU4Refugees und INTEGRA spezielle Sprachkurse für Menschen mit einer Fluchtgeschichte an. Ziel ist es, diesen Studierenden dabei zu helfen, sprachliche Hürden möglichst schnell zu überwinden. Wie dann das konkrete Studienleben im universitären Alltag und in den Lehrveranstaltungen aussieht, hängt wiederum sehr stark vom Fach ab. So sind viele Fächer in den Naturwissenschaften vom Englischen dominiert, während in anderen Fächern, wie etwa in meinem eigenen Fach – der Rechtswissenschaft – die souveräne Beherrschung der deutschen Sprache unabdingbar ist.

Nach gut zwei Jahren Amtszeit ist es zwar noch zu früh für einen Rückblick, aber vielleicht können Sie schon ein erstes Zwischenfazit ziehen. Mit welchen Erwartungen, Vorstellungen und Ideen traten Sie damals Ihre neue Aufgabe als Vizepräsidentin an? Und was ist daraus bisher geworden?

Ich bin angetreten mit meinem 4D-Konzept, das für die Schwerpunkte Differenzierung, Digitalisierung, Dialog und Durchlässigkeit steht. In allen vier Feldern habe ich mich in den letzten zwei Jahren bewegt und verschiedene Initiativen neu angestoßen oder bestehende aufgegriffen. Dies sicherlich in unterschiedlicher Intensität und mit unterschiedlichem Fortschritt.

Differenzierung ist und bleibt ein wichtiges Thema, weil die Studierneigung von jungen Menschen steigt. Dadurch wird die Gruppe der Studierenden heterogener und damit auch die Erwartungen und die Ansprüche an ein Studium. Hier sollte die Universität reagieren, indem sie ihr Studienangebot an diesen unterschiedlichen Ansprüchen ausrichtet und beispielsweise nach stärker fachwissenschaftlichen und anwendungsorientierten Inhalten ausdifferenziert. Mit dem Quereinstiegsmaster für das Grundschullehramt reagiert die Humboldt-Universität zum Beispiel auf die große Nachfrage nach universitär gebildeten Lehrkräften. Zum anderen differenziert sie ihr Studienangebot so aus, dass dieses für neue Zielgruppen attraktiv wird. So zum Beispiel – im Falle der Quereinstiegsmaster – unter anderem für Studierende, die bereits ein fachwissenschaftliches Studium abgeschlossen haben und gerne in ihren Fächern an einer Grundschule unterrichten möchten.

„Ganz allgemein gibt es mit Blick auf die Chancengerechtigkeit und soziale Herkunft von Studierenden noch viel zu tun.“

Auch die Digitalisierung der Hochschullehre ist für mich weiter ein wichtiges Thema. Jedoch ist Digitalisierung kein Wert an sich, sondern

sollte mit einer didaktisch sinnvollen Einsatzweise einhergehen. Zur Digitalisierung in der Lehre führen wir in unterschiedlichen Foren, beispielsweise der AG Erhöhung der Erfolgsquote (kurz: AG EQ) oder der AG Digitale Lehr- und Lerninfrastrukturen (kurz: AG DLI), intensive Diskussionen. Mit einer Förderlinie zum digitalen Studienstart unterstütze ich zur Zeit Projekte, die sich zum Ziel gesetzt haben, die Potenziale der Digitalisierung zur Unterstützung von Studierenden in der Studieneingangsphase zu heben. Diese Projekte wiederum stehen letztendlich für mein Ziel, eine Digitalisierungsstrategie für die Lehre zu entwickeln, die Teil eines Leitbilds guter Lehre sein kann.

Der humboldtsche Bildungsanspruch des Hineinwirkens in die Gesellschaft, verbirgt sich auch hinter den Begriffen der Differenzierung und der Durchlässigkeit. Wir arbeiten derzeit intensiv daran, Wissenschaft erlebbar zu machen und damit für unterschiedlichste Bevölkerungsgruppen zu öffnen. Dies soll künftig vor allem im Humboldt Labor im Humboldt Forum geschehen.

Welche Ziele und Themen sehen Sie für den Bereich Studium und Lehre in den kommenden Jahren?

Das ganz große Ziel bleibt, das humboldtsche Ideal immer wieder auf den Prüfstand zu stellen und es für heute fruchtbar zu machen. Damit stelle ich mich bewusst gegen Kritiker*innen, die meinen, Humboldt sei von gestern und es sei nicht möglich, dieses Ideal in Zeiten von Massenuniversitäten umzusetzen. Ich denke, es geht. Eine Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden zu schaffen und aufrecht zu erhalten, funktioniert zwar in heutigen Zeiten schlechter Betreuungsrelationen nicht ohne entsprechenden finanziellen Rahmen, das ist klar, und es funktioniert auch nicht immer gleich gut. Es gilt vielmehr, dieses Ideal als Idee zu verstehen, die sich jeweils den Zeiten und Gegebenheiten anpasst, ohne ihren konzeptionellen Kern zu verlieren.

In den kommenden Jahren werden mich weiterhin die Lehrkräftebildung und die Leistungserwartungen des Hochschulvertrags in diesem Bereich beschäftigen. Zudem wollen wir das Angebot für Qualifizierung und Weiterbildung stärken. Auf dem Feld des forschenden Lernens werden erweiterte Formate entwickelt und erprobt. Um die Methode der Interdisziplinarität frühzeitig im Studium erlernbar zu machen, planen wir einen Humboldt-Bachelor einzuführen, der als Studienanteil auf einem regulären fachwissenschaftlichen Studium aufsetzen soll.
Und schließlich arbeiten wir daran, ein Leitbild für gute Lehre an der Humboldt-Universität zu entwickeln. Und dabei werden dann wiederum die 4Ds eine tragende Rolle spielen.
Das 4D-Konzept bleibt also mein Kompass, auch in den kommenden Jahren, und außerdem geht es mir im Kern darum, die Gemeinschaft der Lehrenden und der Lernenden zu kultivieren und für die Studierenden eine Alma Mater zu schaffen, in der sie eine kritische Persönlichkeit bilden und sich für ihre berufliche Zukunft bestmöglich ausstatten können.

Und eine letzte Frage: Was würden Sie einer Studentin mit auf den Weg geben, die an der Humboldt-Universität zu Berlin ihr Studium antritt?

Ich würde ihr empfehlen, neugierig zu sein, sich einzubringen, die große Palette der vielfältigen Angebote, sowohl in fachlicher als auch in außerfachlicher Hinsicht, wahrzunehmen und bestmöglich zu nutzen und dabei wach und kritisch durch das Studium zu gehen. Und ich würde dieser Studentin außerdem raten, sich unter den Kommilitoninnen höheren Semesters oder den Lehrenden Mentorinnen und *role models* zu suchen, auch unabhängig von bestehenden Mentoring-Programmen.

firstgen – first generation students programme

Mentoringprogramm für Student*innen ohne familiären akademischen Hintergrund

Die soziale Herkunft hat einen immensen Einfluss auf die individuelle Entscheidung, ein Studium aufzunehmen und darauf, wie erfolgreich das Studium verläuft. Um Studierende ohne familiären akademischen Hintergrund zu begleiten und zu empowern, wurde das Programm ‚firstgen – first generation students programme' entwickelt. Gespräche mit zwei Teilnehmerinnen des Programms waren Grundlage für diesen Beitrag.

Vor zehn Jahren nahm sich die Bundesregierung beim Bildungsgipfel in Dresden dem Thema Bildungsgerechtigkeit an und versprach Bildungschancen für alle. Schaut man heute auf die neuesten Bildungsstatistiken und -studien, wirkt das Ergebnis zumindest mit Blick auf Studierende ernüchternd.

Laut dem Hochschul-Bildungs-Report 2020 des Stifterverbands[1] – „Höhere Chancen durch höhere Bildung?" – nehmen gerade einmal 21 von 100 Kindern aus Familien ohne akademischen Bildungshintergrund ein Studium auf.[2] Vergleicht man dazu die Zahlen für Akademiker*innen-Haushalte, so sind es hier durchschnittlich 74 von 100 Kindern, also mehr als dreimal so viele, die ein Studium aufnehmen. Diese soziale Selektion zieht sich durch das gesamte Studium: den Masterabschluss erreichten zuletzt nur 8 von 21 Studierenden aus nicht-akademischen Haushalten (zu 45 von 74 Studierenden aus Akademiker*innen-Haushalten). Diese Zahlen machen deutlich, dass nach wie vor eine erhebliche Chancenungerechtigkeit in der gesamten Hochschulbildung besteht, auch zehn Jahre nach dem erwähnten Bildungsgipfel.

Statistiken sagen viel über strukturelle Defizite aus, jedoch nichts über individuelle Erfahrungen. Was bedeutet es, zu den wenigen Bildungsaufsteiger*innen unserer Republik zu gehören und an einer Universität wie der Humboldt-Universität zu Berlin zu studieren? Darüber sprach die humboldt chancengleich mit einer Mentorin und einer Mentee aus dem Programm ‚firstgen – first generation students programme' der Humboldt-Universität zu Berlin.

In den Interviews wurde eins sehr deutlich: Studieren ist mehr als nur Wissensaneignung oder eine Möglichkeit, Bildung zu erfahren, es ist ein Privileg: ein Privileg, um z.B. aus dem erlernten Beruf auszusteigen und eine komplett andere berufliche Perspektive zu erhalten, um Zugang zu höherem Gehalt zu erlangen oder eine privilegiertere Behandlung bei Behördengängen und im öffentlichen Leben zu genießen. Gleichzeitig ermöglicht es mehr Freiheit bei der Berufswahl und die Übernahme größerer gesellschaftlicher Verantwortung. Ein Studium ist oftmals mit der Hoffnung verknüpft, mehr Chancen als die eigenen Eltern und Großeltern zu haben.

Die Chance zu studieren bedeutet letztlich auch, wissbegierig sein zu dürfen ohne als Streber*in wahrgenommen zu werden, mit ‚Gleichgesinnten', die Dinge ähnlich sehen und Wissen als Bereicherung verstehen, zu diskutieren und gemeinsam Wissen zu entdecken und aufzubauen. Doch es gibt auch eine andere, weniger positive Seite: vor dem Studium stehen häufig finanzielle Hürden, die nicht immer überwunden werden können. Nicht selten fehlt es an Verständnis und Anerkennung aus dem Elternhaus, was im Extremfall bis zum Kontaktabbruch führen kann. Hinzu kommen oftmals Ängste davor, sich durch ein vorerst undurchsichtiges System mit fremden Regeln und Hierarchieabhängigkeiten einschüchtern zu lassen, mit Selbstorganisation im Studium überfordert zu sein oder das Gefühl zu haben, doch nicht ganz

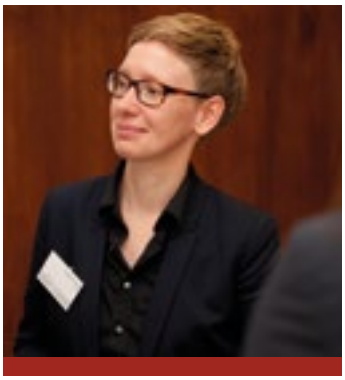

Carmen Kurbjuhn
Projektkoordinatorin des Studierendenprogramms firstgen & Marga Faulstich-Programm für Gründerinnen
Sozial- und Erziehungswissenschaftlerin sowie Coach und Mediatorin.

Foto: Michael Rahn

1. Vgl. URL: http://www.hochschulbildungsreport2020.de/
2. Das gesamtgesellschaftliche Verhältnis von Arbeiter*-innen-Familien zu Akademiker*innen-Familien beträgt fünf zu eins. Vgl. URL: https://www.zeit.de/2017/22/soziale-herkunft-eltern-bildung-studium/

dazuzugehören und in zwei Welten zu leben, sich immer mehr von zu Hause zu entfernen. So können Identitätskonflikte und Abbruchgedanken entstehen. Bildung verändert, entwickelt einen Menschen weiter und baut unter Umständen auch Distanzen auf statt ab. Eltern ohne akademische Bildung nehmen Veränderungen ihrer Kinder möglicherweise negativ wahr und fürchten mangelnde Wertschätzung, Entfremdung sowie Verlust.

Ein Programm wie ‚firstgen' begleitet und empowert Studierende aus nicht-akademischem Background, teilt Erfahrungen unter Peers und bietet Unterstützung im Studienalltag und Stärkung bei familiären Herausforderungen. Ein zentraler Effekt des Programms liegt darüber hinaus in der Erkenntnis der Teilnehmer*innen, dass sie bestimmte Erfahrungen aufgrund ihrer sozialen Herkunft gemacht haben und nicht aufgrund ihrer eigenen Unfähigkeit, dass es sich weitgehend um strukturelle Probleme handelt und nicht um individuelles Versagen. Besonders schätzen sie, so die Interviewpartnerinnen, die offene und durch Diversität bereicherte Atmosphäre, in der es keine ‚dummen' Fragen gibt, Unterstützung und Empowerment gelebt wird, Bekanntschaften entstehen, Entwicklungsschritte gemeinsam gemacht und Benachteiligungen thematisiert und diskutiert werden können.

„Gleiche Rechte und gleiche Chancen bestehen in der Theorie, doch alle starten von unterschiedlichen Punkten, es treten Unterschiede auf, die belastend und behindernd sein können", fasst die Mentorin zusammen.

Wie können wir von gleichen Rechten zu gleichen Chancen gelangen? Indem wir Bildungsreformen wagen und umsetzen, indem wir gezielte Informationen zu Nutzen und Kosten eines Studiums vermitteln[3] und indem wir die Steigerung der Anzahl von firstgen-Studierenden an der Universität als zentrales Anliegen immer wieder in den Vordergrund rücken. Die Interviewpartnerinnen nennen weitere Punkte: Die Kultur der Hochschulen ohne Ausgrenzungstendenzen nachhaltig verändern, Programme wie ‚firstgen' als Vernetzungs- und Empowermentplattform erhalten und ausbauen sowie vergleichbare Programme auch für firstgens unter den wissenschaftlichen Mitarbeitenden anbieten.

3. Vgl. Peter, Frauke/Spieß, C. Katharina/Zambr, Vaishali (2018): Infoworkshop zum Studium erhöht die Studienaufnahme, DIW Wochenbericht 26, URL: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.592914.de/18-26-1.pdf

firstgen bietet Bachelor- und Examensstudierenden mit und ohne Migrationshintergrund (PartIntG, § 2) oder Fluchterfahrung, die keinen familiären akademischen Hintergrund haben, Mentoring und Empowerment parallel zum Studienstart oder Studienverlauf. Das Programm unterstützt die Teilnehmer*innen dabei, die Herausforderungen des Studiums zu meistern, erfolgreich zu studieren und sich frühzeitig ein Netzwerk aufzubauen. Das Programm ist im Büro der zentralen Frauenbeauftragten angesiedelt und ist Teil des HU-Projekts *Übergänge*, das durch den Qualitätspakt Lehre des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) finanziert wird. Weitere Informationen: http://firstgen.hu-berlin.de

Abb.: Flyer ‚fistgen'

Wie geschlechtergerecht ist die HU? Und wie lässt sich das empirisch messen?

Unter dem Dach des Caroline von Humboldt (CvH)-Programms wurden über die Jahre zahlreiche innovative Maßnahmen und Programme zur verstärkten Rekrutierung und zum Empowerment von Frauen aller Statusgruppen sowie zur Sensibilisierung von HU-Angehörigen für gleichstellungspolitische Themen ins Leben gerufen. Gleichstellung sollte und soll dadurch im Sinne von Gender Mainstreaming zu einer „Selbstverständlichkeit“ und zu einem Profilelement der Humboldt-Universität als Organisation werden. Das übergeordnete Ziel des CvH-Programms, das im Büro der zentralen Frauenbeauftragten koordiniert wird, ist eine nachhaltige Veränderung der HU hin zu einer geschlechtergerechten Organisation. Gleichstellung wird dabei als Querschnittsthema definiert, das in allen universitätsinternen Prozessen, Entscheidungen und Regelungen mitgedacht und berücksichtigt werden muss. Eine tiefgreifende Wandlung der Organisationskultur kann nur erreicht werden, wenn Gleichstellung nicht auf einzelne Maßnahmen und Richtlinien beschränkt bleibt. Vielmehr muss Gleichstellung in der Struktur der Universität wie in den individuellen Haltungen und geteilten Überzeugungen, den Mind-Sets, ihrer Mitglieder verankert sein und selbstverständlich gelebt werden. Doch wie lässt sich das feststellen und empirisch messen?

Um die Wirkung der gleichstellungspolitischen Maßnahmen an der HU fundiert zu untersuchen, startete im Januar 2018 das Projekt „Transformation von Organisationskulturen“. Im Mittelpunkt stehen die Evaluation der Organisationskultur und die Frage, inwiefern sich diese in Bezug auf die Geschlechtergerechtigkeit durch das CvH-Programm gewandelt hat. Schließlich soll durch Gleichstellungsarbeit mehr Geschlechtergerechtigkeit erreicht werden – aber ist das auch tatsächlich geschehen?

Mit dem Fokus auf Gleichstellung als gelebte Kultur geht das Projekt weit über die üblichen Indikatoren zur Messung von Gleichstellung hinaus, die sich meist in statistischen Daten über Frauenanteile erschöpfen. Geplant sind zwei Untersuchungen im Jahr 2019, in denen die von den Mitgliedern der Organisation HU geteilten Annahmen und Überzeugungen analysiert werden sollen. In einer ersten Studie werden die Mind-Sets von HU-Mitarbeiter*innen erhoben, die bereits mehrere Jahrzehnte an der Universität beschäftigt sind. Mit Hilfe von leitfadengestützten Interviews wird ermittelt, wie Geschlechtergerechtigkeit an der HU heute gelebt wird und wie das Thema vor 20 Jahren wahrgenommen wurde. Aus den Ergebnissen soll abgeleitet werden, inwiefern sich eine (subjektiv wahrgenommene) Veränderung der geschlechtsbezogenen Organisationskultur vollzogen hat. Für eine zweite quantitative Studie wird ein standardisierter Fragebogen zum Assessment der Arbeitsplatzkultur entwickelt, mit Fokus auf gleichen Teilhabechancen aller Geschlechter. In diesem Zusammenhang spielt Leadership eine wichtige Rolle, beispielweise sollen Aspekte der gendersensiblen Mitarbeiterentwicklung und Wertevermittlung durch Professor*innen erforscht werden.

Es ist geplant, die Ergebnisse der Studien sowohl universitätsintern als auch -extern zu publizieren. Des Weiteren werden die Daten genutzt, um die bestehende Gleichstellungsstrategie der HU sowie einzelne Maßnahmen, nicht zuletzt die gleichstellungsfokussierte Kommunikation, anzupassen und weiterzuentwickeln. Der Weg zu einer nachhaltig geschlechtergerechten Hochschul- und Wissenschaftskultur ist auch in Anbetracht erfolgreicher Anstrengungen und vieler exzellenter und kompetenter Frauen an der HU ein langwieriger Prozess und verlangt eine kritische Reflexion der vorherrschenden Denkmuster.

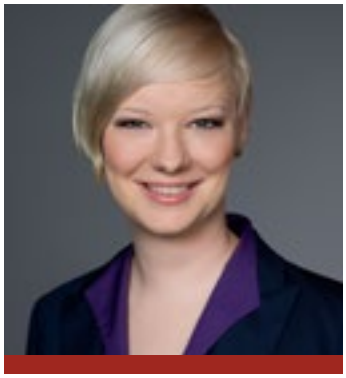

Dr. Patricia Heitmann
hat am Institut für Chemie der HU promoviert. Aktuell forscht sie zu Mind-Sets im Wissenschaftssystem und ist parallel als Mentaltrainerin in Unternehmen tätig, um wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis zu transferieren.

Foto: Hoffotografen

Gefördert durch das

BCP Berliner Chancengleichheitsprogramm

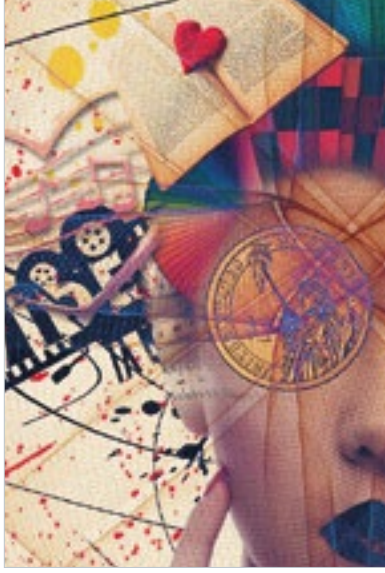

„Über ‚Bilder im Kopf' und wie wichtig es ist, sich Dinge in den Kopf zu setzen"

Ein Gespräch mit Prof.in Dr. Pia Knoeferle

Prof.in Dr. Pia Knoeferle
Professorin für Psycholinguistik am Institut für deutsche Sprache und Linguistik der Humboldt-Universität.

Foto: privat

Seit wann sind Sie Professorin an der Humboldt Universität zu Berlin (HU)?

An der HU bin ich seit November 2015. Ich bin also noch relativ neu. Dennoch habe ich mich bereits gut eingelebt und neue Forschungsprojekte begonnen.

Wollten Sie schon immer Professorin werden? Oder wann und wie entstand dieser Plan?

Das war im zweiten Semester, da dachte ich zum ersten Mal: „Professorin ist das Ziel". Von diesem Moment an habe ich dieses Ziel verfolgt: Zunächst mit einer Promotion und einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin in einem DFG-Projekt. Anschließend habe ich erfolgreich ein eigenes DFG-Projekt beantragt, in dessen Rahmen ich zwei Jahre in den USA, an der University of San Diego, verbrachte. Danach zog es mich relativ rasch zurück nach Deutschland, auf eine Juniorprofessur mit Tenure Track-Option in einem Exzellenz-Cluster an der Universität Bielefeld. Dort wurde ich 2014/15 verstetigt und dann ging es auch schon nach Berlin!

Seither sind Sie an der HU Professorin für Psycholinguistik. Womit beschäftigen Sie sich in Ihrer Forschung genau?

Mein Forschungsschwerpunkt liegt auf Sprachverarbeitung in Echtzeit, wobei ich die Methode der Augenbewegungsmessung nutze. Den Versuchsaufbau kann man sich so vorstellen: Eine Person hört einen Satz, in dem ein Objekt benannt wird und man kann über den Zusammenhang zwischen Hören eines Wortes und Blick zum Objekt eine ‚Linking-Hypothese' aufstellen. Sprich, die Aufmerksamkeit gemessen als Augenbewegung korreliert mit dem Verstehen. Mittels dieser ‚Linking-Hypothese' untersuche ich die Rolle von Kontext im Sprachverstehen. Kontext ist dabei ein sehr weit gefasster Begriff. Ein Beispiel für einen sprachlichen Kontext ist ein Satzanfang, der bestimmte Erwartungshaltungen produziert, etwa wenn das Hören von „Das Mädchen nascht..." die Blicke der Proband*innen schon zu den Süßigkeiten wandern lässt, ehe diese benannt werden. Ähnlich können auch Bilder eine bestimmte Aussage erwarten lassen. Bild-Kontexte lassen sich variieren: man kann Interaktionen mit realen Objekten durchführen, aber auch mit Clip-Art Bildern, oder Videos. Derartige Kontexte können Handlungen, soziale Informationen wie Mimik, emotionale Stimuli oder Weltwissen vermitteln. Man könnte ja annehmen, dass verinnerlichtes Weltwissen relativ rasch verfügbar und damit besonders einflussreich im Sprachverstehen ist. Wir konnten in unserer Forschung jedoch beobachten, dass ein situativer Bezug auf eine Handlung die Aufmerksamkeit – gemessen über die Augenbewegungen – oftmals stärker lenkt als stereotypes Weltwissen.

Dieses Ergebnis ist interessant und überraschend, vor allem auch hinsichtlich Geschlechterstereotype. Das heißt Stereotype, unsere „Bilder im Kopf", werden durch Kontext überlagert?

Genau! Unsere Versuche zeigen, dass der unmittelbare Kontext einen größeren Einfluss auf das Sprachverstehen hat als das stereotype Wissen – zumindest in dem Moment, in dem die Sprachverarbeitung stattfindet. Inwieweit sich über Wiederholung und Training eine längerfristige Veränderung dieses Weltwissens, etwa mit Blick auf Geschlechterrollen, erzielen lässt, ist noch eine offene Frage. Das ließe sich durch weiterführende Lernstudien erforschen. Falls über die Präsentation anderer Kontexte, negative Stereotype ‚verlernt' und positive ‚erlernt' werden könnten, wäre das ziemlich spannend; etwa mit Blick auf frühkindliche Spracherziehung und Pädagogik. Grundsätzlich liegen die Anwendungsmöglichkeiten unserer Forschung im Bereich Lernen, und zwar über alle Altersgruppen hinweg.

Zurück zum „Berufswunsch Professorin": Was würden Sie jungen Wissenschaftlerinnen mit auf den Weg geben, die eine akademische Karriere anstreben?

Entscheidend ist, sich dieses Ziel in den Kopf zu setzen! Oftmals kennen Studentinnen oder Nachwuchswissenschaftlerinnen ihr Ziel noch nicht so genau – was es schwieriger macht, die Weichen entsprechend zu stellen. Zudem rate ich, sich möglichst viele Methoden anzueignen, Laborpraktika zu absolvieren – das ist etwas, was ich selbst nicht gemacht habe, aber der ‚Markt' erfordert das zunehmend – und sich mit den unterschiedlichen Themen der Disziplin oder des Forschungsfeldes möglichst früh vertraut zu machen. Ein zweiter wichtiger Punkt: Mobilität. Wenn der klare Wunsch ist, an Ort x zu bleiben und eine Familie zu gründen, dann wird es vermutlich schwierig. Es wird immer Situationen geben, die einen Umzug erfordern – oder anders gesagt, die Karriere geht sehr viel rascher und leichter voran, wenn man zu einem Ortswechsel bereit ist. Ein dritter entscheidender Punkt ist, sich für die Promotion gezielt eine Stelle in einem Graduiertenkolleg oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin an einem Lehrstuhl zu suchen, die zu den eigenen Forschungsinteressen passt. Das ist sowohl mit Blick auf eine gute Betreuung als auch Vernetzung im Feld entscheidend. *Kurzum, mein Rat besteht aus drei Punkten: Know-How, Mobilität und eine gute ‚Passform' der Stelle.*

Mildred Harnack – Literaturwissenschaftlerin und Widerstandskämpferin

Mildred Harnack war eine Mittlerin der amerikanischen Literatur an der Friedrich-Wilhelms-Universität, der heutigen Humboldt-Universität, und liebte die deutsche Literatur. Als sich in ihrer neuen Heimat die nationalsozialistische Diktatur etablierte, wurde sie zur Widerstandskämpferin in Berlin – und bezahlte dafür mit ihrem Leben.

Prof. Dr. Ingo Juchler
Professor für Politische Bildung
an der Universität Potsdam.

Geboren wurde Mildred Fish am 16. September 1902 in Milwaukee (Wisconsin), das im 19. Jahrhundert als German Athens galt, da sich hier viele deutsche Einwanderer*innen nach der gescheiterten Revolution von 1848 angesiedelt hatten. 1921 nahm sie ihr Studium der englischen Philologie und Literaturgeschichte an der University of Wisconsin in Madison auf. Nach ihrem Abschluss 1926 wurde sie dort Dozentin am Department of English Language and Literature und lernte Arvid Harnack kennen. Harnack entstammte einer alten deutschen Gelehrtenfamilie und war mit einem Rockefeller-Stipendium nach Madison gekommen, um Nationalökonomie zu studieren. Mildred und Arvid heirateten noch im selben Jahr. Sie waren in intellektuellen Zirkeln der University of Wisconsin aktiv und engagierten sich 1927 gegen die Hinrichtung der italienischstämmigen Anarchisten Nicola Sacco und Bartolomeo Vanzetti. 1929 zogen Arvid und Mildred Harnack nach Deutschland, wo sie zunächst in Gießen und Jena und ab 1930 in Berlin lebten.

Während Arvid im Reichswirtschaftsministerium arbeitete, führte Mildred Harnack ihre Studien zur amerikanischen Literatur fort. Gefördert wurde sie zunächst durch ein Stipendium des Akademischen Austauschdienstes und von 1930 bis 1932 durch ein Stipendium der Alexander von Humboldt-Stiftung. Neben ihren Forschungen betätigte sich Mildred Harnack von 1931 an auch als Lehrende. Zunächst arbeitete sie als Dozentin am Englischen Seminar der Friedrich-Wilhelms-Universität. Im Verlauf des Jahres 1932 wurden jedoch die Gelder zur Finanzierung von Mildred Harnacks Dozentenstelle gestrichen. Deshalb unterrichtete sie nach dem Sommersemester englische Sprache und Literaturgeschichte am Berliner Abendgymnasium, das von Peter A. Silbermann 1927 als erstes Abendgymnasium für Erwachsene in Deutschland gegründet worden war. Das Abendgymnasium als Schule, die auch sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit zum Abitur und damit zum Studium eröffnete, entsprach der gesellschaftspolitischen Haltung von Mildred

Mildred Harnack
Dozentin in Madison
um 1926

Foto: Gedenkstätte Deutscher Widerstand

Harnack. Daneben hielt sie zahlreiche Vorträge, etwa an den Universitäten Gießen und Marburg sowie an der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin, übersetzte englischsprachige Literatur und war als Verlagslektorin für amerikanische Literatur bei Rütten & Loening tätig.

1936 verließ Mildred Harnack das Berliner Abendgymnasium und unterrichtete fortan an der Volkshochschule Berlin amerikanische Literatur der Gegenwart. Daneben promovierte sie in Amerikanistik an der Universität Gießen und publizierte über Nathaniel Hawthorne, Thornton Wilder, Thomas Wolfe und William Faulkner. Schließlich lehrte sie vom Wintersemester 1941/42 bis zum Sommersemester 1942 an der Auslandswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Themen wie Amerikanische Literatur seit 1920, Amerikanische Literatur des Südens und The Frontier in American Literature. Mildred Harnacks Verhaftung im September 1942 während eines Urlaubs auf der Kurischen Nehrung beendete ihre sehr rege Lehrtätigkeit in Berlin auf dramatische Weise.

Bereits kurz nach der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler hatte sich um das Ehepaar Harnack ein Kreis von Freund*innen gebildet, der gegen die Nazis opponierte. Dazu zählten der Schriftsteller Adam Kuckhoff und seine Frau Greta, der frühere preußische Kultusminister Adolf Grimme sowie Karl Behrens und Bodo Schlösinger, Schüler von Mildred Harnack am Berliner Abendgymnasium. Im Verlauf der Zeit erweiterte sich die Runde oppositionell Gesinnter um Libertas und Harro Schulze-Boysen und deren Freundeskreis. Der Oppositionszirkel – von den Nationalsozialist*innen als Rote Kapelle bezeichnet – umfasste bis zu seiner Zerschlagung im September 1942 etwa 150 Personen verschiedener Berufsgruppen, unterschiedlicher parteipolitischer Einstellungen und Konfessionen. Zusammen mit anderen Angehörigen der Roten Kapelle wurden Mildred und Arvid Harnack vor dem Reichskriegsgericht der Prozess gemacht. Arvid Harnack, Harro Schulze-Boysen und andere wurden zum Tode verurteilt und am 22. Dezember 1942 im Strafgefängnis Berlin-Plötzensee hingerichtet. Mildred Harnack erhielt eine Zuchthausstrafe über sechs Jahre. Doch Hitler hob das Urteil auf und veranlasste eine weitere Verhandlung, in deren Rahmen sie zum Tode verurteilt wurde. Am 16. Februar 1943 wurde Mildred Harnack in Plötzensee guillotiniert. Zuvor übersetzte sie noch im Gefängnis Gedichte von Johann Wolfgang von Goethe, am Tage ihrer Hinrichtung *Das Vermächtnis*. Im Gartenhof des Hauptgebäudes der Humboldt-Universität befindet sich ein Mahnmal, das an Mildred Harnack und andere hingerichtete Angehörige der Friedrich-Wilhelms-Universität erinnert.

Die neue Adresse zu Lesben- und Frauengeschichte im Netz: das Digitale Deutsche Frauenarchiv

Das Digitale Deutsche Frauenarchiv (DDF) ist online. Erstmals wird das Wissen zur deutschen Frauenbewegung in einem gemeinsamen Portal der feministischen Erinnerungseinrichtungen gebündelt und für alle zugänglich gemacht.

Hochkarätige Vertreterinnen aus Frauenbewegungen und -politik kamen zum Festakt im Senatssaal der Humboldt-Universität zu Berlin, um am 13. September 2018 gemeinsam den Onlinegang des Digitalen Deutschen Frauenarchivs zu begehen. Das DDF ist ein virtueller Ort zur Bewahrung von Frauengeschichte – das digitale Gedächtnis der deutschen Frauenbewegung.

Gerahmt vom Jubiläum „100 Jahre Frauenwahlrecht“ eröffnete Bundesministerin Dr. Franziska Giffey das Portal. „Zukunft braucht Erinnerung – und umgekehrt ergibt sich aus dem Erinnern die Motivation oder sogar die Notwendigkeit zu handeln“, betonte Sabine Balke, i.d.a.-Vorstand und DDF-Geschäftsführung, in ihrer Begrüßungsrede. „Der heutige Onlinegang ist ein großer Meilenstein der Frauenbewegung und ihrer Erinnerungsarbeit – doch die Digitalisierung feministischer Geschichte steht damit erst am Anfang.“

Ein starkes Netz

Viele Aspekte der Geschichte der Lesben- und Frauenbewegungen sind auch heute unbekannt und unerforscht. Die Bewahrung und Aufarbeitung dieser Geschichte ist Aufgabe des i.d.a.-Dachverbandes und seiner Einrichtungen. Das Netzwerk i.d.a. (informieren, dokumentieren, archivieren) arbeitet seit 1983 zusammen, seit 1994 als gemeinnütziger Verein. Die i.d.a.-Mitglieder begannen ihre Sammlungs- und Dokumentationstätigkeiten im Zuge der Neuen Frauenbewegung. Insgesamt arbeiten aktuell 41 Lesben-/Frauenarchive, -bibliotheken und -dokumentationsstellen aus Deutschland, Österreich, der Schweiz, Luxemburg und Italien im i.d.a.-Dachverband zusammen. Gemeinsam verfügen sie über umfangreiche Bestände zu Aktivistinnen und Organisationen der verschiedenen Phasen der Frauenbewegungen und regionalen Strömungen.

Heute gehört auch die digitale Sicherung und Präsentation von Material dazu. Deshalb hat Frauengeschichte seit dem 13. September 2018 eine neue Adresse im Netz. Der Auf- und Ausbau des DDF wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert und setzt zugleich das im Koalitionsvertrag festgehaltene Ziel um, Frauengeschichte in einem zentralen Archiv zu bewahren und wissenschaftlich aufzuarbeiten.

Schätze feministischer Erinnerungsarbeit

Über einen Projektfonds erhalten i.d.a.-Einrichtungen Förderung für eigene Digitalisierungsprojekte und liefern so das Material, das im DDF-Portal präsentiert wird. Bücher und Zeitschriften, teils unveröffentlichte Originaldokumente wie Briefe, Fotos und persönliche Gegenstände aus z.B. privaten Nachlässen von feministischen Wegbereiterinnen machen die vielfältigen Perspektiven der Frauenbewegung erfahrbar. So kann im DDF etwa im Tagebuch der Aktivistin und Politikerin Minna Cauer, die sich als Vertreterin des radikalen Flügels der Frauenbewegung für das Frauenwahlrecht eingesetzt hat, geblättert werden.

Das DDF setzt Akteurinnen der Frauenbewegung in Verbindung, erläutert Zusammenhänge und zeigt ihre politische Bedeutung – auch für die Gegenwart – auf. Es bietet eine verlässliche feministische Quelle für Bildungs-, Forschungs- sowie Medienarbeit und leistet damit einen wichtigen informations- und gleichstellungspolitischen Beitrag.

Die aktuell präsentierten Archivalien sind aber nur ein Anfang: regelmäßig kommen neue Materialien hinzu. Und auch insgesamt ist erst eine Auswahl aus einzelnen Beständen digitalisiert, weiteres Material muss noch sukzessive erschlossen werden. Die Dokumente feministischer Bewegungen zu sichern und analog wie digital aufzubereiten bleibt wichtige Aufgabe.

Frauengeschichte hat seit dem 13. September 2018 eine neue Adresse im Netz: www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de.

Forschung und Familie – das geht?!

*Die Gleichzeitigkeit von Familiengründung und Berufseinstieg gilt als Rush Hour des Lebens. Gerade junge Wissenschaftler*innen befürchten, im „Stau" stecken zu bleiben, wenn sie sich neben ihrer akademischen Qualifikation um ihre Familie kümmern.*

Katrin Meinke
Leiterin des Familienbüros an der Humboldt-Universität zu Berlin

Foto: Bernd Prusowski

Unter dem Motto „Forschung und Familie – das geht?!" fand im November 2017 im Senatssaal der Humboldt-Universität (HU) eine Diskussionsveranstaltung mit Betroffenen und Expert*innen statt. Die Veranstaltung thematisierte die Karriere- und Personalentwicklung, aktuelle Probleme mit dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG), die tatsächliche Arbeitsbelastung von Wissenschaftler*innen und notwendige Unterstützungsangebote. Ein zentrales Anliegen der Veranstaltung war dabei auch die Information von Wissenschaftler*innen aller Karrierestufen, insbesondere jedoch der Promovierenden. Deren Status ist stark davon abhängig wie sie promovieren, ob mit oder ohne Arbeitsvertrag, strukturiert oder frei, selbstfinanziert oder mit Stipendium – mit erheblichen, auf den ersten Blick schwer zu durchschauenden Auswirkungen auf Familienregelungen und -leistungen.
Vor diesem Hintergrund haben die Doktorandinnen Juliane Schiweck und Uta Caroline Sommer, dezentrale Frauenbeauftragte der Humboldt Graduate School (HGS), eine Informationsbroschüre zum Thema „Promotion mit Familie" entwickelt. Diese erhielt im Rahmen des Familienfestes der Humboldt-Universität zu Berlin am 15. Juni 2018 die Auszeichnung „Familienfreundliches Projekt des Jahres".

Katrin Meinke, Leiterin des Familienbüros, traf die Preisträgerinnen zum Gespräch.

Frau Schiweck, Frau Sommer, herzlichen Glückwunsch zur Auszeichnung! Wie sind Sie auf die Idee für die Broschüre gekommen?
Während unserer Arbeit als dezentrale Frauenbeauftragte der Humboldt Graduate School ist uns bewusst geworden, wie schwierig es für Doktorand*innen sein kann, an verlässliche Informationen in Bezug auf Elternschaft zu kommen. Die Informationen richten sich oftmals entweder nur an Studierende oder an Beschäftigte. Es gibt allerdings verschiedene Möglichkeiten und Varianten, eine Promotion zu absolvieren, die sich im Verlauf abwechseln, teilweise überschneiden und mit Statuswechseln einhergehen können: Oft werden Promovierende über Stipendien finanziert oder „hangeln" sich während dieser Zeit durch verschiedenste Formen der Finanzierung, von der Stelle, Stipendium, zu ALG I oder II bis hin zum Neben- oder Minijob, was zu Verwirrung hinsichtlich rechtlicher und finanzieller Aspekte von Elternschaft führt. Hinzu kommt, dass eingeschriebene Promotionsstudent*innen in bestimmten Punkten eben keine „klassischen" Student*innen mehr sind, was sich beispielweise bei der Krankenversicherung zeigen kann. Dem möchten wir in der Broschüre gerne Rechnung tragen und kompakt und vor allem übersichtlich die wichtigsten Informationen zusammenzufassen, sodass jede*r Doktorand*in die Informationen passend zur eigenen Situation finden kann.

Welche Informationen sind in der Broschüre zu finden?
Wir klären in der Broschüre über Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit Schwangerschaft und Kind auf. Dazu gehören Dinge wie Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit bezogen auf Stipendien, Haushaltsstellen, Drittmittelfinanzierung, und andere mögliche Finanzierungsmodelle während der Promotionsphase. Zusätzlich informieren wir über Fragen der Arbeitssicherheit und haben eine Checkliste, was wann und wo während der Schwangerschaft bzw. nach der Geburt zu beachten oder zu beantragen ist. Und wir haben ein Kapitel zur alltäglichen Vereinbarkeit von Promotion und Familie konzipiert, in dem Angebote in Berlin und an der HU vorgestellt werden. Da unsere Broschüre bewusst Vereinbarkeit von Promotion und Familie heißt, haben wir zudem auch ein kurzes Kapitel zu Pflege und Krankheit eingebaut.

Wieso ist Ihrer Meinung nach eine solche Broschüre wichtig?
Es ist nahezu unmöglich für Doktorand*innen, die eine Mischfinanzierung während der Promotion erhalten, zu wissen, welche Rechte sie haben. Die Elterngeldstelle oder andere Beratungsstellen sind mit den Komplikationen, die Stipendienregelungen und das Wissenschaftszeitvertragsgesetz mit sich bringen, häufig überfordert. Es ist uns ein großes Anliegen,

Doktorand*innen (auch angehenden!) die nötigen Informationen zu geben, um bewusst eine Familie planen und ihre finanzielle Situation vorausplanen und abschätzen zu können.

Was sind denn die größten Herausforderungen einer Promotion mit Familie?

Ein Problem stellen die befristeten Verträge dar, wodurch viele Doktorand*innen im Laufe ihrer Promotionsphase auf Abschlussstipendien, Arbeitslosengeld oder andere Stellen angewiesen sind. Diese Situation gibt keine Planungssicherheit und wirkt sich negativ auf die Vereinbarkeit von Familie und Promotion aus. Auch sind viele Doktorand*innen gezwungen, neben Promotion und Kind noch einen Nebenjob anzunehmen, um über die Runden zu kommen. Diese Dreifachbelastung stellt ein ernstes Problem dar.

Auch das Wissenschaftszeitvertragsgesetz bietet nach seiner Neuauflage 2016 kaum bessere Perspektiven. Die verschiedenen Befristungsregelungen sind teilweise sehr undurchsichtig und je nachdem, nach welchem Paragraphen der Vertrag geschlossen wurde, ist eine Verlängerung um Mutterschutz und Elternzeit möglich oder nicht.

Ein weiteres Problem sind die Stipendien, die kein steuerpflichtiges Einkommen darstellen, sondern nur eine monatliche leistungsbezogene Zuwendung, wie es so schön heißt. Da man mit einem Stipendium aus dem Bereich der Sozialversicherung fällt, bei der Krankenkasse horrende Beiträge zahlt und nur das Basiselterngeld von 300 € bekommt, sind Doktorand*innen, die stipendienfinanziert promovieren und Kinder haben (möchten), wesentlich schlechter gestellt als diejenigen mit einer Stelle. Die Situation ist noch dazu unübersichtlich, da einzelne Fördergeber unterschiedliche Regelungen vorsehen, etwa in der Frage ob ein Stipendium bei der Geburt eines Kindes verlängert wird bzw. ob Zuschläge gezahlt werden.

Wie kann die Hochschule ihre Doktorandinnen unterstützen?

Optimal wäre es natürlich, statt Stipendien und Kurzzeitverträgen mehr Stellen einzurichten, die eine längere Laufzeit haben, den Übergang von der Promotion in die Postdoc-Phase zu erleichtern und den Mittelbau zu stärken. Begrüßenswert wäre auch, die großen Unterschiede, etwa was die rechtliche Absicherung angeht, zwischen den verschiedenen Finanzierungsmodellen – zwischen Stipendien, Drittmittelstellen und den rar gesäten Haushaltsstellen – einzuebnen. Das sind aber natürlich größere politische Probleme und nicht nur die einer Hochschule.

Kinder und Kinderbetreuung sollten in erster Linie nicht nur ein privates Problem sein. Ein gesonderter Fonds aus Mitteln für Doktorand*innen bzw. Postdocs mit Kindern, der zum Beispiel für die Nutzung von Kinderbetreuungsservices oder Notsituationen genutzt werden kann, wäre ein guter Anfang. Auch eine regelhafte finanzielle und logistische Unterstützung bei (längeren) Auslandsaufenthalten, z.B. durch höhere Reisekosten, wäre eine sinnvolle Unterstützung (wie dies etwa bei Stipendien im Rahmen des Caroline von Humboldt-Programms bereits gehandhabt wird).

Frau Sommer, Sie sind ja selbst kürzlich Mutter geworden. Wie sehen Sie das: Geht das überhaupt, Promotion mit Kind?

Trotz all der Schwierigkeiten, die wir benannt haben, glaube ich, dass die Promotionsphase ein guter Zeitpunkt sein kann, um ein Kind zu bekommen. Als einen großen Vorteil sehe ich, dass ich mir meine Arbeitszeit flexibel einteilen kann. Allerdings erfordert ein großes Projekt wie eine Promotion, bei dem man nicht immer das Ende sieht, viel Kraft, Disziplin und Organisation. Mit Kind wird das alles noch ein bisschen schwieriger. Allerdings kann ein Kind auch dabei helfen, genau das zu lernen und Prioritäten besser zu setzen. Dazu gehört auch, sich vielleicht nicht immer bedingungslos für den Wissenschaftsbetrieb aufzureiben.

Die Vereinbarkeit von Promotion und Kind ist aber vor allem eine finanzielle Frage und hängt von der konkreten persönlichen Situation ab und ob es bzw. welche partnerschaftlichen Arrangements es gibt. Ich selbst bin über ein Stipendium finanziert und war durch den Basiselterngeldsatz von 300 € gezwungen, nach zwei Monaten Elternzeit und zwei Monaten, in denen ich das Stipendium ausgesetzt habe, wieder an die Arbeit zu gehen. Ich wollte zwar gerne schnell wieder einsteigen, hätte aber auch nichts dagegen gehabt, mir noch ein bis zwei Monate länger Zeit zu lassen. Ohne meinen Partner, der eine Stelle hat und zwölf Monate Elternzeit nimmt, wäre das alles sehr viel schwieriger. Ich möchte in jedem Fall im nächsten Jahr gerne meine Promotion abschließen und bin gespannt, ob alles so klappt, wie ich mir das gerade vorstelle.

Abb.: Broschüre „Vereinbarkeit von Promotion und Familie“

Was ist eine Familie – und wenn ja, wie viele?

Was eine Familie ist und welche Familienformen gesellschaftliche und rechtliche Anerkennung genießen, sind umkämpfte Fragen (vgl. Wimbauer et al. 2018).

Prof.in Dr. Christine Wimbauer, Dr. Mona Motakef, und Dr. Almut Peukert leiten gemeinsam das an der HU angesiedelte DFG-Forschungsprojekt „Ambivalente Anerkennungsordnung. Doing reproduction und doing family jenseits der ‚Normalfamilie'". Julia Teschlade ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt.

Unter Ehe und Familie wird vielfach nur die heterosexuelle ‚Normal- oder Kleinfamilie' gefasst – bestehend aus Vater, Mutter und ihren leiblichen Kindern. Die Pluralität an Familienformen und Verantwortungsgemeinschaften wird dabei ausgeblendet. Zurückzuführen ist dies auf die in alle gesellschaftlichen Institutionen eingeschriebene Paar- und Heteronormativität[1]. Das heterosexuelle Paar als Beziehungsform gilt als implizite Norm und konstitutive Grundlage für Elternschaft und Familie, was für alle davon abweichenden Lebensformen Diskriminierungen zur Folge haben kann.

Die alleinige Orientierung am heterosexuellen Elternpaar wird durch sexualpolitische Bewegungen, Gleichstellungstendenzen in der Rechtsprechung, technologische Entwicklungen in der Reproduktionsmedizin und nicht zuletzt durch die gelebten Alltagspraxen von LGBT*Q-Familien – LGBT*Q steht für lesbian, gay, bi, trans* und queer – zunehmend in Frage gestellt. Diese Tendenzen zeigen, dass unser Verständnis von Familie nicht naturgegeben ist, sondern sozialem Wandel unterliegt.

Das bürgerliche Familienideal

Das Leitbild der ‚Normal'- oder Kernfamilie lässt sich im historischen Kontext verorten. Mit dem beginnenden Aufstieg des Bürgertums im 18. Jahrhundert entwickelte sich auch ein neues Familienideal, an dem sich zunächst jedoch nur ein kleiner Kreis privilegierter Schichten orientierte (vgl. Peuckert 2008, S. 19). Das aufkommende Ideal einer ‚natürlichen', fürsorglichen Mütterlichkeit galt in erster Linie für bürgerliche Frauen, deren Wirkungsfeld dadurch auf den Privatbereich beschränkt wurde. In Arbeiterfamilien trugen Frauen aufgrund ökonomischer Zwänge weiterhin zum Familieneinkommen bei (vgl. Frevert 1995, S. 139 ff.). Was als bürgerliches Familienideal im 18. Jahrhundert entstand, entwickelte sich mit der Industrialisierung, wachsenden Einkommen der Arbeiterklasse und der sich in allen Gesellschaftsschichten verbreitenden Trennung von Wohnen und Erwerbsarbeit im Laufe der Zeit zum orientierungsgebenden Familienmodell. Damit einher ging die vergeschlechtlichte Trennung von Produktion und Reproduktion, auf der familiären Ebene meist in Form eines männlichen Haupternährers und einer zuverdienenden Mutter, die strukturelle Kopplung von Ehe und Familie sowie eine veränderte Eltern-Kind-Beziehung (vgl. Hausen 1976). Kindererziehung wurde zur weiblichen Hauptaufgabe und Weiblichkeit wiederum durch Mütterlichkeit charakterisiert. In der breiten Bevölkerung setzte sich das bürgerliche Ehe- und Familienideal endgültig im Golden Age of Marriage der späten 1950er und 1960er Jahre durch. Es hat bis heute nicht an normativer Kraft verloren. Nach wie vor ist die Annahme einer Geschlechter- und Generationendifferenz im Alltagsverständnis vieler Menschen konstitutiv für die Definition von Familie, sprich Familie wird mit Eltern-Kind-Beziehungen und einer (ehelichen) Paarbeziehung zwischen Mann und Frau assoziiert.

Die Pluralität von Familie

Im Gegensatz zu diesem historisch gewachsenen Familienideal werden in der Alltagspraxis Elternschaft und Familie mit Kindern in diversen Konstellationen verwirklicht. Ob alleine, als heterosexuelles Paar, durch Pflegschaft oder in Co-Parenting und Mehrelternkonstellationen, ob als lesbisches Paar, das mit Hilfe eines

1. Heteronormativität ist ein zentraler Begriff der Queer Theory. Er hinterfragt die im Alltagswissen verankerte und naturalisierte Annahme, es gäbe zwei gegensätzliche Geschlechter – Männer und Frauen –, die zudem sexuell aufeinander bezogen seien. Darüber hinaus kritisiert er die Privilegierungen und Marginalisierungen, die mit Zweigeschlechtlichkeit und Heterosexualität als (ehevertraglich geregelter) ‚Normalität' einhergehen.

Samenspenders und/oder einer Eizellspenderin Kinder bekommt, oder schwule Männer, die ihren Kinderwunsch durch Adoption oder Leihmutterschaft verwirklichen – die gelebten Wirklichkeiten von Familie sind vielfältig (vgl. Peukert et al. 2018).

Diese Pluralisierung von Familienformen wurde maßgeblich durch Entwicklungen der Reproduktionsmedizin vorangetrieben. Bei der Umsetzung von Kinderwünschen in gleichgeschlechtlichen oder queeren Familien zeigen sich in Deutschland jedoch strukturelle und alltagspraktische Hürden. Wollen lesbische Paare einen Kinderwunsch verwirklichen, ist eine Selbstinsemination mit Spendersamen ebenso denkbar wie eine medizinisch betreute Insemination in einer Kinderwunschklinik. In Deutschland ist die Durchführung bislang nur in wenigen Kliniken möglich, weshalb einige lesbische Paare Angebote im Ausland nutzen. Gleichzeitig realisieren Menschen zum Teil auch in Queer- oder Mehrelternfamilien ihren Kinderwunsch. Beim sogenannten Co-Parenting gründen mindestens zwei Erwachsene, die kein ‚Liebespaar' sind, gemeinsam eine Familie und teilen sich die Elternschaft. Für schwule Paare ist eine Familiengründung meist komplizierter und mit wesentlich höheren Kosten verbunden. Ihnen bleibt, neben einer Adoption, meist nur der Weg ins Ausland, um mit einer Leihmutter zu kooperieren (Teschlade 2018). Leihmutterschaft und auch Eizellspenden sind in Deutschland gesetzlich verboten.

Während sich im Zugang zur Reproduktionsmedizin noch Hürden zeigen, wird in der politischen Berichterstattung die Pluralität der Familienformen zunehmend anerkannt. Obwohl die Kernfamilie immer noch den Hauptbezugspunkt bildet, werden dort verstärkt auch Mutter- oder Vaterfamilien sowie Kommunen mit Kindern in den Familienbegriff integriert: Der Siebte Familienbericht (BMFSFJ 2006, S. XXIV) bestimmt etwa Familie als „Gemeinschaft mit starken Bindungen, in der mehrere Generationen füreinander sorgen"; der Achte Familienbericht (BMFSFJ 2012, S. 32) hält fest, dass sich Familie „nicht mehr nur über Heirat, sondern über Solidarität, Wahlverwandtschaft und Elternschaft" definiert.

Gesellschaftliche Interessenverbände, wie das ‚Zukunftsforum Familie', gehen in der Bestimmung von Familie einen Schritt weiter, indem sie von der Generationenbeziehung absehen: „Familie ist für uns überall dort, wo Menschen dauerhaft füreinander Verantwortung übernehmen, Sorge tragen und Zuwendung schenken. [...] Familie [kann] in ganz unterschiedlichen Formen auftreten: Zum Beispiel als klassische Ehen mit und ohne Kinder, Ein-Eltern-Familien, Patchwork-Familien oder Mehrgenerationenhaushalte" (Zukunftsforum Familie o.J.). In dieser Bestimmung sind auch (queere) Gemeinschaften berücksichtigt, in denen Menschen in ‚Wahlfamilien' leben, aber keine Kinder haben.

Zwischen Anerkennung und fortbestehenden Ungleichheiten

Neben der politischen Berichterstattung öffnete sich auch die Rechtsprechung für die Pluralität von Familienformen, wenn auch nicht umfassend: Seit Oktober 2017 können schwule und lesbische Paare den in Artikel 6 des Grundgesetzes besonders geschützten Bund der Ehe schließen und auch erstmals gemeinsam ein Kind adoptieren. Doch trotz dieser Erfolge bestehen viele Ungleichheiten zwischen Familien/-gründungen von heterosexuellen und homosexuellen Paaren fort. Erwartet ein verheiratetes lesbisches Paar ein Kind, muss das Kind von der Mutter, die das Kind nicht geboren hat, erst adoptiert werden. Bei heterosexuellen Paaren ist der Ehepartner hingegen automatisch der Vater. Mehrelternschaft ist nicht rechtlich abgesichert, obwohl es in vielen Familien mehr als zwei Eltern gibt, die dauerhaft Sorgeverantwortung für Kinder übernehmen (vgl. Peukert et al. 2018).

> *„Familie ist für uns überall dort, wo Menschen dauerhaft füreinander Verantwortung übernehmen, Sorge tragen und Zuwendung schenken."*

An der ‚Ehe für alle' wird deswegen auch kritisiert, dass sie gerade nicht ‚gleiche Rechte für alle' bedeute. Staatlich anerkannt werden nur solche gleichgeschlechtlichen Lebensformen, die ausschließlich aus zwei Personen bestehen, die staatlich legitimiert dauerhaft Verantwortung füreinander übernehmen wollen.

Lebensformen, die davon abweichen – etwa polyamore Liebes- und Familienbeziehungen, dyadische oder größere Wahlverwandtschaften oder dauerhafte Verantwortungsgemeinschaften, wie Freundschaften – wird weiterhin gesellschaftliche und rechtliche Anerkennung verwehrt.

Seit Januar 2018 erforschen wir in unserem DFG-Projekt „Ambivalente Anerkennungsordnung. Doing reproduction und doing family jenseits der ‚Normalfamilie'", wie in LGBT*Q-Familien Kinderwünsche realisiert werden. Wie wird Familie in der Alltagspraxis hergestellt und gelebt? Und was ist eigentlich eine Familie? Anhand von gemeinsamen Paar- und Familieninterviews rekonstruieren wir, welche praktischen und rechtlichen Hürden LGBT*Q-Familien überwinden müssen bzw. mussten, um eine Familie mit Kindern zu gründen. Zudem interessiert uns, welche Erfahrungen der Un-/Gleichheit und der (un-/gleichen) Anerkennung sie in den verschiedensten Bereichen machen.

Literatur

BMFSFJ (2006): Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit. Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik. Siebter Familienbericht. URL: https://www.bmfsfj.de/blob/jump/76276/7--familienbericht-data.pdf, vom 26.04.2006.

BMFSFJ (2012): Zeit für Familie. Familienzeitpolitik als Chance einer nachhaltigen Familienpolitik. Achter Familienbericht. URL: https://www.bmfsfj.de/blob/93196/b8a3571fob33e9d4152d410c1a7db6ee/8--familienbe-richt-data.pdf, vom 15.03.2012.

Frevert, Ute (1995): „Mann und Weib, und Weib und Mann". Geschlechter-Differenzen in der Moderne, München: C.H. Beck.

Hausen, Karin (1976): „Die Polarisierung der ‚Geschlechtscharaktere'. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben", in: Conze, Werner (Hg.): Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Neue Forschungen, Stuttgart: Klett-Cotta, S. 363–393.

Peuckert, Rüdiger (2008): Familienformen im sozialen Wandel, Wiesbaden: Springer VS.

Peukert, Almut/Motakef, Mona/Teschlade, Julia/Wimbauer, Christine (2018): Soziale Elternschaft – ein konzeptionelles Stiefkind der Familiensoziologie, in: Neue Zeitschrift für Familienrecht 7 (5), S. 322–326.

Teschlade, Julia (2018): Conceiving before conception: Gay couples searching for an egg donor on their journey to parenthood, in: Sayani, Mitra/Patel, Tulsi/Schicktanz, Silke (Hg.): Cross-cultural and comparative perspectives on surrogacy and gamete donations: The entanglements of macro- and micro-politics in India, Israel and Germany, Stadt: Palgrave, S. 301–323.

Wimbauer, Christine/Teschlade, Julia/Peukert, Almut/Motakef, Mona (2018): Paar- und Familienbilder der Mitte zwischen Persistenz und Wandel. Eine paar- und heteronormativitätskritische Perspektive, in: Schöneck, Nadine M./Ritter, Sabine (Hg): Die Mitte als Kampfzone. Wertorientierungen und Abgrenzungspraktiken der Mittelschichten. Bielefeld: transcript, S. 125–141.

Zukunftsforum Familie e.V.: Vielfalt Familie. Pressemitteilung. URL: http://www.zukunftsforum-fami-lie.de/infocenter/pressemitteilungen/detail/news/vielfalt-familie-fuer-eine-moderne-familienpolitik-1/, vom 18.09.2017.

Der Familienbegriff der Humboldt-Universität

„Die Humboldt-Universität sieht Familie überall dort, wo langfristige soziale Verantwortung für Angehörige wahrgenommen wird. So werden alle Eltern-Kind-Gemeinschaften – so beispielsweise auch Alleinerziehende, Patchworkfamilien und Regenbogenfamilien – aber auch Geschwisterbeziehungen sowie Ehe- und eheähnliche Partnerschaften als Sorgegemeinschaften mit einbezogen.“ Der Familienbegriff der Humboldt-Universität geht auf das „Leitbild der Humboldt-Universität zu Berlin als familiengerechte Hochschule“ zurück, das von der Kommission familiengerechte Hochschule (KFH) erarbeitet und im Februar 2018 durch den Akademischen Senat der HU verabschiedet wurde. Zentrales Anliegen war dabei, die Vielzahl gelebter Familienkonstellationen abzubilden, unabhängig von ihrem rechtlichen Status, Blutsverwandtschaft und dem Vorhandensein von Kindern.

Dieser Familienbegriff bildet die Vielfalt in der Beratungspraxis des Familienbüros ab. Mehr als 400 Beratungen führten die Mitarbeiterinnen im Jahr 2017 durch; drei Viertel der Ratsuchenden waren Studierende, ein Viertel Beschäftigte. Beraten ließen sich Ehepaare und Alleinerziehende, Paten und Großeltern, Menschen mit Kinderwunsch oder mit Pflegeverantwortung, gleichgeschlechtliche und Patchworkfamilien. Dabei ging es um Themen wie Studienorganisation und Arbeitszeitgestaltung, Kinderbetreuung und Pflege, rechtliche Grundlagen und Finanzierung.

Kontakt

Familienbüro der HU
Unter den Linden 6
10099 Berlin
familienservice@hu-berlin.de
www.familienbuero.hu-berlin.de

Zertifikat seit 2009
audit familiengerechte hochschule

Gender Equity: A South African Feminist Journey

The University of the Western Cape in South Africa became the centre for struggles for gender equity and antidiscrimination well in advance of the liberal post-apartheid women's and gender policies. Mary Hames, Director of the Gender Equity Unit, looks back on nearly 30 years of intersectional struggles against sexist, homophobic and racist discrimination on campus and beyond.

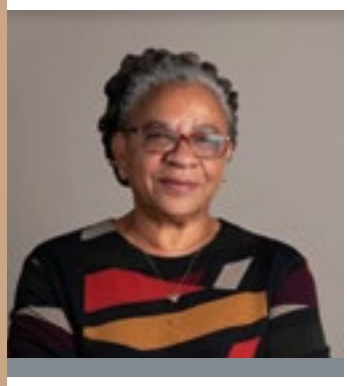

Mary Hames (PhD)
Director
Gender Equity Unit
University of the Western Cape
South Africa

Foto: Alan George

Women and gender concerns at the University of the Western Cape (UWC) were addressed within a very specific context and political juncture. In the mid-1980s and up to the early 1990s the country was still embroiled in the liberation struggle and women and gender issues were not of any concern to many anti-apartheid activists or intellectuals. However, a small group of feminists and men supporting feminism at UWC were deeply concerned about the structural inequities that existed between women and men on campus. They decided to approach management to address the prevalent sexist and heteronormative practices. Shirley Walters contended that "South African feminism was born at the University of the Western Cape" (Walters 1999). The university is well known as a site of struggle against the apartheid regime, a lesser known fact is its struggle against sexism and patriarchy.

Marxist feminism was the point of departure for the discourse on workplace inequities. Feminist activists realized that the broader national liberation movement under the auspices of the Mass Democratic Movement (MDM) did not necessarily include the liberation of women. The denial of women's liberation was acutely felt on campus as during the height of apartheid many activist organizations were based at UWC. Many of the women on campus were also involved in the United Women's Congress (UWCO); the African National Congress (ANC) Women's League and the United Democratic Front (UDF). There was therefore keen political awareness of the marginalization of women's concerns.

Issues regarding physical integrity, reproductive health and personal safety and a feeling of security were among the first items on the agenda for structural change concerning women on campus. A woman lecturer commented: "I practically gave birth in the classroom." In the late eighties female staff formed a Women's Commission that drew up a list of unfair practices and suggested proposals to address these concerns to then Rector, Senate and Council. The list included issues around maternity benefits, housing subsidy, childcare facilities, a sexual harassment policy and the safety for women on campus. Public presentations were made on a regular basis, women were mobilized for common goals and substantial progress was achieved. The university management was compelled to become more supportive and gender-sensitive in their dealings with women. Women's concerns became part of the broad sociopolitical transformative discourse at the university. Everyone, irrespective of gender, rank or marital status, now had access to medical insurance, housing subsidies and sabbaticals. This was a very progressive and inclusive stance way before work on the post-apartheid women's and gender legal framework had even begun. In the wake of the implementation of new policies for academic and administrative staff, students became increasingly aware that they too should benefit from a non-sexist and non-racist environment. Female students drew attention to sexism on campus, addressed the issues of rape and harassment amongst the student population (Solomons 1989), and demanded that gender justice be included in the quest for democracy in the students' struggle for freedom.

In 1993, the Gender Equity Unit (GEU) was formally established. There now was an institutionalized structure to address and monitor the development and implementation of women's and gender sensitive policies. Together with the students, the Gender Equity Unit staff initiated numerous public debates, conducted awareness-raising workshops, educated and trained students for leadership and hosted extensive conscientization programmes in the residences to improve the gender-hostile climate on campus. A major positive outcome was the publishing of the names of sexual offenders in the Campus Bulletin. The naming and shaming of the perpetrators was an effective deterrent in the effort to combat violence

UNIVERSITY of the WESTERN CAPE

against women. The unit also developed a Sexual Harassment Policy, a Gender Policy and a Non-Sexist Language Policy, distributed booklets on sexual harassment and supported the implementation of a Sexual Harassment Committee that could deal with complaints within a short period of time.

By the mid-nineties UWC offered the best maternity benefits in the country – 5 months fully-paid leave for mothers plus 7 days paternity leave for men; housing subsidies for married women; chief invigilation duties for women; and an educare center for children of staff and students. These measures also showed that the university was serious about women's reproductive rights. Furthermore, ad hominem promotion was granted to women academics and, for the first time, they had equitable access to study leave and research funding. In addition to the GEU's feminist teaching activities outside and inside the formal classroom, a Women's and Gender Studies Programme was established in 1995; with lecturers from a wide range of disciplines from Humanities, Law, Management and Politics. The successful introduction of feminism and gender content into the mainstream academic programme of UWC was due to the significant activism that took place on campus and the feminist theory taught in the classroom, as Elaine Salo (2005) points out.

In the beginning there was a synergetic relationship between the GEU and government because many of the former UWC staff and students were employed by the national and local government. Shortly after the first democratic elections the GEU played an active part in submitting oral and written submissions to parliament and contributed to the creation of gender-sensitive laws. Towards the end of the 20th century there was a change in institutional policy and national legislation. Although national laws seemingly became more women-and-gender sensitive, 'gender' was increasingly considered an obsolete topic. Also, research funding and sponsorship shifted from women's concerns to disease and masculinities. This had an impact on the sustainability of feminist organizations. Early in the 21st century, many non-government organizations (NGOs) fighting against women's inequalities and inequities had to be closed down because of the shift of interest in funding practices.

Many higher-education institutions closed down their gender institutions or merged them with other departments, and the period of growth and funding for women's and gender research came to an end.

Foto: Gender Equity Unit, University of the Western Cape, South Africa

It was in this increasingly 'hostile' environment in which the GEU had to rebuild networks and rethink its institutional relevance. UWC today can be described as a medium-sized university with approximately 22 000 students and 3 000 staff members. It is the only Historically Black university (HBU) that became a research university, but it is still deeply rooted in its apartheid history in that many of its students are first-generation university students. Women students constitute 60% of its student population, most of them studying at undergraduate level. In the upper echelons of the university structures, women are now well represented. However, a larger number of women does not necessarily translate into a truly feminist institution, and persisting discriminatory structures and norms continue to make the GEU's work relevant.

Since 2000, the GEU, with the help of its student volunteers, created six programmes based on the needs of the most marginalised groups on campus and directly addressing student life. The idea was to start from

„Although national laws seemingly became more women-and-gender sensitive, 'gender' was increasingly considered an obsolete topic. Also, research funding and sponsorship shifted from women's concerns to disease and masculinities."

Foto: Gender Equity Unit, University of the Western Cape, South Africa

the lived experiences of students, take up ideas and suggestions made by the volunteers and subsequently develop programmes that organically grow into teaching and learning practices. The programmes are based on intersectional politics. There is for example a mentoring programme focusing on non-violence, non-sexism, anti-prejudice and non-discrimination for young learners in the communities surrounding the campus; or the socially inclusive HumaNature Programme by and for students living with disabilities, which e.g. enabled them to become involved in the planning and redevelopment stages of a hiking trail according to their needs and offers South African Sign Language classes. In view of the fact that many UWC students, often first generation students, are affected by poverty and hunger, the awareness-raising Food Programme unpacks the politics of the food economy and highlights the structural inequities in institutions of higher learning. The Loud Enuf Programme addresses the needs of students and staff who are marginalised because of their sexuality or gender identity and aims at combatting persisting prejudice, bias and hatred against lesbians, gays, bisexual and transgender (LGBT) people. The most visible programme is perhaps Edu-Drama, which offers young Black women students the opportunity to give expression to their intellectual and creative abilities. The programme started in 2006, the year which should have seen the biggest ever anniversary celebrations for women in South Africa, being the 10th anniversary of the 1996 Constitution that recognized women's rights as well as the 50th anniversary of the 1956 Women's March to Pretoria. However, violence against women and girl children marred this celebratory year. Statistics in the media charted the horrendous violence against the female sex. In the same year the Vice President of the country was accused of rape, but was acquitted in court. Sexual harassment complaints against parliamentary staff were rife. The GEU decided to mobilize women across the various social divides to get together and write a play about the misogyny in our society and the violence committed by government office bearers. The outcome was an original workshopped production called 'Reclaiming the P... Word' (Hames 2007). This was the beginning of annual cultural productions talking back against violence against women, written and performed by women students at various spaces – such as arts festivals, theatres, tertiary institutions, government departments, and conferences.

All these programmes are interrelated, and students often volunteer in more than one of them. Our experience at UWC shows that the most powerful teaching happens outside the classroom – when the students make a connection between their realities and the theory they are taught. They realize that aspects of oppression intersect in more than one way and that by understanding this they shape their own liberation. Feminism is well and alive in the Gender Equity Unit at the University of the Western Cape.

Literatur

Hames, Mary (2007): "Reclaiming the P...Word": a reflection on an original feminist drama production at the University of the Western Cape. Feminist Africa, (9): 93–102.

Salo, Elaine (2005): The personal remains political: Elaine Salo speaks with Rhoda Kadalie. Feminist Africa, (5): 122–121.

Solomons, Collette (1989): Sexism at the University of the Western Cape: With special reference to progressive student organisations. Unpublished Honours Thesis. Bellville: University of the Western Cape.

Walters, Shirley (1999): Gender and social transformation at UWC: Taking charge. Unpublished talk. Bellville: Gender Equity Unit, UWC.

Wir trauern um

Prof.in Dr. Christine Färber

1964 – 2018

Als engagierte Feministin, Wissenschaftlerin und Frauenpolitikerin hat sie sich stets für Gerechtigkeit und allgemeine Menschenrechte eingesetzt. Wo immer sie tätig war, hat sie streitbar und solidarisch ihre Überzeugungen vertreten und vieles erreicht.

In den 1990er Jahren war sie eine der ersten Frauenbeauftragten an einer Berliner Hochschule. Federführend war sie parallel an der Gründung der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten an Berliner Hochschulen beteiligt, genauso wie an der Gründung der Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

Als jeweils erste Sprecherin beider Netzwerke hat sie deren politische Arbeit maßgeblich beinflusst. Nach dem Ende ihrer Tätigkeit als Frauenbeauftragte, machte sie sich in der Politikberatung selbstständig, später wurde sie Professorin für empirische Sozialforschung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) Hamburg.

Als Gesundheitsexpertin machte sie sich dabei genauso einen Namen wie z.B. als Expertin im Bereich des Gender Budgeting.

Christine Färber war eine sehr positive und proaktive Frau.

Sie wird fehlen!

Wir werden sie nicht vergessen.

„Wir sind auf 180!“

Die Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragen an Hochschulen (bukof) begeht das Jubiläumsjahr 2018 unter dem Motto „Wir sind auf 180!“: 100 Jahre Frauenwahlrecht, 50 Jahre Neue Frauenbewegung, 30 Jahre bukof Jahrestagung. Vor diesem Hintergrund sprachen wir mit Dr.'in Kathrin van Riesen, Vorstandsmitglied der bukof und Gleichstellungsbeauftragte an der Leuphana Universität Lüneburg, über die drei Jubiläen und über aktuelle Herausforderungen in der Gleichstellungspolitik.

Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen e.V.

Die bukof ist die zentrale Plattform für den Austausch und die Vernetzung aller Gleichstellungsakteur*innen an Hochschulen in Deutschland. Als „geschlechterpolitische Stimme im wissenschafts- und hochschulpolitischen Diskurs“[1] setzt sich die bukof auf Bundesebene dafür ein, Hochschulen in Deutschland geschlechtergerechter zu gestalten. Die bukof setzt den allgegenwärtigen Feierlichkeiten und Veranstaltungen zu „100 Jahre Frauenwahlrecht“ bewusst ein provokantes Motto entgegen. Dieses verweist darauf, dass im Jahr 2018 gleich drei für Gleichberechtigung und Gleichstellungspolitik wichtige Jubiläen zusammenfallen. Während Frauen in Deutschland vor 100 Jahren nach hartnäckigen Kämpfen endlich das aktive und passive Wahlrecht erhielten, läutete der Tomatenwurf auf dem Delegiertenkongress des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes (SDS) vor 50 Jahren die Neue Frauenbewegung ein[2], und zudem jährt sich die Jahrestagung der bukof zum 30. Mal. Das sind zusammengenommen 180 Jahre – und auch die bukof ist auf 180! Denn auch wenn in gleichstellungspolitischer Hinsicht in den letzten 100 Jahren viel passiert ist, kann nach wie vor nicht von Geschlechtergerechtigkeit die Rede sein – weder in der Gesellschaft noch an deutschen Hochschulen. „Wir sind da, wir sind aktiv und wir haben Forderungen!“, lautet daher die klare Ansage der bukof im Jahr 2018.

Im Gespräch betonte Kathrin van Riesen, dass das Frauenwahlrecht zweifellos eine sehr wichtige Errungenschaft darstelle, auch wenn es den Männern und konservativen Kräften letztlich erst sehr spät abgerungen werden konnte. Gleichzeitig blickt sie ernüchtert auf die gegenwärtige Situation in der (Bundes-)Politik, wo Frauen nach wie vor unterrepräsentiert sind. Dieser Befund gilt auch für den Bereich der Hochschulen, etwa mit Blick auf Frauenanteile in Gremien und Leitungspositionen. Das Jubiläum sei daher auch Anlass, auf diesen Missstand aufmerksam zu machen. Sowohl an den bundespolitischen Schalthebeln der Macht als auch in unipolitischen Entscheidungs- und Gestaltungspositionen bedarf es mehr Frauen. Hierfür muss sich auch etwas an den nach wie vor männlich dominierten Strukturen in diesen Feldern ändern. Die feministische Revolution ist noch nicht abgeschlossen, darauf verweist das zweite Jubiläum. Seit dem Beginn der zweiten Welle der Frauenbewegung 1968 gab es große Fortschritte auf dem Feld der Gleichstellung, auch an Hochschulen. Zwar dauerte es nochmal fast 20 Jahre bis Gleichstellungsbüros eingerichtet wurden, aber im Zuge der Frauenbewegung eroberten sich Studentinnen und Dozentinnen zunehmend Räume an den Universitäten. Darüber hinaus verdanken wir die heute bestehende Geschlechterforschung den Protagonistinnen der Frauenbewegung, die diese Ende der 1960er Jahre einforderten und anfangs autonom initiierten, später an den Fachbereichen oder Fakultäten mitaufbauten. Diese Errungenschaft gelte es zu bewahren, zumal sie immer wieder von Marginalisie-

> „Wer von Chancengerechtigkeit
> umfassenden Sinne spricht, muss
> der Frage nach dem Verhältnis v
> stellungsarbeit und Diversitätspol
> eine Frage, die an den einzelnen
> len unterschiedlich beantworte

1. https://bukof.de/ueber-uns/
2. Helke Sander, Sprecherin des Aktionsrates zur Befreiung der Frau, beschuldigte auf dem Kongress die versammelten SDS-Männer, die Diskriminierung der Frauen zu ignorieren und damit in ihrer Gesellschaftskritik nicht weit genug zu gehen. Als sich die Genossen weigerten diese Kritik zu diskutieren, warf Sigrid Rüger als Ausdruck weiblichen Protestes Tomaten auf den Vorsitzenden des SDS, Jans-Jürgen Krahl.

rung bedroht und derzeit auch politisch umkämpft sei, so van Riesen.

Das 30-jährige Jubiläum der bukof-Jahrestagung ist insofern ein Meilenstein, als dass sich Gleichstellungsakteur*innen an Hochschulen damit erstmals bundesweit vernetzten. Sie schufen sich ein Forum, um sich über gemeinsame Themen zu verständigen, Erfahrungen auszutauschen und ihre Expertise und Kräfte zu bündeln. Spannend und zugleich ernüchternd ist, dass viele Themen seit der ersten Jahrestagung 1989 in Dortmund nicht an Aktualität verloren haben. Neben der Forderung nach hauptamtlichen Frauenbeauftragten und strukturellen Fragen zur Wirkung von Frauenförderplänen, drehten sich die Diskussionen auch schon vor 30 Jahren um sexualisierte Diskriminierung und Gewalt, Entgeltdiskriminierung, und Studieren mit Kind(ern). So viel zum Stichwort „Wir sind auf 180!". Gleichzeitig hat sich die Gleichstellungsarbeit an Hochschulen seither stark professionalisiert. In allen Landeshochschulgesetzen ist Gleichstellung verankert, an den Hochschulen gibt es Gleichstellungs- oder Frauenbeauftragte (wenn auch nicht in allen Ländern hauptamtlich) und insgesamt erfährt das Thema Geschlechtergerechtigkeit heute deutlich mehr Aufmerksamkeit. Die Vernetzung auf Bundes- und Landessebene, letzteres über die jeweiligen Landeskonferenzen der Frauen- und Gleichstellungbeauftragten, hat enorm zu dieser positiven Entwicklung beigetragen: an einem Strang ziehen, gemeinsam Forderungen stellen, sich in bundespolitische Debatten einmischen und sich als kompetente Ansprechpartnerin und Verbündete anzubieten, hat sich als Strategie bewährt.

in einem
s sich auch
on Gleich-
litik stellen;
Hochschu-
t wird."

Nach diesem kritischen Rückblick noch ein kurzer Ausblick: Wo liegen die Schwerpunkte und Herausforderungen der Gleichstellungspolitik in den nächsten zehn Jahren? Über alle Hochschultypen und Länderkontexte hinweg sieht Kathrin van Riesen nach wie vor Handlungsbedarf bezüglich der verstärkten Berufung von Frauen auf Professuren und der Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses. Zudem gelte es, Professorinnen dabei zu unterstützen, Führungsaufgaben zu übernehmen und die entsprechenden Rahmenbedingungen hierfür weiter auszubauen. Die strukturelle Perspektive, sprich die Auseinandersetzung mit den Governance-Strukturen, ist grundsätzlich ein großer Punkt auf der Agenda der bukof: „Wir wollen an den Hochschulen und in der Wissenschaftspolitik strukturelle und kulturelle Veränderungen hin zu mehr Geschlechtergerechtigkeit und mehr Heterogenität anstoßen und nachhaltig verankern." Entsprechend stand auch die diesjährige Jahrestagung unter dem Titel „Chancen. Gerecht. Verändern". Wer von Chancengerechtigkeit in einem umfassenden Sinne spricht, muss sich auch der Frage nach dem Verhältnis von Gleichstellungsarbeit und Diversitätspolitik stellen; eine Frage, die an den einzelnen Hochschulen unterschiedlich beantwortet wird. Kathrin van Riesen hat hierzu eine klare Meinung: „Unbestritten ist es wichtig Diversität und damit Kategorien wie ethnische Herkunft, Religion, Behinderung, Alter, und sexuelle Identität als Grundlage weitere Diskriminierungs- und Ausschlussmechanismen an den Hochschulen zu berücksichtigen. Die Gleichstellungsfrage darf dabei jedoch nicht in den Hintergrund geraten. Es muss Strukturen geben, die beide Bereiche gleichberechtigt fördern und sehen. Diversitätspolitik darf nicht auf Kosten der Ressourcen der Gleichstellungsarbeit gehen!"

Dr. Verena Namberger

I, SCIENTIST 2018 – THE CONFERENCE ON GENDER, CAREER PATHS AND NETWORKING

Why do we still talk about gender (in)equality?

A few days ago, a Japanese medical university had to admit in public that they had been lowering the exam scores of female applicants for years to decrease the number of female students. In the wake of the #metoo movement, all over the world academics called attention to the systematic gender bias within the structural frame of higher education.

Dr. Dimitra Gkogkou
ISAS - Leibniz Insitute for Analytical Sciences
Katrin Reininger
Technische Universität Berlin
Kristina Lovrek
School of Analytical Sciences Adlershof, Humboldt-Universität zu Berlin

The „I, Scientist 2018“ conference did not shy away from these issues, which, pressing as they are, are still touching on a taboo. Neither did it shy away from pinpointing the differences in salaries of men and women (gender pay gap), the lack of female leadership (leaky pipeline) and the glass ceilings for women in academia and other sectors. Especially in the STEM area women are underrepresented, while LGBTQIA*[1] persons are invisible.

„I, Scientist - The conference on gender, career paths and networking“ was initiated by a group of young scientists. Its aim is to offer a platform to early-career researchers, to make them participate in discussions about gender inequality as well as interlinked mechanisms of discrimination based on one's ethnicity, sexual orientation, disability status, religion or socioeconomic background, while at the same time motivating them to pursue a career in the STEM fields with confidence. Part and parcel of this endeavour are role models that inspire young scholars to find their own (academic) career paths and a space to share experiences and join forces. As questions about biases, work/life balance, career paths, family responsibilities, and equal fair treatment in the workplace are important to people of all genders, men also are strongly encouraged to reflect on gender dynamics and equality in academia. On this account the second annual „I, Scientist“ conference, welcoming people of all genders, took place in the rooms of the Humboldt-Universität Berlin and the Wista Management GmbH Adlershof on 25-26th of May 2018.

At the heart of the conference were talks from the invited speakers: women with a background in the STEM fields, at present working in all kinds of professions. They gave insights into their personal lives, their decisions, struggles, and motivations: a Max Planck Director sharing her experience of lecturing while breastfeeding, an Iranian researcher describing the clash of race issues with the requirement of the scientific profession to travel and be flexible, and a Nobel laureate professor so taken up with her research that she was even prepared to accept a bathroom as a temporary office. These role-model talks were accompanied by presentations of scientific studies showing

Foto: I, Scientist 2018

that individual experiences like these are not an exception but statistically evidenced.

In addition to these inspiring talks, the conference offered a very broad program for the attendees. Satellite events at Technische Universität Berlin, one day before the official start of the conference, gave participants an opportunity to brush up some of their soft skills, to present their research in a “Women in Science Slam” contest, and to find out about job opportunities with companies and research institutes at a “Career Speed Dating”. The main public event was a panel discussion with four

1. LGBTQIA* stands for Lesbian, Gay, Bisexual, Trans*, Queer, Intersex, Asexual. It is an inclusive acronym that seeks to include most sexual and gender identities.

top-level scientists in leading positions, who presented and discussed strategies for gender equality at their institutions. During various networking events participants were encouraged to connect, discuss and acquire new insights and perspectives, for example through creatively engaging with gender performativity in a working environment. A networking breakfast in the sunny garden of IGAFA e.V. offered opportunities to informally discuss career options in science management or the importance of international work experiences with experts from academic institutions, industry and coaching enterprises. In addition, there was a networking dinner to get into contact and exchange ideas with the invited speakers.

The variety of program options, the frankness of the speakers and the multiple opportunities for exchange and discussion combined to create a very friendly, relaxed and inspiring atmosphere and made participants look forward to the „I, Scientist 2019“ conference. We would be happy to see new and old faces of all genders next year, and we are very much looking forward to continuing our discussion of how to reduce persisting discriminatory structures and norms in STEM fields and in academia in general!

Next year's "I, Scientist Conference" will take place from 20 to 21 September 2019 at Technische Universität Berlin.

NEU: LaKoF-Geschäftsstelle

Die Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin (LaKoF) hat seit dem 1. Oktober 2018 eine eigene Geschäftsstelle. Sie ist an der Hochschule für Technik und Wirtschaft angesiedelt. Als Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle unterstützen Bianca Beyer und Talke Flörcken die LaKoF-Sprecherinnen sowie die Öffentlichkeitsarbeit der LaKoF und koordinieren die Gleichstellungsarbeit an den Berliner Hochschulen.

Kontakt
Landeskonferenz der Frauenbeauftragten an Berliner Hochschulen | Geschäftsstelle
Bianca Beyer | Talke Flörcken
Telefon:
(030) 5019-3869
(030) 5019-3870
geschaeftsstelle@lakof-berlin.de
https://www.lakof-berlin.de
Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Ausstellung zum Thema „Geschlecht und Recht“

Vor 100 Jahren erkämpften sich die Frauen in Deutschland das Wahlrecht. Seitdem hat sich in der rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern viel getan. So manches ist allerdings auch beim Alten geblieben oder hat sich zeitweise sogar verschlechtert. Die mobile Ausstellung „Geschlecht und Recht“ zeigt diese Fort- und Rückschritte der Gesetzgebung in den letzten etwa 150 Jahren in Deutschland. Anlässlich des internationalen Frauentags wird sie am 11. März 2019 im Foyer der Humboldt-Universität eröffnet. Themenschwerpunkte sind u.a. Arbeit, Politik und Sexualität. Neben Zeitstrahlen zu den jeweiligen gesetzlichen Veränderungen, gibt es historisches Bildmaterial zu sehen und Audioessays zu hören.

11. März – 10. April 2019
Humboldt-Universität zu Berlin
Foyer
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Veranstaltungen 2019

März
- *Frauenvollversammlung (Internationaler Frauentag)*
- *Ausstellung Frauen & Recht*

Mai
- *Familienfest*

Juni
- *Empowerment-Workshop zum Thema „Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt“*

Oktober
- *Start des neuen Durchgangs „firstgen“*

Dezember
- *Caroline von Humboldt-Festveranstaltung*

Änderungen vorbehalten. Weitere Informationen zu unseren Veranstaltungen, Ausschreibungen und Beratungsangeboten finden Sie auf unserer Website: www.frauenbeauftragte.hu-berlin.de

Impressum

Herausgeberin
Zentrale Frauenbeauftragte der Humboldt-Universität zu Berlin

Redaktionsanschrift
Humboldt-Universität zu Berlin
Zentrale Frauenbeauftragte
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Leser*innenbriefe an:
redaktion.hc@hu-berlin.de
www.frauenbeauftragte.hu-berlin.de

ISSN (Print) 2569-1058
ISSN (Online) 2569-1066

Die nächste hc erscheint Ende 2019

Redaktion
Dr. Ursula Fuhrich-Grubert
Dr. Verena Namberger
Violetta Sekulovic

Grafik & Produktion
Violetta Sekulovic
Grundentwurf: www.unicom-berlin.de

Druck
Auflage: 500 Exemplare, Dezember 2018

Für alle Fakten besteht das Recht auf Gegendarstellung.
Nachdruck nach vorheriger Absprache möglich.
Alle Artikel geben die Meinung der jeweiligen Autorin bzw. des jeweiligen Autors wieder.

Bildnachweise:
Cover, S. 14, 64: „Demonstration Frauen-Wahlrecht“/Haeckl (Berlin, 12. Mai 1912), ©akg images
S. 2: unbekannt (https://de.wikipedia.org/wiki/File:Hedwig_Dohm.jpg), „Hedwig Dohm“
S. 10: unbekannt (https://commons.wikimedia.org/
S. 17, 18, 22, 26, 28, 31, 35, 39, 44, 51, 59: https://pixabay.com

Zentrale Frauenbeauftragte der
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
www.frauenbeauftragte.hu-berlin.de